

St. Pöltner
Diözesanblatt.



Jahrgang 1929.

St. Pölten.

Druck von Friedrich Sommer in St. Pölten.

Phosphorus

06
14
18
23
27
32
37
42
47
52

57
62
67
72
77
82

Year 1901
Year 1902
Year 1903
Year 1904
Year 1905
Year 1906

Total

Inhalt.

		Diözesanblatt	
		Nr.	Seite
A.			
Ablatz „toties quoties“		X	86
Aktion, Katholische		II	14
Aktion, Kindergroschen		II	15
Albrechtsberg, Pfarre, Erledigung		VIII	79
Alumnaticum		I	1
Alumnatsmessen der Neomysten		VII	70
Amstetten, Pfarre, Erledigung		VI	56
Antizipation der Matutin und Laudes		II	16
Apostasien, Bericht über		X	87
B.			
Bayer Rudolf, Pfarrer in Waidhofen a. d. Thaya, Ableben		VI	56
Beichtjurisdiktion für Priester fremder Diözesen		VI	52
Berndl P. Ignaz, Stiftspriester von Seitenstetten, Ableben		IX	84
Bination bei Urlaub und Leichenbegängnissen		VI	53
Blaha Johann, Pfarrer in Schwarza, Ableben		VI	56
Burgenländer, Gehfähigkeitszeugnis für		IV	34
C.			
Codex jur. can., Anschaffung		X	88
D.			
Direktorium 1930		IX	83
E.			
Eber Wilhelm, Stiftspriester von Geras, Ableben		X	92
Gehfähigkeitszeugnisse für Burgenländer		IV	34
Gehfähigkeitszeugnisse für Liechtenstein		IV	35
Eisenbahnobligationen		V	43
Erzl, Gründung und erste Besetzung der neuen Pfarre		X	91
F.			
Fakultäten, Verlängerung römischer		II	16
Fassionslegung		II	17
		III	31

	Diözesanblatt	
	Nr.	Seite
Fastenhirtenbrief	II	9
Fastenordnung 1929	I	2
Feigl Karl, Pfarrer in Erla, Ableben	IX	84
Fellner Barbara, Nachforschung des Geburts- und Taufaktes	VIII	78
Firmung in St. Pölten	IV	35
Firmung, Kirchliche Bestimmungen	IV	36
Firmungsstationen 1929	IV	39
	V	40
	VI	55
„Flamme“, Information	VII	71
Fojtik Anna, Nachforschung des Geburtsaktes	IX	83
Fonds	IV	34
Forstner Karl wird Dompropst in St. Pölten	VIII	79
G.		
Gelbenegger P. Lambert, Stiftspriester von Seitenstetten, Ableben	X	92
Glaubensverbreitung, Wert der	II	18
	V	37
Dr. Gleiß Franz wird Domscholaster in St. Pölten	IX	84
Dr. Gruber, Dompropst in St. Pölten, Ableben	VII	72
H.		
Haimel Franz, Pfarrer in Amstetten, Ableben	VI	56
Heimatgemeinde, Heimatrollen	VIII	74
	IX	81
	VIII	80
Helmling P. Leander, Stiftspriester von Altenburg, Ableben	VIII	80
Herzens Jesu, Rangerhöhung des Festes	V	43
Hirtenbrief der Bischöfe Österreichs über Univerſität	IV	33
Hirtenbrief in der Fastenzeit	II	9
Hoheneich, Pfarre, Erledigung	X	91
Hubertendorf, Seelsorge-Woche und Theologenkurs	VII	71
I.		
Jubiläum, außerordentliches	III	21
	VIII	73
Jugendsonntag	VIII	76
Jurisdiktion für Priester fremder Diözesen	VI	52
K.		
Kain Augustin, Stiftspriester von Herzogenburg, Ableben	VII	72
Kainz Andreas, Pfarrer in Ruft, Ableben	VII	72
Karas Josef, Domkurat, wird Theologieprofessor	VIII	79
Katholische Aktion	II	14
Kindergrößen	II	15
	X	87

Diözesanblatt

Nr. Seite

	Nr.	Seite
Kirchbach, Pfarre, Erledigung	VI	56
Kirchenkollekten, Regelung	I	5
Kirchenmusik, Apostolische Konstitution über die	VI	55
„Kirchenkunst“ kann abonniert werden	VIII	78
Klernskrankenkassa	X	90
Knabenseminare, Aufnahme von Böglingen	V	38
Kohl Johann, Pfarrer in Bitis, wird Dechant	VI	56
Koller, Nachforschung des Trauungsaktes	VIII	79
Kolping, Selig- und Heiligsprechungsprozeß	VIII	78
Kolping, Selig- und Heiligsprechungsprozeß	V	37
Kongrua	II	19
Konversionen, Bericht über	X	87
Kranke, Verlängerung der Osterbeichtzeit	I	6
Krumhuber P. Konstantin, Stiftspriester von Melf, Ableben	IX	84
L.		
Laienerzitzien	II	19
Laimbach, Pfarre, Erledigung	X	88
Lechner Roman wird Dechant von Tulln	X	91
Leeb P. Meinrad, Stiftspriester von Seitenstetten, Ableben	VII	72
Lichtenstein, Ehefähigkeitszeugnis	V	44
Linzbauer, Auffuchung des Geburtsaktes	IV	35
Literatur	VIII	78
Dr. Litschauer Johann wird Prodirektor der theol. Diözesan-Lehranstalt	VIII	78
	IX	83
	X	90
	X	91
M.		
Maria-Seesal, Messelejerstelle, Erledigung	VII	71
Matriken, Einsichtnahme in die	VI	51
Matrikakte, Nachforschung: Pabst, Fellner, Linzbauer, Koller, Fojtik, Nowotny	V	39
Matrikauszüge für Sozialversicherung	VIII	74
Matriken, Eintragung der Heimatgemeinde	IX	81
Matrikauszüge für Industrielle und Arbeitslose	VIII	75
Matrikauszüge für Ungarn, Stempelfreie	VIII	76
Matrikauszüge, Porto- und Papierauslagen für	V	40
Mess-Stipendium in festis suppr.	II	18
Missionen im Jahre 1929	V	41
Missionkongreß	VII	70
Missionssonntag	II	18
	V	37
Müller P. Othmar, Warnung vor	VII	71

		Diözesanblatt	
		Nr.	Seite
D.			
Niedergrünbach, Pfarre, Erledigung		VI	56
Nowotny Franz, Nachforschung des Sterbeaktes		X	91
D.			
Öd, Messeleserstelle, Erledigung		VII	71
Orgelbuch, Neues Diözesan-		X	90
Osterbeichtzeit für Kranke, Verlängerung		I	6
P.			
Papier in Normalformat		VI	51
Päpstliches Schreiben an den Bischof		III	30
Päpstliches Telegramm an den Bischof		IV	33
Papst Pius XI., 50 jähriges Priesterjubiläum	}	I	1
		VIII	73
		X	85
		X	86
Past Ludwig, Nachforschung des Geburtsaktes		V	41
Pastoralkonferenzen		I	7
Pastoralkonferenzarbeiten, Generalerledigung		VII	57
Pensionisten, Anzeige des Ablebens oder der Wiederverehelichung		X	87
Pfarrren und Benefizien, erledigte:			
Amstetten, Kirchbach, Niedergrünbach, Schwarza, Waidhofen an der Thaya, Rust, Öd (Messeleserstelle), Burgstall (Benefizium), Maria Seeal-(Messeleserstelle), Albrechtsberg, Buch, Stein, Zell, St. Pölten (Kanonikat), St. Peter in der Au, Erla, Ertl, Hoheneich, Laimbach, Schwarzenau (Messeleserstelle)			
Pfarrkonkursprüfungen		I	6
St. Peter in der Au, Pfarre, Erledigung		IX	84
St. Pölten, Kanonikat, Erledigung		IX	84
St. Pölten, Komreise des Bischofes		X	86
Porto- und Papierauslagen für Matrikalauszüge		V	40
Priestereyerzittien	}	V	43
		VI	53
		VI	55
		VII	70
Priesterweihelikandidaten, Proklamation		IV	33
Buch, Pfarre, Erledigung		VIII	79
Burgstall, Benefizium, Erledigung		VII	71
Byringer Karl, Defiz. in Pfaffenschlag, Ableben		II	20
R.			
Rafetseder Franz, Kooperator in Steinakirchen, Ableben		VII	72
Reißinger P. Hermann, Stiftpriester von Zwettl, Ableben		II	20
Rom, 50 jähriges Priesterjubiläum Papst Pius XI.	}	I	1
		VIII	73
		X	85
		X	86

Diözesanblatt

Nr. Seite

Rom, Außerordentliches Jubiläum	}	III	21
		VIII	73
Rom, Apostolische Konstitution über die Kirchenmusik		VI	45
Romreise des Bischofes		X	86
Rom, Erklärung über Toties quoties Ablaß		X	86
Rom, Rangerhöhung des Herz-Jesu-Festes		V	43
Ruhland P. Jakob, Servit von Feutendorf, Ableben		III	32
Rust, Pfarre, Erledigung		VII	71

S.

Sailer P. Ambros wird Dechant von Wilhelmsburg		I	8
Salzmann Franz, pensionierter Pfarrer, Ableben		X	92
Sammlungen in den Kirchen, Regelung		I	5
Schlager Ferdinand, pensionierter Pfarrer, Ableben		X	92
Schwarza, Pfarre, Erledigung	}	VI	56
		VIII	79
Schultschik Petrus, Stiftspriester von Herzogenburg, Ableben		VIII	80
Schwarzenau, Messeleserstelle, Erledigung		X	91
Seesal Maria, Messeleserstelle, Erledigung		VII	71
Sozialisten religiöse, Stellungnahme der Bischöfe		I	7
Sozialversicherung, Matrikalauszüge für		V	39
Stein, Pfarre, Erledigung		VIII	79
Steinbichler Anton, ein. Pfarrer in Stein, Ableben		VIII	80
Stiftungen		IV	34
Stolaordnung		II	17

T.

Todesfälle: Dr. Unger, Pyringer, Wackerl, Reisinger, Ruhland, Leeb, Blaha, Bayer, Gaimel, Dr. Gruber, Rafetseder, Rain, Rainz, Steinbichler, Schult- schik, Helmling, Berndl, Krumbhuber, Feigl, Schlager, Gelbenegger, Eber, Salzmann.			
Triennialprüfung		I	6
Trimmel Ignaz wird päpstlicher Ehrenkämmerer		X	91

U.

Umpfarung	}	II	20
		V	41
		VII	70
		IX	83
Uneheliche Geburt bei Kindern von Verschollenen		III	32
Ungarn, stempelfreie Matrikalauszüge		VIII	76
Dr. Unger Karl, Theologieprofessor, Ableben		II	20
Unio Apostolica		VIII	77
Universitätsache, Hirtenbrief der Bischöfe Österreichs über die		IV	33
Urlaub des Klerus		VI	52

		Diözesanblatt	
		Nr.	Seite
D.			
Beigl Franz, Dechant in St. Valentin, wird päpstl. Ehrenkämmerer	VII		72
Verordnungen und Gesetze, betreffend			
Kirchenkollekten	I		5
Verlängerung der Osterbeichtzeit für Kranke	I		6
Katholische Aktion	II		14
Aktion „Kindergroschen“	II		15
Aktion „Kindergroschen“	X		87
Aktion „Kindergroschen“	II		17
Fassionslegung	III		31
Dienstverleihungsgebühr	II		18
Vielfaches für 1927 — 1929	III		31
Vermutung der unehelichen Geburt bei Kindern von Verstorbenen	III		32
Stiftungen und Fonds	IV		33
Ehefähigkeitszeugnisse für Burgenländer	IV		34
Ehefähigkeitszeugnisse für Liechtenstein	IV		35
Matrikauszüge für Sozialversicherung	V		39
Matrikauszüge, Porto- und Papierauslagen für	V		40
Einziehung von Eisenbahnobligationen	V		43
Erhöhung des ohne Ordinar. Bewilligung zu verausgabenden Betrages	V		43
Einsichtnahme in die Matriken	VI		51
Papier in Normalformat	VI		51
Sturmschäden an den Waldungen	VII		69
Information betreffend „Flamme“	VII		71
Eintragung der Heimatgemeinde in die Matriken	VIII		74
Eintragung der Heimatgemeinde in die Matriken	IX		81
Matrikauszüge für Industriellen- und Arbeitslosenämter	VIII		75
Stempelfreie Matrikauszüge für Ungarn	VIII		76
Anzeige des Ablebens oder der Wiederverehelichung der Pensionisten	X		87
Bericht über Apostasien und Konversionen	X		87
Anschaffung des Codex jur. can.	X		88
Verwandten-Ehen	VIII		77
W.			
Wackerl P. Philipp, Servit von Zeutendorf, Ableben	II		20
Waidhofen a. d. Thaya, Pfarre, Erledigung	VI		56
Waldungen, Sturmschäden an den	VII		69
Weikersdorfer Albert wird Alumnatsdirektor in St. Pölten	IX		84
Z.			
Zell a. d. Ybbs, Pfarre, Erledigung	VIII		79

St. Pöltner Diözesanblatt.

I.

1. Alumnaticum. — 2. 50 jähr. Priesterjubiläum Sr. Heiligkeit Pius XI.
3. Fasten-Ordnung 1929 für die Diözese St. Pölten. — 4. Regelung
der für alle Pfarrkirchen vorgeschriebenen Kirchenkollekten. — 5. Ver-
längerung der Osterbeichtzeit für Kranke. — 6. Pfarrkonkursprüfungen.
7. Triennialprüfungen. — 8. Beratungsgegenstände für die Pastoral-
konferenzen des Jahres 1929. — 9. Stellungnahme der Bischöfe Österreichs
zum „Bund der religiösen Sozialisten Österreichs“. — 10. Chronik der Diözese.

1929

1.

Alumnaticum.

In meinem vorjährigen Aufrufe, in dem ich den hochw. Diözesanklerus um ein freiwilliges Alumnaticum bat, schrieb ich: Ich will von dem Rechte der pflichtmäßigen Besteuerung, die in anderen Diözesen bereits üblich ist, keinen Gebrauch machen, da mir ein Teil des hochwürdigen Klerus schon unaufgefordert seine Hilfe angeboten hat und einer Bitte des Bischofs an den Gesamtklerus der Erfolg nicht versagt bleiben wird.

Mein Vertrauen ist nicht enttäuscht worden. Der gesaunte aktive Klerus mit Ausnahme von 30 Herren hat gerne und freudig gegeben, manche unter schweren Opfern, viele weit über die angesprochene Summe. Ich spreche allen hochwürdigen Herren meinen herzlichsten Dank dafür aus, daß sie meinen Hilferuf nicht unerhört ließen. Der Klerus hat sich damit ein Denkmal der Liebe gesetzt in den Herzen der künftigen Mitarbeiter in der Seelsorge und im Alumnate zufriedene Gesichter geschaffen.

An den Dank schließe ich die Bitte, mit derselben opferfreudigen Liebe auch im neuen Jahre das Alumnaticum wieder zu geben und bei den Pfarrkindern der Naturalsammlung ein empfehlendes Wort zu sprechen.

Die Erlagscheine zur Einsendung des Alumnaticums werden in der nächsten Zeit von der Alumnatsdirektion zugehen.

✠ Michael, Bischof.

2.

50 jähriges Priesterjubiläum Sr. Heiligkeit Pius XI.

Am 20. Dezember dieses Jahres werden es 50 Jahre, daß Se. Heiligkeit Papst Pius XI. zum Priester geweiht wurde. Die ganze katholische Welt rüstet sich, um den Sekundiztag des hl. Vaters würdig zu begehen. In Rom haben die Feierlichkeiten am 20. Dezember 1928 damit ihren Anfang genommen, daß Se. Heiligkeit in der St. Peterskirche eine stille hl. Messe las und nachmittags in der Kirche St. Carlo am Corso, in der am 21. Dezember 1879 der Neugeweihte seine Primiz feierte, durch den Patriarchen von Konstantinopel und einen Kardinal ein Gottesdienst gehalten wurde. Während des Jubeljahres werden Pilgerzüge aus der ganzen katholischen Welt nach Rom kommen, um dem hl. Vater ihre Wünsche zu entbieten.

Es ist Ehrenpflicht einer jeden katholischen Pfarrgemeinde, für eine würdige kirchliche und weltliche Feier des Jubeltages die entsprechende Vorbereitung zu treffen. Für die kirchliche Feier werden seinerzeit die nötigen Weisungen ergehen. Zur Vorbereitung einer würdigen weltlichen Feier und zur Durchführung einer Sammlung für eine Jubelgabe der Diözese an den hl. Vater möge in jeder Pfarre ein Festkomitee gegründet werden, das mit der Sammelaktion betraut wird. Als Jubelgabe der Diözese für den hl. Vater ist gedacht ein Beitrag zum Umbau des Altares in San Carlo al Corso, an dem der hl. Vater sein erstes hl. Messopfer darbrachte, und ein Beitrag zur Vollendung der St. Josefskirche in St. Pölten.

Es ergeht an alle Pfarrämter die Aufforderung, außer der Sammelaktion des Festkomitees am Sonntag Quinquagesimae, dem Gedächtnistage der vor 7 Jahren erfolgten Krönung des Papstes, für den obigen Zweck eine Kirchensammlung einzuleiten. Das Ergebnis der Kirchensammlung ist bis Ende Februar an das Dekanatsamt und von diesem bis 15. März an das bischöfliche Ordinariat einzusenden, das Ergebnis der Sammelaktion des Festkomitees ist im Dekanatswege mit den übrigen Vereinsgeldern am Ende des Jahres abzuführen.

3.

Fasten-Ordnung 1929 für die Diözese St. Pölten.

Über Ansuchen der im November 1926 zu Wien versammelten hochwürdigsten Bischöfe Österreichs hat der Heilige Vater wegen der jetzt herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse folgende Fastenordnung für fünf Jahre genehmigt:

I. Allgemeine Verordnungen.

Das Fleischessen ist verboten:

1. an allen Freitagen des Jahres,
2. am Vortage vor Weihnachten,
3. am Aschermittwoch,
4. am Karfreitag bis 11 Uhr vormittags.

Fällt der Vortag vor Weihnachten auf einen Sonntag, ein kirchlich gebotener Feiertag oder der Silvestertag (31. Dezember) auf einen Freitag, so kann an diesen Tagen Fleisch genossen werden, am Silvestertage aber erst von 11 Uhr vormittags an.

Fasttage, an denen nur eine einmalige Sättigung erlaubt ist, sind:

1. der Vortag vor Weihnachten,
2. der Aschermittwoch,
3. der Karfreitag,
4. der Karfreitag bis 11 Uhr vormittags.

Die einmalige Sättigung wird für die Wochentage der 40 tägigen Fastenzeit und für die Quatember-Freitage sehr empfohlen, jedoch besteht hiefür keine Gewissenverpflichtung.

II. Personen, die durch diese Verordnungen verpflichtet werden.

Das Gebot der Enthaltung von Fleischspeisen verpflichtet bis ans Lebensende alle Katholiken, die über 7 Jahre alt sind; das Gebot der nur einmaligen Sättigung alle jene, die über 21 und nicht über 59 Jahre alt sind.

Der Genuß von Fleischsuppe (Bouillon) ist nur am Karfreitag verboten, der Gebrauch von tierischem Fette und von Grammeln ist immer erlaubt.

III. Besondere Dispensen.

An allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitages dürfen Fleisch essen:

1. Reisende.
2. Alle jene, die in Gasthäusern speisen, auch die Gastwirte und ihre Familien.
3. Arbeiter, die sehr ermüdende Arbeiten verrichten, z. B. in Bergwerken, Steinbrüchen, Salinen und Wäldern, Erntearbeiter, Arbeiter beim Maschindreschen.
4. Alle die bei öffentlichen Verkehrsgesellschaften (Eisenbahn, Schifffahrt, Tramway, Auto) angestellt sind; ebenso Angestellte der Polizei, Gendarmerie und Finanzwache.
5. Personen, die bei Nichtkatholiken Wohnung und Kost haben oder in Familien speisen, in denen Fastenspeisen nicht verabreicht werden, oder wo bereits ein Mitglied dispensiert ist; ebenso Familien, in denen Militärpersonen speisen.
6. Personen, die sich zur Kur oder Erholung in Kur- oder Badeorten aufhalten, samt den sie begleitenden Angehörigen und Bediensteten.
7. Alle, die ihr Essen außer Haus bekommen oder das Essen mitnehmen.

An allen Tagen, auch Karfreitag nicht ausgenommen, dürfen Fleisch essen und sind zum Abbruchsfasten nicht verpflichtet Arme, Kranke und Genesende.

An Orten, wo Märkte oder weltliche Festlichkeiten auf einen Tag fallen, an dem sonst der Fleischgenuß verboten wäre, ist derselbe allgemein erlaubt.

Für einzelne Fälle können sowohl Pfarrer als Beichtväter aus gerechter Ursache einzelne Personen und ganze Familien vom Gebote der Abstinenz und des Abbruches dispensieren.

Wer von den Dispensen Gebrauch macht, möge über ausdrücklichen Wunsch des Heiligen Vaters den Abgang in der strengen Befolgung des kirchlichen Fastengebotes durch andere fromme Werke, besonders durch Almosen für die Armen, für das Priesterseminar oder den St. Pöltner Kirchenbauverein ersetzen.

Im Anschlusse an die Bestimmungen des Fastengebotes werden noch nachfolgende **Verfügungen der Kirche** in Erinnerung gebracht:

1. und 2. Kirchengebot. Nach dem Gebote der Kirche sind alle Gläubigen zur Anhörung der hl. Messe und zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten verpflichtet: a) an allen Sonntagen des Jahres; b) an den von der Kirche gebotenen Feiertagen, d. i. Weihnachten, Neujahr, das Fest der hl. Dreikönige, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und das Fest der unbefleckten Empfängnis Maria.

Den Pfarrern ist nach dem kirchlichen Gesetzbuche die Vollmacht erteilt, von Fall zu Fall einzelne Personen oder Familien bei Vorhandensein triftiger Gründe über Ersuchen an einem Sonntage oder gebotenen Feiertage von der Anhörung der hl. Messe, bezw. von der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten zu dispensieren.

Die Festtage: Ostermontag, Pfingstmontag, das Fest des hl. Leopold und des hl. Stefanus, die Marienfeste: Maria Lichtmeß, Maria Verkündigung und Maria Geburt sind aufgehobene

Feiertage, an denen die Gläubigen zur Anhörung der hl. Messe nicht verpflichtet sind und knechtliche Arbeiten verrichtet werden können.

Da die Marienfeste: Maria Lichtmeß, Maria Verkündigung und Maria Geburt allgemein in den öffentlichen Ämtern, Schulen und Betrieben als Werktage gelten, werden die Gläubigen gemahnt, die Anordnungen des hl. Vaters zu respektieren und seinen Verfügungen sich zu unterwerfen. Darum verordne ich, daß diese Tage in der Diözese mit Wochen-Gottesdienstordnung gehalten werden. Da diese Tage bisher mit besonderer Vorliebe durch den Empfang der heiligen Sakramente geheiligt wurden, bitte ich die Gläubigen, an diesem Bekenntnisse tief frommer Gläubigkeit und inniger Marienliebe auch weiterhin festzuhalten und die den Festen folgenden Sonntage zum Empfange der hl. Sakramente zu benützen.

Die am Feste Maria Lichtmeß übliche Kerzenweihe kann nach einem päpstlichen Indulte auf den dem Feste folgenden Sonntag verlegt werden.

Die übrigen aufgehobenen Feiertage: Ostermontag, Pfingstmontag, Fest des hl. Leopold und des hl. Stefanus mögen kirchlich wie bisher gefeiert werden, da sie in den öffentlichen Ämtern und Schulen noch als Feiertage gelten.

4. Kirchengebot. Die österliche Zeit dauert vom 3. Sonntage in der Fastenzeit (10. März) bis einschließlich 3. Sonntag nach Ostern (21. April). Für Kranke, die in dieser Zeit nicht in die Kirche kommen können oder die hl. Sakramente zuhause empfangen, wird die österliche Zeit bis zum Feste der allerhl. Dreifaltigkeit ausgedehnt. Es ist heilige Pflicht eines jeden gläubigen Katholiken, in dieser Zeit die hl. Osterkommunion zu empfangen. Wer diese Zeit etwa veräußt hätte, ist im Gewissen verpflichtet, sobald als möglich den Sakramentenempfang nachzutragen. Auch ist es ausdrückliches Gebot der Kirche, in Todesgefahr die hl. Sterbesakramente zu empfangen.

5. Kirchengebot. Die geschlossene Zeit dauert vom 1. Adventsonntage bis einschließlich dem Weihnachtstage und vom Aschermittwoch bis einschließlich dem Ostersonntage. In dieser Zeit sollen Hochzeiten mit äußerer Feierlichkeit nicht gehalten werden. Stille Trauungen ohne äußerliche Feierlichkeit dürfen jederzeit gehalten werden.

Da die Ehe ein heiliges Sakrament ist, das Christus eingesetzt hat, steht auch der katholischen Kirche voreerst das Recht zu, die Bestimmungen zu treffen, unter denen eine katholische Ehe geschlossen werden kann. Die katholische Kirche wird nach wie vor mit unbeugsamer Strenge wachen über die Fundamente eines geordneten Ehelebens, über Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Wer immer es versuchen würde, eine Ehe zu schließen, die gegen die Gesetze der Kirche wäre, auch wenn sie staatlicherseits als gültig anerkannt würde, den würde die Kirche als ungetreues Kind betrachten, dem sie ihre heiligen Sakramente verweigern müßte, weil er sich selber freiwillig außerhalb der Kirche stellt. Jede gegen die kirchlichen Bestimmungen geschlossene Ehe eines katholischen Christen ist kein Sakrament und darum vor Gott und dem Gewissen ungültig.

Die Zeitverhältnisse machen es auch notwendig, die Bestimmungen der katholischen Kirche über den Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft und über das kirchliche Begräbnis einzuschärfen.

Den Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft haben unter anderen zur Folge: Der Austritt aus der katholischen Kirche, die Eheschließung vor einem nichtkatholischen Religionsdiener, das Duell, der Beitritt zur Freimaurerei und die Abtreibung der Leibesfrucht. Von der auf diese Sünden gesetzten Kirchenstrafe (Exkommunikation) können nur die kirchlichen Oberen lossprechen. In Todesgefahr des Beichtkinds jedoch kann jeder Beichtvater bei reumütiger Beichte auch davon absolvieren.

Nach den Kirchengesetzen ist das kirchliche Begräbnis zu verweigern: Den aus der katholischen Kirche Ausgetretenen, den Duellanten, den Freimaurern, den Selbstmördern, die die Tat im zurechnungsfähigen Zustande begangen haben, den öffentlichen Sündern, die ohne Zeichen der Reue gestorben sind, und denen, die ihren Leichnam zum Verbrennen bestimmt haben. Canon 1240, § 1 und 5 sagt: „Diejenigen, welche die Verbrennung ihres Körpers angeordnet haben, dürfen nicht kirchlich begraben werden, wenn sie nicht noch vor dem Tode irgend welche Zeichen der Reue gegeben haben.“ Bloße Zeichen religiöser Gesinnung zu Lebzeiten genügen nicht, es muß vielmehr die Anordnung der Verbrennung ausdrücklich widerrufen worden sein.

Nach einer Verlautbarung der Bischöfe Österreichs ist das kirchliche Begräbnis auch denen zu verweigern, die einem Leichenverbrennungsvereine beitreten und im Vereine bis zum Tode verbleiben, dessen Statuten den Mitgliedern das Verbrennen der Leiche direkte oder indirekte zur Pflicht machen.

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses schließt im allgemeinen auch die Verweigerung des Leichengottesdienstes und der Seelenmessen in sich.

Mögen allen Gläubigen die Weisungen und Verfügungen ihrer Mutter, der Kirche, heilig sein, eingedenk des Wortes Christi: „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder.“ (Matth. 18. 17.)

Gegeben zu St. Pölten, am 1. Jänner 1929.

✠ Michael, Bischof.

Anmerkung. Diese Fastenordnung sowie die daran genüpften kirchlichen Bestimmungen über die anderen Kirchengebote sind am Sonntag Quinquagesimä (10. Februar) von der Kanzel aus dem gläubigen Volke beim Früh- als auch beim Spätgottesdienste zu verkünden.

Das mitfolgende ./. Plakat ist an der Kirchentüre anzuschlagen.

4.

Regelung der für alle Pfarrkirchen vorgeschriebenen Kirchenkollekten.

Über mehrfachen Wunsch werden die Kirchenkollekten, die für alle Pfarrkirchen, auch für die Regularpfarren, alljährlich vorgeschrieben sind, nachstehend geordnet:

6. Jänner: Für den Antislavereiverein und das Werk der Glaubensverbreitung.

1. Fastensonntag: Für den Peterspfennig.

Karfreitag: Für das hl. Grab in Jerusalem.

3. Sonntag nach Ostern: Für den St. Pöltner Kirchenbauverein.

Dreifaltigkeitssonntag: Für die Knabenseminare.

11. Sonntag nach Pfingsten: Für Caritaszwecke der Diözese.

Vorletzter Sonntag im Oktober: Fakultative Sammlung für den Franziskus Xaverius-Missionsverein.

4. Adventsontag: Für die Knabenseminare.

Außerordentlicher Sammeltag im Jahre 1929 am Sonntag Quinquagesimae anlässlich des goldenen Priesterjubiläums Sr. Heiligkeit.

Der hochwürdige Diözesanklerus wird gebeten, die Sammeltage nicht bloß zu verkünden, sondern auch in kurzen Worten den Gläubigen die Wichtigkeit der Sammlung aus Herz zu legen und am Sammeltage selber durch Vertrauenspersonen die Gaben an den Kirchentüren einzusammeln zu lassen. Das katholische Volk ist opferbereit, wenn es für den Zweck interessiert wird.

5.

Verlängerung der Osterbeichtezeit für Kranke bis zum Feste der allerh. Dreifaltigkeit.

Es ist eine Erfahrung, aus der praktischen Seelsorge geschöpft, daß es in großen Pfarren oft schwer fällt, die Krankenprovisionen innerhalb der für die Diözese geltenden Osterbeichtezeit zu bewältigen. Auch ist es für den Gesundheitszustand alter und kränklicher Personen, die die hl. Sakramente lieber in der Kirche empfangen möchten, meist nicht zuträglich, im kalten April in die Kirche kommen zu müssen. Auf Grund des Canon 859 wird darum für kranke und alte und kränkliche Personen die Osterbeichtezeit bis zum Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit verlängert.

6.

Pfarrkonkursprüfungen.

Die Pfarrkonkursprüfungen quoad scientiam werden im Frühjahr 1929 am 14. und 15. Mai und im Herbst 1929 am 8. und 9. Oktober stattfinden. Beginn der Prüfung an allen Tagen um 7 Uhr früh.

Die beabsichtigte Teilnahme an einer Pfarrkonkursprüfung ist mindestens 8 Tage vorher beim bischöflichen Ordinariate anzumelden. Die Teilnehmer an der Prüfung haben genau die in der Diözesansynode (tit. V, c. 7) gegebenen Weisungen zu beachten.

7.

Triennialprüfung.

Die im Codex jur. can. Canon 130 vorgeschriebene mündliche Triennialprüfung, der sich die im Jahre 1926 und 1927 ordinierten Weltpriester zu unterziehen haben, wird in St. Pölten am 10. Oktober 1929 abgehalten werden.

Prüfungslokal: Kuratengang Nr. 8, Beginn: 8 Uhr vormittag.

Die Anmeldung hat 8 Tage vorher beim bischöflichen Ordinariate zu erfolgen.

Die in der Seelsorge tätigen Ordenspriester, die nach Canon 590 sich einer Quinquennialprüfung zu unterziehen haben, mögen sich am Schlusse des Jahres durch ein schriftliches Zeugnis

ihres Oberen über die von der zuständigen Prüfungskommission abgelegte Prüfung beim Ordinariate ausweisen.

Als Prüfungsstoff werden für das Jahr 1929 folgende Traktate bestimmt:

1. Aus der Dogmatik: De gratia Christi, de sacramentis in genere et specie, de novissimis.
2. Aus der Moralthologie: Secunda pars theologiae moralis specialis, sive de praeceptis decalogi a sexto usque ad decimum ac de praeceptis ecclesiae de abstinentia et jejuniis, de annua confessione et communione paschali, de prohibitione librorum, de crematione cadaverum, de sustentatione pastorum ac de praeceptis particularibus diversorum statuum laicorum et clericorum.
3. Aus der Pastoraltheologie: Sakrament der Buße, der hl. Ölung und der Ehe; Sakramentalien. Verwaltung des königlichen Amtes.
4. Aus dem Kirchenrechte: De Romano Pontifice eiusque adiutoribus (de Cardinalibus, de Curia Romana, de legatis); de metropolitibus; de episcopis eorumque adiutoribus (de capitulis, episcopis auxiliariis, decanis, parochis, vicariis). De rebus ecclesiae temporalibus.
5. Aus dem Eherechte: Erforderliche Vorbereitungen zur Eheschließung und deren Form. Konvalidation der Ehe. Ehescheidung.

8.

Beratungsgegenstände für die Pastorkonferenzen des Jahres 1929.

1. Wie haben wir uns gegenüber den religiösen Sozialisten einzustellen?
2. Wie soll ein neues Diözesangebetbuch beschaffen sein? Welche Andachtsübungen sollen in dasselbe aufgenommen werden?

9.

Stellungnahme der Bischöfe Österreichs zum „Bund der religiösen Sozialisten Österreichs“.

Der „Bund der religiösen Sozialisten Österreichs“ hat in letzter Zeit die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gezogen. Die Bischofskonferenz hielt es darum für notwendig, ihre Stellungnahme zu denselben bekannt zu geben. Bereits im Jahre 1927 hatte sich der Bund mit einer Eingabe an die Bischofskonferenz gewendet. In derselben wurde der Vorwurf erhoben, daß die katholische Kirche durch ihre Verquickung mit der christlichsozialen Partei mit ihrer religiösen Mission in Widerspruch geraten sei, weil sie sich damit in den Dienst des Kapitalismus stelle. Die am 26. und 27. November 1928 in Salzburg tagende Bischofskonferenz beschäftigte sich neuerdings mit dieser Frage und beschloß, ihre Stellungnahme zum Bunde der religiösen Sozialisten durch Veröffentlichung des Wortlautes des vorjährigen Protokolles zu präzisieren.

Der Passus des Protokolles lautet: „Es wird Stellung genommen zur Eingabe der „Religiösen Sozialisten“, die den Vorwurf erheben, daß die katholische Kirche als führende religiöse Macht in Österreich durch ihre Verquickung mit der christlichsozialen Partei, die derzeit fast ausschließlich die kapitalistischen Interessen vertritt, zu einem Machtinstrument des Kapitalismus geworden und so in Widerspruch mit ihrer religiösen Mission geraten sei.“

Der erhobene Vorwurf wird mit Hinweis auf die Enzyklika Leo XIII. („Rerum novarum“ vom 15. Mai 1891) und mit Hinweis auf den Hirtenbrief der Bischöfe Österreichs über die sozialen Fragen der Gegenwart (vom 1. Adventsonntag 1925) energisch zurückgewiesen. Gegen die Bezeichnung „Religiöse Sozialisten“ wird Verwahrung eingelegt, da der „christliche Sozialismus“ ausdrücklich vom Papst Leo XIII. verworfen wird und dieser Firmenschild nur dazu dient, das Landvolk irre zu führen.

10.

Zur Chronik der Diözese.

1. Ernennungen.

Hr. Dechant P. Othmar **Berger**, Pfarrverweser in St. Veit a. d. Gölsen, wurde über sein Ansuchen von der Führung des Dekanatsamtes Wilhelmsburg enthoben und an dessen Stelle Hr. Konsistorialrat P. Ambros **Sailer**, Pfarrverweser in Wilhelmsburg, zum Dechant des Dekanatsbezirkes Wilhelmsburg ernannt.

P. Ambros **Sturm**, Gymnasialprofessor in Seitenstetten, wurde zum Tit.-Konsistorialrat ernannt.

Zu geistlichen Räten wurden ernannt die Herren: Alois **Scheidl**, Benefiziat in Großglobnitz; Leopold **Bittermann**, Pfarrer in Dobersberg; Anton **Gindl**, Pfarrer in Hürm; Franz **Hofbauer**, Pfarrer in Loosdorf; Karl **Gerjol**, Pfarrer in Döllersheim, und P. Pius **Geyer**, Pfarrverweser in Mautern.

2. Änderungen im Personalstande.

Hr. Ignaz **Naderer**, Provisor in Neukirchen am Osthang, wurde auf diese Pfarre, Hr. Stephan **Biedermann**, Pfarrer in Niedergrünbach, auf die Pfarre Raasdorf, Hr. Karl **Glückl**, Kooperator in Sindelburg, auf die Pfarre Gottsdorf und Hr. Dr. Franz **Stoiber**, Kooperator in Pottenbrunn, auf die Pfarre Waldenstein kanonisch investiert.

Hr. Franz **Braunshofer** kam als Kooperator von Maria-Tasferl nach Steinakirchen, Hr. Franz **Stark** als Pfarrprovisor von Raasdorf nach Niedergrünbach, Hr. Franz **Eder** als Kooperator von Guratsfeld nach Sindelburg, Hr. Johann **Kametsteiner** als Kooperator von Großhasselbach nach Pottenbrunn, Hr. Karl **Hödlmayer** als Kooperator von Ferschnitz nach Großhasselbach, Hr. Franz **Brandhofer**, Provisor in Waldenstein, als Personalkooperator nach Ferschnitz und Hr. Josef **Bilas** als Kooperator von Ottenschlag nach Traunstein.

Hr. Ferdinand **Krug**, Kooperator in St. Martin bei Döbbs, wurde zum Administrator in tempor. et spirit. dieser Pfarre bestellt.

Hr. Franz **Abler**, em. Pfarrer der Erzdiözese Wien, wurde Messeleser im Schlosse zu Hörmanns, Pfarre Litschau.

Stift Seitenstetten. P. Gerhard **Neuhauser**, Provisor in Windhag, wurde daselbst definitiver Pfarrverweser.

Dom bischöflichen Ordinariate

St. Pölten, am 7. Jänner 1929.

St. Pöltner Diözesanblatt.

II.

11. Fastenhirtenbrief. — 12. Katholische Aktion. — 13. Aktion „Kinder-
großchen“. — 14. Verlängerung römischer Fakultät betreffend Anticipation
der Matutin und Laudes. — 15. Neue Stolaordnung, Fassionslegung
für 1929. — 16. Dienstverleihungsgebühr. — 17. Verwendung des
Mehstivendiums in festis suppressis. — 18. Werk der Glaubensverbreitung
Missionsverein. — 19. Sonderzahlungen für die katholische Geistlichkeit.
20. Laienexerzitien. — 21. Umpfarrung. — 22. Chronik der Diözese.

1929

11.

Fastenhirtenbrief des hochw. Herrn Bischofes an die Gläubigen der Diözese St. Pölten.

Michael,

durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von St. Pölten,

entbietet allen Gläubigen seiner Diözese Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Was katholisch denkt und fühlt, ist in diesem Jahre wieder mehr wie sonst nach Rom orientiert. Gilt es ja das goldene Priesterjubiläum des hl. Vaters zu feiern. Am 20. Dezember werden es 50 Jahre, daß Pius XI. zum Priester geweiht wurde, und am 21. Dezember jährt sich zum fünfzigstenmale der glückliche Tag, an dem er sein erstes hl. Messopfer darbrachte. Wenn in einer Pfarre, und wär's im letzten Winkel eines abgelegenen Gebirgstales, der Pfarrer sein goldenes Priesterjubiläum feiert, dann wetteifert die ganze Pfarrgemeinde, um diesen Tag würdig zu begehen. Wenn der Vater der ganzen Christenheit, der erste Pfarrer und Seelsorger der ganzen Welt diesen seltenen Jubeltag feiert, dann ist es wohl eine selbstverständliche Sache, daß die ganze katholische Welt an diesem Freudentag mit jubelndem Herzen teilnimmt. Schon haben die ersten Feierlichkeiten in Rom ihren Anfang genommen. Am 20. Dezember des vorigen Jahres las zur Einleitung des Jubeljahres der hl. Vater in der Peterskirche eine hl. Messe und am gleichen Tage nachmittags hielt in der Primizkirche des hl. Vaters, in S. Carlo al Corso der Patriarch von Konstantinopel in Anwesenheit einiger Kardinäle einen feierlichen Nachmittagsgottesdienst. Diese Festlichkeiten werden kein Ende nehmen, bis am 31. Dezember dieses Jahres die Glocken das Jubeljahr ausläuten. Tausend und abertausend Katholiken aus der ganzen weiten Welt werden nach Rom pilgern, um dem Jubelpriester auf Petri Stuhl ihre Glück-

wünsche auszusprechen, das Gelöbniß der Treue zu erneuern und der geistigen Gnaden des Jubelablasses sich theilhaftig zu machen. Und diesen Pilgern werden sich im Geiste die Millionen und Millionen anschließen, die in ihrer Heimat zur Gewinnung des Jubelablasses von Kirche zu Kirche ziehen und dort mit dankerfülltem Herzen rufen: Lasset uns beten für unseren Hl. Vater Pius XI.

Meine lieben Diözesanen! Als ich bei der Audienz am 10. Oktober vorigen Jahres Euer Treuegelöbniß dem Hl. Vater überbrachte und ihn versicherte, daß wir mit heiliger Sehnsucht seinem goldenen Priesterjubiläum entgegenschauen und es als dankbare Kinder mit jubelndem Herzen mitfeiern werden, da leuchtete frohe Freude aus seinem gütigen Vaterauge. Nun gilt es dieses in Eurem Namen gegebene Versprechen auch einzulösen. Doch nicht eine bloße freudige Mitfeier soll es sein. Das Jubeljahr soll wieder enger und inniger die Bande der Liebe und Treue zum Hl. Vater knüpfen. Das Jubeljahr soll auch unser Herz weiten zu freudiger Opferwilligkeit. Der Hl. Vater öffnet in seiner Liebe und Güte wieder die ihm anvertrauten geistigen Gnadenschätze der Kirche. Ein Jubeljahr mit einem vollkommenen Ablasse hat er ausgeschrieben. Wo der Hl. Vater so reichlich gibt, da dürfen auch wir mit unseren Jubelgaben nicht sparen. Wovon könnte ich darum in diesem Hirten Schreiben besser zu Euch reden, als von der Jubelgabe, die wir als dankbare Kinder dem päpstlichen Jubelpriester auf den Altar legen wollen.

Wenn in einer Familie Vater oder Mutter ein Jubelfest feiern, dann halten die Kinder schon Wochen vorher Rat, was sie dem Vater, der Mutter zum Zeichen der Dankbarkeit geben sollen. Braucht es lange Rat, was wir dem Hl. Vater als Jubelgabe geben sollen? Es soll eine sinnige Gabe sein, eine Gabe würdig des hohen Jubilars, eine Gabe, an der er seine Freude hat. Wollen wir diesen für die Jubelgabe gestellten Forderungen entsprechen, dann brauchen wir nur den Wünschen seines Herzens nachhören, die er in seinen Rundschreiben und Ansprachen zum Ausdruck gebracht hat.

Ein Wunsch seines Herzens ist: „ut omnes unum sint“, daß alle eins seien, eins im heiligen katholischen Glauben, eins in der Liebe und Treue zur katholischen Kirche.

Das war der große Inhalt des Gebetes des ewigen Hohenpriesters Jesu Christi im Abendmahlsaal vor seinem Leiden: „ut omnes unum sint“. „Heiliger Vater“, so fleht der Heiland in der ernstesten Stunde seines Lebens, „erhalte sie in deinem Namen, den du mir gegeben hast, damit sie eins seien, wie auch wir eins sind.“ (Joh. 11. 17.) Dieses Gebet des ewigen Hohenpriesters klingt ständig nach in den Ohren des Hl. Vaters. Darum ist seit dem Antritte seines Pontifikates dem grandiosen Gedanken der Weltmission sein Interesse zugewendet, darum geht seine erste Sorge immer wieder dahin, die Fernstehenden und Außenstehenden in die rettende Arche zu führen, zur Einheit und Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zu rufen. Darum sendet er die Missionäre hin zu den Heidenvölkern, daß sie den in „Finsternis und Todeschatten“ Wandelnden das Wort der Wahrheit künden; darum hat er in Rom ein eigenes Institut, das orientalische Institut geschaffen zur Heranbildung von Priestern, daß sie die von der Kirche getrennten Brüder des Orients zur Einheit mit der katholischen Kirche führen.

Wenn der Hl. Vater immer wieder seinen Ruf nach der Einheit der katholischen Kirche erhebt und zum Gebete für diese Einheit mahnt, so denkt er dabei nicht bloß an die Millionen Heiden in Afrika und an die Millionen Schismatiker in Rußland und in den Balkanstaaten, sondern denkt er auch an die Irrenden und Irreführten in unseren Landen. Es ist leider zur traurigen Tatsache geworden, daß manche Stadt im katholischen Österreich, mancher Industrieort in unserer Diözese zu einem Heidenlande geworden ist. Bei meiner Papstaudienz mußte ich mit Beschämung und Schmerz dem Hl. Vater klagen, daß von den 640.000 Katholiken der Diözese in den letzten 10 Jahren 5½ tausend ihren Austritt aus der katholischen Kirche gemeldet und der Irrlehre und dem Freidenkertum sich zugewendet haben. Ein Ausdruck des Schmerzes legte sich auf das fahle Antlitz des Hl. Vaters, als ich dieses Schattenbild vor ihm aufrollte.

Meine lieben Diözesanen! Die Agitation der Freidenker und Kinderfreunde beschränkt sich nicht bloß mehr auf die Städte und Industrieorte; die Abfallsheze wird auch auf das Land hinausgetragen. Mehr als eine Seele ist schon den Lockrufen der Freidenker zum Opfer gefallen. Ich bitte und mahne Euch mit der ganzen Liebe meines Herzens und mit dem ganzen Ernste Eurer einstigen ewigen Verantwortung: Stehet fest in Eurem Glauben! Der Schritt aus der katholischen Kirche ist leicht gemacht, der Weg zurück aber schwer gefunden. In diesen ernstesten Stunden rufe ich Euch das Mahnwort des hl. Apostels Paulus zu: „Ihr habt Christus Jesus überkommen; wandelt in ihm; in ihm faßt Wurzel, auf ihn baut euch auf; festigt euch im Glauben.“ (Kolos. 2, 6 und 7.)

„Ut omnes unum sint“, daß sie alle eins seien, dieser Ruf des Hl. Vaters soll in diesem Jubeljahre auch in unserem Herzen immer wieder nachklingen. Das soll die erste Jubelgabe sein, die wir dem Hl. Vater auf den Altar legen: Das Gelöbniß der Treue zum katholischen Glauben, die Förderung der Missionswerke der Kirche, das Gebet für die Irrenden und Irreführten in unserer nächsten Umgebung.

Wenn wir in den Rundschreiben und Aussprachen des Hl. Vaters blättern, so können wir aus denselben noch einen zweiten Herzenswunsch herauslesen, das ist der Ruf nach katholischer Betätigung.

Katholische Aktion! Wie oft hat der Hl. Vater dieses Wort schon ausgesprochen! Wer hätte davon noch nicht gehört und gelesen? Was ist das, katholische Aktion? Das ist im letzten Endziel die geistige Weltoberung für Christus den König durch das Laienapostolat. Katholische Aktion ist Seelsorgsarbeit der Laien, der organisierten und nicht organisierten, unter Führung und Leitung des Pfarrers. In der Zeit, „in der sich christliche und antichristliche Weltanschauung in gefährvollem Entscheidungskampf gegenübersteht“, in der Zeit, „wo wegen des Priester mangels der Klerus zur Abhilfe der seelsorglichen Not nicht mehr genügt“, müssen die Laien als Mitkämpfer und Mithelfer auf den Plan treten, so will es der Hl. Vater. Unsere katholischen Organisationen und alle, denen Religion und Glaube lebendige Überzeugung und warme Herzenssache ist, sollen sich mit dem Pfarrer zu rühriger Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und das große Erlösungswerk Christi, die Heiligung der Mitwelt, fortsetzen. Das Urchristentum mit seinem Bekenner- und Märtyrertum, diese Glanzperiode katholischer Betätigung aus dem Laienstande, soll Vorbild der katholischen Aktion sein. Gleich den Bekennern und

Märtyrern der ersten christlichen Jahrhunderte sollen auch die Gläubigen unserer Tage wieder Apostel werden, Apostel des Wortes und der Verteidigung, Apostel des Gebetes und des Beispiels. „Ihr sollt besser werden“, so hat der Hl. Vater im Jubeljahre zu den lombardischen Pilgern gesprochen, „besser werden nicht bloß für Euch, sondern besser für jedermann. Ihr sollt Apostel werden! Das ist es, was die Kirche von Euch erwartet, daß ihr übet das Apostolat des Wortes, das Apostolat der Ermunterung, das Apostolat der Verteidigung, wenn es dessen bedarf, vor allem aber jenes Apostolat, das keinem verwehrt ist und zu dem jeder Fähigkeit und Möglichkeit hat, das Apostolat des Gebetes, und jenes Apostolat, das niemanden unmöglich, sondern für alle Pflicht ist, das Apostolat des Beispiels.“ Ein reiches Arbeitsfeld, das der Hl. Vater seinen Kindern zuweist und von ihnen betreut wissen will.

Das ist der große Herzenswunsch des Hl. Vaters, von dem er immer wieder spricht: Zusammenschluß der Laien unter der Führung der Seelsorger zu apostolischer Tätigkeit, zur Mitarbeit in der Seelsorge. Von der katholischen Aktion erhofft sich der Hl. Vater die Rettung der Gesellschaft aus der religiösen Krisis unserer Zeit.

Meine lieben Diözesanen! Was dem Hl. Vater so sehr am Herzen liegt, das muß auch uns lieb und teuer sein. Sein Wunsch muß uns Befehl sein. Darum rufe ich Euch alle, ganz besonders die führenden katholischen Persönlichkeiten in den Pfarren und die Leiter der katholischen Organisationen zur Mitarbeit in der katholischen Aktion. Unsere Zeit verlangt, daß wir unsere heilige katholische Glaubensüberzeugung mit apostolischem Bekennermut in die Öffentlichkeit tragen und das Wort des hl. Apostels Petrus befolgen: „Ihr sollt die Wundertaten dessen verkünden, der euch aus der Finsternis zum wunderbaren Lichte berufen hat.“ (1. Petr. 2. 9.) Zur Mitarbeit in der katholischen Aktion rufe ich Euch. Unsere Zeit verlangt intensive, verdoppelte Seelsorgsarbeit, ja eine völlige Umstellung der bisherigen Seelsorgsmethode, soll der Unglaube nicht noch weitere Kreise ziehen. Der Arbeiter im Weinberge des Herrn sind aber gar wenige. Bei dem gegenwärtigen Priesterangel und den doppelten Anforderungen, die an den Seelsorger gestellt werden, kann der Klerus die Arbeit allein nicht mehr leisten. Laien müssen als Mitarbeiter und Mithelfer sich in den Dienst der Seelsorge stellen.

Meine lieben Diözesanen! Wenn Eure Seelsorger demnächst zur Konstituierung der katholischen Aktion in Eurer Pfarrgemeinde schreiten und Euch zum Eintritt in den Pfarrauschuß einladen, so bitte ich Euch, das ehrende Apostelamt nicht zurückzuweisen. Es ist Heilandsarbeit, die Euch übertragen wird. Wenn Eure Seelsorger Euch einladen, an der vom Bischöfe aufgetragenen Durchführung der Kindergrößenaktion mitzuhelfen, so bitte ich Euch, diese opfervolle Arbeit im Interesse der gefährdeten Kinder in den Städten und Industrieorten bereitwillig auf Euch zu nehmen. Ich rechne bei Durchführung dieser wichtigen Aktion ganz besonders auf die Mithilfe der katholischen Jugend, die immer voll Begeisterung dem Rufe zu apostolischer Tätigkeit gefolgt ist.

Das soll die zweite geistige Jubelgabe sein, die wir dem Jubelpriester auf Petri Stuhl auf den Opferaltar legen: Das Versprechen treuer Mitarbeit in der katholischen Aktion.

Doch nicht bloß geistige Gaben wollen wir dem Hl. Vater zu seinem Jubelfeste weihen. Unsere Liebe zum Stellvertreter Jesu Christi soll sich auch in materiellen Opfern kundgeben.

Die antichristliche Welt soll sehen und erfahren, daß auch wir Katholiken für unsere Ideale Opfer zu bringen wissen. In Rom hat sich ein internationales Komitee die Aufgabe gestellt, den Primizaltar Sr. Heiligkeit in S. Carlo zu einem Monumentalwerke auszugestalten. Alle Diözesen der ganzen Welt sollen zu diesem Werke beitragen. Darum habe ich Euch bereits am Sonntag Quinquagesimä in einer Kirchensammlung um Euer Almosen dafür gebeten.

Die Liebe zum Hl. Vater soll uns aber auch in der Diözese selber ein Monumentalwerk schaffen lassen, das künftigen Generationen von unserem Opferstimm Kunde gibt. Die Sankt Josefskirche ist in ihrem Rohbau fertig. Presbyterium und Querschiff sind bereits den gottesdienstlichen Handlungen zugeführt. Es gilt in diesem Jahre noch die letzte Hand anzulegen, das Langschiff einzuwölben, die Fenster einzusetzen und einen der Kirche würdigen Hochaltar aufzustellen. Es wird wohl kaum eine größere Kirche in der Diözese geben, die eine kürzere Baugeschichte hat als unsere St. Josefskirche. Es ist dies einzig und allein der nie versagenden Gebefreudigkeit der Diözesanen zu danken. Die St. Josefskirche ist ein Beweis, daß die Gläubigen der Diözese St. Pölten noch lebendigen Glauben im Herzen haben und in echt katholischer Liebe auch Opfer zu bringen wissen. Habt Dank mit einem recht herzlichen Vergelts Gott für jede Gabe, die Ihr für die St. Josefskirche schon gegeben habt. Ich rechne und vertraue auf Eure Unterstützung auch in diesem Jahre, damit das große Werk vollendet werden kann. Die Diözese kann keine schönere Jubiläumsgabe dem Hl. Vater auf den Altar legen als die Meldung, daß wir zu seiner Ehre die St. Josefskirche vollendet haben. Darum habe ich auch verordnet, daß in jeder Pfarre ein Ehrenkomitee gegründet werde, das die goldene Jubelfeier entsprechend vorbereitet und Gaben sammelt für den Monumentalbau in Rom und für die St. Josefskirche in St. Pölten. Eine jede, auch die kleinste Gabe für die St. Josefskirche ist Bekenntnis der Liebe zum Hl. Vater, ist Erfüllung seines Rufes nach katholischer Betätigung. Die St. Josefskirche steht ja mitten im Arbeiterviertel von St. Pölten, mitten in kalter, heidnischer Umgebung. Wer an der Vollendung dieses Werkes mitbaut, hilft das Licht der Wahrheit hineintragen in die Finsternis, leistet Seelsorgshilfe an einem der gefährdetsten Punkte der Diözese. Darum bitte ich Euch um Euer Almosen für die St. Josefskirche unter dem Motto: Dem Jubelpriester auf Petri Stuhl zu Liebe.

Meine lieben Diözesanen! 50 Jahre ruht auf den Schultern des Hl. Vaters die Würde des Priestertums. Gar manche Freudestunde wird der Jubelpriester in seinem Priesterleben zu zu verzeichnen haben, aber noch mehr Sorgenstunden werden in seinem Tagebuch eingeschrieben sein, ganz besonders seitdem zur Priesterwürde auch die Bürde des Papsttums gelegt wurde. Das waren die Jahre seines Priestertums, Jahre treuer Pflichterfüllung gegen den ewig Hohenpriester; das waren die Jahre seines siebenjährigen Pontifikates, Jahre treuester Hirten Sorge um die Herde Christi, hingebenster Hirtenliebe um uns. Liebe erheischt Gegenliebe. Die ganze katholische Welt wird in diesem Jubeljahre überströmen von Huldigungskundgebungen und Liebeserweisen zum Hl. Vater. Auch wir wollen nicht mit kaltem Herzen vor dem Throne des Jubelpriesters stehen. Täglich wollen wir mit der ganzen Liebe unseres Herzens beten: Herr erhalte unseren Hl. Vater Pius XI. Täglich wollen wir danken für das große Glück und die unverdiente Gnade, daß wir Kinder der katholischen Kirche sind. Mit freudigen Herzen wollen

wir täglich erneuern das Gelöbniß des Gehorsams gegen den Subelpriester auf Petri Stuhl, erneuern das Gelöbniß der Treue zur heiligen katholischen Kirche. Daß diese Liebe niemals erkalte und diese Treue niemals wanke, dazu verhelfe uns der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Hl. Geistes. Amen.

Gegeben zu St. Pölten am Feste des hl. Namens Jesu, am 2. Jänner 1929.

*** Michael, Bischof.**

Vorstehendes Hirten Schreiben ist am ersten Fastensonntag (17. Februar) beim Früh- und Spätgottesdienste den Gläubigen zu verkünden.

12.

Katholische Aktion.

Es ist dringender Wunsch des Hl. Vaters, daß in allen Pfarren Klerus und Laien zur katholischen Aktion zusammentreten, um werktätiges katholisches Leben zu wecken und zu fördern. Erst in jüngster Zeit hat Sr. Heiligkeit in einem Briefe an den Kardinal Bertram von Breslau geschrieben: „Wir müssen in unseren Zeiten, in denen die Reinheit des Glaubens und der Sitten in täglich gefährvolleren Entscheidungskampf gerät und wegen des Priester mangels der Klerus zur Abhilfe der seelsorglichen Not keineswegs genügt, umso mehr Vertrauen setzen auf die katholische Aktion, welche durch Heranziehung zahlreicher Mitarbeiter aus dem Laienstande der geringen Schar des Klerus helfend und ergänzend zur Seite stehen soll.“

In diesem Satze des päpstlichen Schreibens ist das Wesen der katholischen Aktion kurz umrissen. Nach den Worten des Kardinal-Staatssekretärs Gasparri ist die katholische Aktion nichts anderes als zielbewußtes Laienapostolat, das unter die Führung der kirchlichen Autorität einheitlich zusammengefaßt die Überwindung des Laizismus, d. h. der weltlichen Lebensauffassung und Lebensführung anstrebt. Sie ist Seelsorgsarbeit der Laien unter Führung des Klerus zur Verwirklichung des Königthums Christi.

Katholische Aktion ist nicht ein neuer Verein, sondern die Zusammenfassung aller organisierten und nicht organisierten Katholiken zu einheitlicher zielbewußter Seelsorgsarbeit, die darin gipfelt, alle Menschen zur Betätigung katholischen Lebens zu führen. Sie will die Arbeit der einzelnen katholischen Organisationen oder Standesvereine nicht hindern oder unterbinden, sondern ihnen einheitliche Richtung geben. Die Katholische Aktion steht ferne aller politischen Einflußnahme und Tätigkeit.

Der Träger der katholischen Aktion ist in unserer Diözese der katholische Volksbund, der darnach auch nach seinen neuen Statut den Untertitel „Katholische Aktion“ führt.

Die Zentraleitung der Katholischen Aktion liegt in der Hand des Arbeitsausschusses in St. Pölten, der aus 12 Mitgliedern besteht, von denen die Hälfte vom Diözesanbischof ernannt, die zweite Hälfte von der Diözesan-Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Durchführung der Beschlüsse des Arbeitsausschusses besorgt der jeweilige Leiter des Generalsekretariates.

Der Arbeitsausschuß hat die Aufgabe, in Eiuernahme mit dem Bischofe das jeweilige Arbeitsprogramm der katholischen Aktion zu bestimmen, die Durchführung dieser Arbeit den Ortsgruppen zu übertragen und deren Durchführung zu fördern und zu überwachen.

Zur Durchführung der vom Arbeitsausschusse den Ortsgruppen übertragenen Arbeiten ist in jeder Pfarre ein Pfarrausschuß zu konstituieren, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) dem Ortspfarrer oder dem mit der Pfarrseelsorge betrauten Priester als dem Leiter der katholischen Aktion;
- b) den aktiven Seelsorgern der Pfarre;
- c) den Ausschußmitgliedern der Volksbundortsgruppe und den Vertretern der Ständevereine und religiösen Organisationen und sonstigen katholischen Werken;
- d) den vom Pfarrausschuß mit Zustimmung des Leiters berufenen Einzelpersonen.

Aufgabe dieses Pfarrausschusses ist es, das vom Diözesanausschusse zugewiesene Arbeitsprogramm in der Pfarre durchzuführen und die im Pfarrsprengel selber von einer zielbewußten Seelsorge geforderten Aufgaben zu lösen.

Als Hauptarbeit der katholischen Aktion in diesem Jahre bestimme ich:

1. Aufklärung über das Wesen und die Aufgabe der katholischen Aktion,
2. Durchführung des Kindergroschens in jeder Pfarre.

Das Generalsekretariat ist gerne bereit, bei Durchführung der katholischen Aktion mit Rat und Tat beizustehen und auch Redner zur Aufklärung zur Verfügung zu stellen.

Über die Durchführung der Kindergroschenaktion sind besondere Weisungen angeschlossen.

Da der katholische Volksbund bereits in der ganzen Diözese mit Ausnahme von fünfzig Pfarren konstituiert ist und seit Jahren nach den Intentionen des Hl. Vaters segensreich arbeitet, wird diese programmatische Umstellung mit Leichtigkeit durchgeführt werden können. Umso mehr erwarte ich, daß auch die wenigen Außenstehenden in diesem Jubeljahre den Wunsch und Ruf des Hl. Vaters verwirklichen.

Den Seelsorgern wird bei den gegenwärtigen schweren Seelsorgsarbeiten in der katholischen Aktion eine mächtige Seelsorgshilfe erstehen.

✠ **Michael**, Bischof.

13.

Die Aktion „Kindergroschen“.

Im vorjährigen Fastenhirten schreiben der Bischöfe Österreichs hieß es: „Wir Bischöfe bezeichnen die christliche Fürsorge für die Kinderwelt als eine der ersten Aufgaben der katholischen Aktion in Österreich“. Und an einer anderen Stelle: „Wir empfehlen die Einführung des sogenannten Kindergroschens als Beisteuer für die Kinderfürsorge und die damit zusammenhängenden Aufgaben“. Dieser Kindergroschen muß an allen Orten durchgeführt werden. In jedem Orte ist die Seelsorge die Sammelstelle dafür, in jeder Diözese die Diözesanbehörde“.

In Durchführung der so wichtigen Kinderfürsorge werden für unsere Diözese folgende Weisungen gegeben:

1. Die Kindergroschen-Aktion ist Pfarrsache und liegt in der Hand des Seelsorgers.

Um das katholische Volk für diese Aktion zu interessieren und zur Gebefreudigkeit für dieses hochwichtige Werk anzueifern, wird es notwendig sein, in den Predigten und Vereinsvorträgen immer wieder auf die Gefahren hinzuweisen, denen die Kinder namentlich in den

Städten und Industrieorten ausgesetzt sind. Ein Hinweis auf die Agitation der Kinderfreunde und den Opferinn der gegnerischen Organisationen wird auch bei den Katholiken Opferfreudigkeit für diese Sache wecken. Besonders notwendig wird es sein, das Volk dahin zu erziehen, daß es echt katholisch denkt und in brüderlicher Liebe dem bedrängten und gefährdeten Mitbruder in den Städten und Industrieorten werktätig zuhilfe kommt.

2. Jeder Katholik soll jährlich mindestens einen halben Schilling als Kindergroschen opfern.

Soll etwas Großzügiges auf dem Gebiete der Kinderfürsorge geleistet werden, so müssen in jeder Pfarre alle Katholiken, die der Schulpflicht entwachsen sind, erfaßt werden. Ein halber Schilling ist wahrhaft keine harte, unerschwingliche Katholikensteuer. Da eine Kirchensammlung den Zweck nie ganz erreichen wird, ist es angezeigt, daß vom Pfarrausschuß der katholischen Aktion die Sammlung von Haus zu Haus, von Familie zu Familie organisiert wird. Die Mitglieder unserer katholischen Jugendvereine werden sich für diese heilige Aufgabe gewiß gerne zur Verfügung stellen.

3. Der eingesammelte Betrag ist alljährlich bis Ende Dezember an die Karitassektion der katholischen Aktion in St. Pölten abzuführen; 20 % von dem eingesammelten Betrage können für die Pfarrseelsorge zurückbehalten werden.

Die Eingänge für den Kindergroschen werden für die wichtigsten Kinder- und Jugendwerke der Diözese verwendet. Die Zuweisung des Kindergroschens nimmt die Karitassektion der katholischen Aktion, in die auch Vertreter von auswärts berufen werden, im Einverständnis mit dem Bischof vor. Dieselbe wird auch alljährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung des Kindergroschens legen. Zur Einsendung gehen eigene Erlagscheine mit dem Aufdrucke „Katholische Aktion St. Pölten Kindergroschen“ zu. Durch die Kindergroschensammlung dürfen die Mitgliedsbeiträge für den katholischen Volksbund und für die Jugendorganisationen nicht tangiert oder geschmälert werden.

In den ämtlichen Visitationsbefunden ist über den Stand der katholischen Aktion und über die Kindergroschenaktion von den hochw. Herrn Dechanten Bericht zu erstatten.

(Ein Flugblatt, das demnächst vom Generalsekretariat zugeht, wird über die Kindergroschenaktion genauer informieren.)

14.

Verlängerung römischer Fakultät betreffend

Anticipation der Matutin und Laudes.

Durch die S. Congregatio Concilii in Rom ist unterm 9. Jänner 1929, Nr. 495/29, folgendes Reskript eingelangt:

Beatissime Pater,

Ordinarius S. Hippolyti perdurantibus iisdem causis, a Sanctitate Vestra humiliter postulat, ut sibi prorogetur indultum jampridem concessum per rescriptum S. Congr. Concilii diei 14. Febr. 1924 circa facultates permittendi anticipationem Matutini cum Laudibus ab hora prima post meridiem.

Sacra Congregatio Concilii, attentis expositis, petitam prorogationem in terminis et forma praecedentis rescripti, benigne imperta est ad aliud quinquenium.

Datum Romae, die 9. Januarii 1929.

D. Card. SBARRETTI, Praefectus.

Infolgedessen wird sämtlichen Priestern auf die Giltigkeitsdauer dieses Reskriptes, d. i. bis zum 9. Jänner 1934, die Erlaubnis erteilt, das Matutinum cum Laudibus des kommenden Tages ex iusta et rationabili causa schon am Vortage um 1 Uhr nachmittags zu antizipieren.

15.

Prot. Bl. 269.

Neue Stolaordnung, Fassionslegung für 1929.

Nachstehendes Schreiben der n.-ö. Landesregierung vom 9. Jänner 1929, Bl. L. A. I/5—5106/13—1928, wird allen kongruaberechtigten Diözesanpriestern zur Entsprechung mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit dem Erlasse vom 19. Dezember 1928 B. 35.962/Kultusamt-a, mit Rücksicht darauf, daß die neuen Stolaordnungen seit Jänner 1928 in Geltung stehen, im Grunde des § 4 A I lit. f der Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 612, angeordnet, daß für die Pfründeneinbekenntnisse nach dem Stande vom 1. Jänner 1929 und weiterhin zwecks Ermittlung der fassionsmäßigen Einnahmspost an Stolgebühen die im Bestande dieser Stolordnungen und nach den Ansätzen derselben von dem Bekenntnisleger bezogenen diesbezüglichen Einkünfte dem Stolpauschale zu Grunde zu legen sind.

Es wird demnach ersucht, zu veranlassen, daß die Seelsorgegeistlichkeit im Bereiche der dortigen Diözese anlässlich der Vorlage der Pfründeneinbekenntnisse für das Jahr 1929 die entsprechenden Daten (Einnahmen aus stoltaxpflichtigen Akten im Jahre 1928 seit dem Wirksamkeitsbeginn der neuen Stolordnungen behufs Errechnung des auf ein Jahr entfallenden Durchschnittes) erbringen, und daß weiters vom hochw. bischöflichen Ordinariate gelegentlich der Übersendung der Einbekenntnisse an das h.-o. Amt die Anträge wegen Festsetzung der Pauschalziffern im einzelnen Falle im Sinne der zitierten Bestimmung gestellt werden.

Ferner hat das genannte Bundesministerium bei diesem Anlasse nachstehendes eröffnet:

In der Stolordnung für Niederösterreich findet sich unter I Zeichenstola die Klausel, daß auswärtige geistliche Assistenzen die Quote der Stola nur dann erhalten, wenn die Zahl der nach dem kirchlichen Zeremoniell vorgeschriebenen Priester die Zahl der bei der Pfarre wirkenden Hilfspriester übersteigt. Im Hinblick auf diese Bestimmung wurde zwecks Fattierung der Einnahme aus stoltaxpflichtigen Akten mit dem Ministerialerlasse vom 21. Dezember 1927, Bl. 23.432, (vgl. h. o. Zuschrift vom 27. Dezember 1927, Bl. L. A. I/5—5158/7) angeordnet, daß — falls sich die Heranziehung eines geistlichen Assistenten aus einem anderen als dem in der Stolordnung angegebenen Grunde als erforderlich erweist — dieser seitens des vertretenen Pfarrhilfspriesters zu entschädigen ist, letzterer aber nur in jenen Fällen, in denen die Notwendigkeit, ihn zu vertreten, durch **Krankheit** begründet ist, berechtigt ist, die seinem Vertreter zugekommene Entschädigung für die Ermittlung der Pauschalziffer an Stolgebühen nicht einzubekennen.

Diese letztere Bestimmung wird nun dahin ausgedehnt, daß nicht nur Krankheit, sondern auch **jede amtliche rechtmäßige Verhinderung**, durch welche die Beiziehung eines Vertreters des auf diese Weise verhinderten geistlichen Funktionärs notwendig wird, die Nichteinbekenntnung der aus dem betreffenden stoltaxpflichtigen Akt resultierenden Stolgebühe rechtfertigt.

Hinsichtlich der Vorlage der Pfründeneinbekenntnisse nach dem Stande vom 1. Jänner 1929 werden in einem späteren Zeitpunkte die erforderlichen Weisungen erlassen werden. Es wird jedoch das Ersuchen gestellt, alle **Hilfspriester sogleich auffordern zu wollen, ihre Einbekenntnisse nach dem Stande vom 1. Jänner 1929**, enthaltend das mit ihrem Posten verbundene Stoleinkommen des Jahres 1928, sowie die sonstigen Einkünfte, **längstens bis Ende Februar 1929** im wohldortigen Wege hieher **vorzulegen**. Die Stohnachweisung ist dekanatsämtlich bestätigten zu lassen.

16.

Prot. Bl. 416.

Dienstverleihungsgebühr.

Da beim Amte der n.-ö. Landesregierung in Wien laut Zuschrift vom 15. Jänner 1929, Bl. L. A. I/5—426, im verflossenen Jahre zahlreiche Beschwerden seitens der katholischen Geistlichkeit wegen Einhebung der Dienstverleihungsgebühr einlangten, wird unter Beziehung auf die Verlautbarung im Diözesanblatte III. vom 5. April 1925 neuerlich kundgemacht, daß die pauschalisierte Dienstverleihungsgebühr in der Höhe von $\frac{1}{4}\%$ der Kongrua alljährlich von den Kongruabezügen für den Monat Februar im Abzugswege hereingebracht wird.

17.

Verwendung des Messstipendiums in festis suppressis.

Bereits seit dem Jahre 1884 ist dem Bischofe von St. Pölten durch die S. Congregatio Concilii die Fakultät gegeben, von der Applikationspflicht pro populo an den aufgehobenen Feiertagen zu dispensieren und dem Klerus die Annahme eines Messstipendiums zu erlauben mit der Verpflichtung, dasselbe zu dem im Reskripte bezeichneten Zwecke zu verwenden. Bis zum Jahre 1909 wurde dieser Betrag Missionszwecken und dem Peterspfennig zugewendet. Seit dem Jahre 1909 ist der Ordinarius ermächtigt, diese Stipendien als Almosen für die Diözesan-Seminarien zu verwenden.

Dieses Indult wurde unterm 20. Februar 1928, Nr. 886/28, durch die S. Congregatio Concilii auf weitere 5 Jahre verlängert.

Da die Seminarien auf dieses Almosen dringend angewiesen sind, wird der hochw. Diözesanklerus gebeten, von dieser Dispens Gebrauch zu machen und die Gläubigen darüber zu belehren.

Es ist Gewissenspflicht, das vollständige Manualstipendium durch das Dekanatsamt an das bischöfliche Ordinariat einzusenden.

Die betreffenden Messstipendien sind bei der Einsendung nicht kumulativ mit den übrigen Spenden für das Seminar, sondern separat als Stipendien in suppressis festis auszuweisen.

18.

Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus Xaverius = Missionsverein für Österreich). Missionssonntag.

Das Werk der Glaubensverbreitung oder der Franziskus Xaverius = Missionsverein für Österreich wurde bereits im Jahre 1913 in der Diözese eingeführt und im Jahre 1920 dem Diözesanklerus neuerdings zur Förderung empfohlen.

Dieses Werk wird dem hochwürdigen Diözesanklerus abermals wärmstens empfohlen. Mit der Diözesanleitung wurde Herr Spiritual Johann Landlinger betraut. Das Generalsekretariat befindet sich in Wien I., Rotenturmstraße 2, von dem in nächster Zeit Instruktionen und Druckschriften über diesen Missionsverein zugehen werden.

Der hochw. Diözesanklerus wird gebeten, die bisherigen Eingänge für die Leopoldinenstiftung, Marienverein und Empfängnisverein dem Werke der Glaubensverbreitung zuführen zu wollen.

Auf eine Eingabe des Franziskus Xaverius-Missionsvereines um Einführung eines eigenen Missionsfestes und Bewilligung einer Kirchenkollekte hat die Bischofskonferenz folgenden Beschluß gefaßt: „Das Fest Epiphanie bleibt auch weiterhin als Missionstag mit Kirchenkollekte aufrecht. Der vorletzte Sonntag im Oktober wird nach dem Reskripte der S. R. C. vom 14. April 1926 als Missionssonntag mit fakultativer Kollekte gefeiert“. (Die Kirche kann sich für den Entgang des Sonntagsopfers aus dem Sammelergebnis im Ausmaße des sonst eingehenden Opfers schadlos halten.)

Die Weisungen über die Feier des Missionssonntages am vorletzten Sonntag im Oktober sind im Diözesanblatt Nr. 7 vom Jahre 1927 enthalten.

19.

Prot. Bl. 496.

Sonderzahlungen für die katholische Geistlichkeit.

Laut Zuschrift der n.-ö. Landesregierung vom 8. Jänner 1929, Bl. L. A. I/5-4953/1-1928, gebührt zufolge Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1928, B.-G.-Bl. Nr. 219, § 7 den unter die Gesetze vom 19. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, bzw. vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 403, und vom 18. Juli 1924, B.-G.-Bl. Nr. 245, fallenden aktiven und pensionierten katholischen Geistlichen die im Juni und Dezember jedes Jahres fällige Sonderzahlung im Ausmaß von je 15 % eines Monatsbezuges (Kongrua), insoweit als sie nicht in den Überschüssen des Lokaleinkommens ihre Deckung findet.

Die Voraussetzung für den Anspruch auf die Sonderzahlung ist, daß der katholische Geistliche am Beginn des Fälligkeitsmonates durch mindestens sechs Monate im Genusse der Kongrua gestanden ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so wird die Sonderzahlung verhältnismäßig gekürzt.

Dieses Bundesgesetz ist mit 1. Juni 1928 in Kraft getreten.

Die für das Jahr 1928 entfallenden 30 % Sonderzahlungen wurden bereits vor Weihnachten 1928 den katholischen Geistlichen flüssig gemacht.

Vom Jahre 1929 an werden die Sonderzahlungen gleichzeitig mit den für Juni und Dezember gebührenden laufenden Bezügen angewiesen werden.

20.

Kaienerzitzien.

Den hochwürdigen Pfarrämtern wird mitgeteilt, daß im Vereinshaus in Groß-Siegharts vom 22. bis 26. Februar 1929 geschlossene Exerzitien für Burschen und vom 1. bis 5. März

1929 geschlossene Exerzitien für Mädchen stattfinden. Kursbeitrag sind 15 S. Anmeldungen sind mindestens 8 Tage vor Beginn der Kurse an das Pfarramt Groß-Siegharts, N.-D., zu richten.

Bei dieser Gelegenheit werden die hochwürdigen Pfarrämter ersucht, alle in der nächsten Zeit stattfindenden Exerzitienkurse, wie sie aus dem seinerzeit vom Exerzitienwerk zugesandten Schriften und Plakaten ersichtlich sind, wiederholt zu verkünden und besonders eine rechtzeitige Anmeldung an die betreffenden Exerzitienhäuser zu besorgen.

21.

Umpfarrung.

Die 40 Häuser der Katastralgemeinde Traisenort, Ortsgemeinde Traisen, wurden mit 1. Jänner 1929 aus dem Pfarrbezirke St. Veit a. d. Gölsen und ebenso die 14 Häuser der Katastralgemeinde Rotheau, Ortsgemeinde Traisen, aus dem Pfarrbezirke Eschenau aus- und in die Pfarre Lilienfeld eingepfarrt.

22.

Zur Chronik der Diözese.

1. Ernennung.

Monsignore Karl Umlauf, Obmann des Wiener Katecheten-Vereines, wurde zum Tit.-Konsistorialrat von St. Pölten ernannt.

2. Änderung im Personalstande.

Servitenorden. P. Jakob Philipp M. Ruhland wurde prov. Pfarrverweser in Teutendorf.

3. Todesfälle.

Am 23. November 1928 starb Konsistorialrat Hr. Dr. Karl Unger, Theologieprofessor i. N. zu St. Pölten, am 29. November 1928 Hr. Karl Pyringer, Defiz.-Weltpriester in Pfaffenschlag, am 15. Jänner 1929 Servitenordenspriester P. Philipp M. Wackerl, Prior und Pfarrverweser in Teutendorf, und am 27. Jänner 1929 P. Hermann Reisinger, Stiftspriester und Pfarrverweser im Stifte Zwettl.

Sie werden dem Gebete des hochw. Diözesanklerus empfohlen.

Dom bischöflichen Ordinariate

St. Pölten, am 31. Jänner 1929.

Dr. Josef Gruber,
Dompropst.

Karl Forstner,
Kanzler.

St. Pöltner Diözesanblatt.

III.

23. Außerordentliches Jubiläum. — 24. Päpstliches Schreiben an den Diözesanbischof. — 25. Vielfaches für 1927—1929. Kongruafassung vom 1. Jänner 1928. — 26. Kongruafassung vom 1. Jänner 1929. 27. Vermutung der unehelichen Geburt bei Kindern von Verstorbenen. 28. Zur Chronik der Diözese.

1929

23.

Außerordentliches Jubiläum.

Unläßlich seines am 20. Dezember d. J. bevorstehenden goldenen 50 jährigen Priesterjubiläums hat Se. Heiligkeit Papst Pius XI. durch die Constitutio Apostolica „Ausplicantibus Nobis“ vom 6. Jänner d. J. ein außerordentliches Jubiläum (Jubilaeum universale extra ordinem) verkündet, dessen Wortlaut hier folgt.

CONSTITUTIO APOSTOLICA

IUBILAEUM UNIVERSALE EXTRA ORDINEM INDICITUR AD TOTUM ANNUM

MDCCCXXIX

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Ausplicantibus Nobis singulari Dei beneficio annum a suscepto sacerdotio quinquagesimum, communi omnium Patri nihil fuit, nihil esse poterat optatius, quam ut una Nobiscum filii universi, coniunctis animis precibusque, Deo grates agerent ab eoque opem implorarent tum Nobismet ipsis, tum concreditae Nobis Ecclesiae tot malis periculisque circumventae opportunam; qua quidem ope muniti, et ad christianam amplificandam augendamque Fidem et ad vitam sanctius instituendam — quod in clero potissimum spectamus — omnes erigerentur.

Iucundissima igitur, eademque eo iucundior quo fuit promptior atque alacrior, mirifi a illa accidit consensio, qua boni omnes eiusmodi eventum Nobis gratulantes, precibus per hos ipsos ineuntis anni dies privatim publice Deo adhibitis et votis laetisque ominibus ad Nos undique delatis celebrare aggressi sunt. Tantus enim ac tam subitus animorum motus iam nimirum luculentissime comprobatur, piissimae sobolis esse, ut cum aegritudines ac molestias tum laetitiam gaudiumque participet Patris, ob illam quandam veluti necessitudinem, qua tota domestici ipsius convictus societas continetur ac regitur. Lex enim est caritatis praecipua, ut haec non tam verbis quam factis demonstratur, quae quidem facta eiusmodi sint, ut in mutua quadam communione bonorum posita esse videantur.

Eadem vero lege Nos tam arcte adstringimur, ut cum filiis Nostri carissimis, pro facultate, bona participemus Nostra, eosdemque in Nostrorum communionem gaudiorum ita vocemus, ut propositis caelestium munerum thesauris, quorum est in Nostra potestate dispensatio, privatam Patris laetitiam communibus filiorum gaudiis atque utilitatibus cumulemus.

Quapropter, decessorum Nostrorum, in primisque Leonis XIII, vestigiis insistentes illud consilium inivimus, ut alterum annum sacrum extra ordinem, in Jubilaei universalis modum — qui vertente anno, idest ad plenum Decembrem mensem, contineretur — toto christiano orbi indiceremus. Iamvero largius paterna liberalitate reseratis, per totum hoc temporis spatium, Ecclesiae fontibus, vehementer confidimus, christifideles omnes iam nunc alacrius libentiusque iis salutis praesidiis sic usuros, ut mores privati ac publici emendentur, fidei vigor confirmetur pietatisque ardor excitetur. Etenim, si precandi studium, quod saepe, vel nuper, commendavimus, in christiano populo acrius incendatur, nullum Nobis Ecclesiaeque validius adiumentum gravissimis hisce potissimum reipublicae christianae temporibus obtingere poterit. Eo ipso igitur, quo f. r. decessor Noster Leo XIII, consilio permoti eademque spe ducti, Nos quoque sacrum Jubilaeum indicimus „monendis cohortandisque quotquot sua est cordi salus, ut colligant paulisper sese, et demersas in terram cogitationes ad meliora traducant; quod non privatis solum, sed toti futurum est reipublicae salutare, propterea quod quantum singuli profecerint in animi perfectioni sui, tantumdem honestatis ac virtutis ad vitam moresque publicos accedet“. Cum autem huc sacer annus spectet, ut laeta fidei incrementa in populo foveantur moresque ad evangelicam legem rite componantur, videtur praeterea diei illius recordatio, quo die sacerdotali potestate aucti sumus, eos omnes, quotquot hac eadem potestate honestantur, commonere vehementius, ut vitam totam ad tanti ordinis dignitatem religiosius in dies sanctiusque conforment. Ex quo multiplici Jubilaei fructu, qui in singulos cives et in societatem humanam manabit, illam denique profecturam esse confidimus, quam quaerimus, pacis Christi absolutam perfectamque in Regno Christi instaurationem.

Itaque de omnipotentis Dei misericordia, ac beatorum Apostolorum Petri et Pauli auctoritate confisi, ex illa ligandi atque solvendi potestate, quam Nobis Dominus licet indignis contulit, ad provehenda fidei incrementa, morum emendationem et potissimum cleri sanctioniam, universis et singulis utriusque sexus christifidelibus plenissimam peccatorum omnium indulgentiam ad generalis Jubilaei modum concedimus, ab hoc die usque ad plenum mensem Decembrem vertentis anni lucrandam, ita quidem ut sequitur:

I. Incolae et advenae intra ambitum existentes dioecesis Romae:

1.^o Sive eodem die, sive diversis diebus bis visitent Basilicas Lateranensem SSmi Salvatoris, Vaticanam S. Petri Ap. et Liberianam S. Mariae Maioris; ibique devotas preces per aliquod temporis spatium effundant ad mentem Summi Pontificis superius propositam ac generatim pro conversione peccatorum, extirpatione haeresum ac schismatum, pro pace et concordia omnium principum, unde facilius consequentur exaltatio, prosperitas et libertas Ecclesiae catholicae eiusque Capitis, Vicarii Iesu Christi.

Quod, si vel nimia locorum distantia, vel alio iusto impedimento, incolis praesertim suburbii ad memoratas Basilicas difficilis sit aditus, concedimus ut confessarii singulis permittant accessum ad aliam parochialem ecclesiam oratoriumve publicum, ubi Missae Sacrificium celebrari consueverit, ad easdem visitationes similiter complendas.

2.^o Duobus diebus, praeter illos in quibus ieiunium et abstinentia ex praecepto obligant, ieiunent cum abstinentia ad normam canonum Codicis iuris canonici.

3.^o Confessionem sacramentalem rite instituant in qua a peccatis absolvantur, praeter confessionem annuam praecepto communi iniunctam; ac sancta Eucharistiae communionem pie reficiantur, praeter communionem paschalem.

4.^o Tandem aliquam eleemosynam pro sua quisque facultate et pietate, audito confessarii consilio, in aliquod opus pium elargiantur; praecipue Opus Propagationis et Praeservationis fidei commendamus.

II. Extra Romanam dioecesim, ubique terrarum praescribimus duas visitationes, vel eodem die vel diversis diebus, pie peragendas in tribus ecclesiis vel oratoriis publicis, in quibus Missa saltem celebrari soleat, quae a loci Ordinario vel ex ipsius mandato assignanda erunt; quod si tot templa alicubi non habeantur, tres visitationes in duobus, aut sex in uno peragantur. Praeterea cetera superius recensita opera a singulis accurate perficienda sunt.

III. Pro iis qui sive Romae, sive ubique collegialiter seu processionaliter, ut aiunt, duce parochio aliove designato sacerdote, visitationes instituere velint, Ordinarius poterit visitationes prudenti suo arbitrio etiam ad minorem numerum reducere.

IV. Visitationes possint peragi partim in una dioecesi et partim in alia; et in eadem dioecesi partim in uno loco, partim in alio; in templis tamen pro unoquoque loco legitime assignatis.

V. Fideles, qui fuerint quavis iusta et rationabili causa impediti quominus vel aliquod ex recensitis operibus vel etiam omnia rite compleant, confessarii poterunt dispensare, opera praescripta in aliquod aliud opus commutando.

VI. Religiosi omnes et quotquot hoc nomine veniunt in parte secunda libri secundi Codicis iuris canonici dispensari possunt tum singillatim tum collegialiter a suis immediatis Superioribus, commutatis operibus praescriptis in alia, quae tamen non sint sub praecepto debita; Congregationes autem religiosas laicales ab eo sacerdote, qui regimen earum exercet in foro externo; atque, occurrente necessitate, singuli a proprio confessario.

Confessarii, per totum Jubilaei tempus, generatim sequantur, in absolvendo et dispensando, disciplinam a Codice iuris canonici novissime inductam.

Minime tamen suspendimus extraordinarias facultates utcumque delegatas, quibus forte iidem potiuntur. Sed praeterea has, quae sequuntur facultates ipsis concedimus hoc anno exercendas, intra limites iurisdictionis sive ordinariae sive delegatae, qua a suis Ordinariis instructi sint. Scilicet, sive Romae, sive alibi absolvere valeant poenitentes rite dispositos ab omnibus casibus vel ab homine vel a iure, sub censura vel sine censura utcumque reservatis, exceptis

dumtaxat casibus cum violationis secreti Sancti Officii, tum specialissimo modo Summo Pontifici reservatis (can. 2320, 2343, 2367 et 2369 Cod. I. C.), tum denique illis, pro quibus, vel post obtentam vi canonis 900 absolutionem, obligatio adhuc manet ad Sacram Poenitentiarum recurrenti et standi eius mandatis (cfr. Decretum Sacrae Poenitentiarum 16. Novembris 1928). Concedimus item singulis confessariis, ut supra approbatis, facultatem dispensandi ex rationabili causa in votis privatis omnibus, etiam iuratis, iis tamen exceptis quae canone 1309 Sedi Apostolicae reservantur, exceptoque voto acceptato a tertio, cui dispensatio proinde detrimento esset, nisi ipse iuri suo cesserit. Vota quoque poenalia commutari poterunt, sed in opus tantummodo quod aeque efficaciter a peccato retrahat.

Facultates huiusmodi absolvendi vel dispensandi illis solis applicari possunt, quibus sincerus est animus lucrandi Jubilaeum atque opera praescripta vel commutata adimplendi. Si tamen iidem fideles, applicatione iam obtenta, rationabili impedimento prohibeantur quominus cetera perficiant, benigne statuimus, acceptam applicationem fore item valituram.

Iisdem porro facultatibus confessarii utantur in solo foro conscientiae etiam extra-sacramentali, nisi, ut patet, agatur de peccato sacramentaliter absolvendo.

Qui aliqua censura fuerint nominatim affecti vel uti tales publice renuntiati nequeunt tamdiu frui beneficio Jubilaei, quandiu in foro externo non satisfecerint prout de iure. Si tamen contumaciam in foro interno sincere deposuerint et rite dispositos sese ostenderint, poterunt, remoto scandalo, in foro sacramentali interim absolvi ad finem dumtaxat lucrandi Jubilaeum cum onere quam primum se subiiciendi etiam in foro externo ad tramitem iuris.

Jubilaeum, quod attinet ad plenariam indulgentiam sibi vel animabus purgatorii applicandam, bis aut pluries acquiri potest, iniuncta opera bis aut pluries iterando; sed tum tantummodo, cum Jubilaeum prima vice acquiritur, confessarii uti possunt, etiam pluries, facultate absolvendi a censuris et a casibus reservatis, commutandi vel dispensandi cum eodem poenitente qui nondum omnia opera iniuncta adimpleverit.

Vertente Jubilaei anno, nullatenus cessant indulgentiae alias concessae pro operibus distinctis ab operibus Jubilaeo lucrando praescriptis. Imo benigne concedimus, ad augendum cotidie magis precandi spiritum, ut omnes fideles, per huius anni spatium, lucrari possint indulgentiam septem annorum totidemque quadragenarum, quoties coram divino Eucharistiae Sacramento, vel clauso Tabernaculo, pias preces aliquandiu ad mentem Summi Pontificis effuderint; idque firmis indulgentiis pro eodem opere alias concessis. Qui autem singulis diebus per integram hebdomadam hanc piam visitationem peregerint, indulgentiam plenariam usitatis conditionibus acquirere possint. Praeterea, ad fovendam toto hoc anno cleri in sacro litando pietatem, singulis sacerdotibus tribuimus, fruendum usque ad diem XXXI. mensis Decembris huius anni, privilegium personale, cuius vi indulgentiam plenariam quotidie possint, Missae sacrificium celebrando, uni animae in Purgatorio detentae applicare.

Ut autem Litterae hae Nostrae ad fidelium omnium notitiam facilius perveniant, volumus earum exemplis etiam impressis, manu tamen alicuius notarii publici subscriptis ac sigillo alicuius personae in ecclesiastica auctoritate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli igitur hominum liceat hanc paginam Nostrae indictionis, promulgationis, concessionis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum, die VI. mensis Ianuarii, in festo Epiphaniae Domini, anno millesimo nongentesimo vicesimo nono, Pontificatus Nostri septimo.

FR. ANDREAS CARD. FRÜHWIRTH,
Cancellarius S. R. E.

LAURENTIUS CARD. LAURI,
Poenitentiaris Maior.

Joseph Wilpert, Decanus Coll. Proton. Apostolicorum,
Dominicus Jorio, Protonotarius Apostolicus.

Erläuterungen und Durchführungsverordnungen zur Constitutio Apostolica.

Aus der Apostolischen Konstitution, in der ein allgemeines außerordentliches Jubiläum für das Jahr 1929 angezeigt wird, spricht wieder die ganze Liebe des Hl. Vaters zu den Gläubigen. Die glänzenden Beweise der Hingebung und Dankbarkeit, die ihm die Gläubigen anlässlich seiner goldenen Jubelfeier allerorts entgegenbringen, bestimmen ihn, aus den himmlischen Gnadenschätzen, deren Verwaltung in seiner Macht liegt, den Gläubigen mitzuteilen, damit die häuslichen und öffentlichen Sitten sich bessern und die Andachtsglut angefacht wird. „Wir verkünden ein Hl. Jubiläum“, heißt es in der Apostol. Konstitution, „um alle, denen ihr eigenes Heil am Herzen liegt, zu ermahnen und aufzumuntern, sich ein wenig zu sammeln und ihre ins Irdische versunkenen Gedanken auf Besseres hinüberzulenkten zum persönlichen Nutzen und zum Heile des ganzen Gemeinwesens; denn soviel die Einzelnen in ihrer Herzensbildung Fortschritt machen, ebensoviel werden das Leben und die Sitten der Öffentlichkeit an Ehrbarkeit und Tugendhaftigkeit gewinnen.“

Nach diesen einleitenden Worten über den Zweck des Jubiläums folgen in der Apostol. Konstitution die näheren Bestimmungen über den Jubiläumsablaß.

a) Dauer der Jubiläumszeit. Das außerordentliche Jubiläum dauert das ganze Jahr hindurch bis zum 31. Dezember 1929.

b) Beschaffenheit des Jubiläumsablasses. Der Jubiläumsablaß ist ein vollkommener Ablaß, der für sich und die armen Seelen gewonnen werden kann, sooft man die auferlegten Werke verrichtet.

c) Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläumsablasses.

Die Bedingungen, die zur Gewinnung des Jubiläumsablasses vorgeschrieben sind, sind folgende:

1. Kirchenbesuche und Verrichtung der Ablaßgebete;
2. Würdiger Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altares außer der öfterl. Beichte und Kommunion.

3. Abbruch- und Enthaltungsfasten an zwei Tagen, an denen nicht schon ein Abbruch- und Enthaltungsfasten vorgeschrieben ist;

4. Almosen für irgend ein frommes Werk.

Über die Aufeinanderfolge der vorgeschriebenen Ablasswerke ist nichts festgesetzt; jedenfalls ist es notwendig, daß man bei Verrichtung des letzten Ablasswerkes sich im Stande der heiligmachenden Gnade befindet, weil in jenem Augenblicke die Zuwendung des Ablasses erfolgt. Es ist vorteilhaft und man soll darnach streben, alle vorgeschriebenen Werke im Stande der heiligmachenden Gnade zu verrichten (Hilgers-Beringer: Die Ablässe I. 108).

Zu 1: Kirchenbesuche und Verrichtung der Ablassgebete.

Die Apostolische Konstitution verfügt: „Außerhalb der Diözese Rom auf dem ganzen Erdkreis verordnen wir zwei Besuche am gleichen Tag oder an verschiedenen Tagen in drei Kirchen oder öffentlichen Dratorien, in denen Messe gelesen zu werden pflegt und die vom Ordinarius oder über seine Weisung namhaft zu machen sind; sollten sich sovieler Kirchen an einem Orte nicht finden, so mögen drei Besuche in zwei Kirchen oder sechs Besuche in einer Kirche vorgenommen werden.“

Dieser Verfügung gemäß sind:

- a) In Orten, wo außer der Pfarrkirche noch zwei oder mehrere Kirchen oder öffentliche Dratorien, in denen Messe gelesen zu werden pflegt, sich befinden, vom Pfarrer drei Kirchen zu bestimmen und von den Gläubigen zweimal zu besuchen;
- b) in Orten, wo außer der Pfarrkirche noch eine andere Kirche oder ein öffentliches Dratorium, in dem Messe gelesen zu werden pflegt, sich befindet, diese zwei Kirchen von den Gläubigen dreimal zu besuchen;
- c) in Orten mit nur einer Kirche ist diese von den Gläubigen sechsmal zu besuchen.

Das Wort „Ort“ ist im engeren Sinne zu nehmen, nicht im Sinne „Pfarrgemeinde“. Wenn in einer Pfarrgemeinde sich in Dörfern Filialkirchen befinden, in denen Messe gelesen zu werden pflegt, können diese zum Einzelbesuche bestimmt werden.

Der prozessionsweise Besuch kann aber nur in der Pfarrkirche gemacht werden.

Für die Stadt St. Bülten und die dahin eingepfarrten Ortshaften wird die Domkirche, die Franziskanerkirche und die St. Josefskirche bestimmt.

Wie können die Kirchenbesuche gemacht werden? Die Kirchenbesuche können einzeln oder prozessionsweise erfolgen.

Beim Einzelbesuch können die Besuche der Kirche an einem Tage oder an verschiedenen Tagen gemacht werden. Sie können teils in der eigenen Diözese, teils in einer fremden Diözese vorgenommen werden, und in derselben Diözese teils an einem Orte, teils an mehreren Orten. Die Kirche muß jedoch als Jubiläumskirche bestimmt sein.

Bei prozessionsweisem Besuche unter der Führung des Pfarrers oder eines von ihm bestellten Priesters kann nach der Weisung der Apostol. Konstitution der Bischof die Besuche auf eine geringere Zahl beschränken.

Auf Grund dieser erteilten Vollmacht bestimme ich: In Orten, wo drei oder zwei Kirchen als Jubiläumskirchen namhaft gemacht sind, genügen die Gläubigen durch Teilnahme an einer

Prozession den vorgeschriebenen Kirchenbesuchen, in Orten, wo nur eine Kirche bestimmt ist, durch Teilnahme an zwei Prozessionen, die sich unmittelbar an einander schließen können. Wer in letzteren Orten nur an einer Prozession teilnimmt, hat dann allein noch drei Kirchenbesuche zu machen. Die Prozessionen müssen aber unter Führung des Pfarrers oder eines von ihm bestellten Priesters gehalten werden.

Bei prozessionsweisem Besuche sind in den Orten, wo drei oder zwei Kirchen für den Besuch namhaft gemacht sind, eben diese Kirchen, in den Orten mit nur einer Kirche die Pfarrkirche zu besuchen.

Prozessionen in die Nachbarpfarrkirche sind nicht vorgeschrieben.

Wenn bei der Prozession die Kirche so überfüllt wäre, daß nicht alle Teilnehmer in dieselbe eintreten könnten, so würde man der Bedingung des Kirchenbesuches genügen, wenn man die Gebete nach der Meinung des Hl. Vaters in Verbindung mit den übrigen Gläubigen vor der Kirche verrichtet. (Hilgers-Beringer, Die Ablässe I. 117.)

Bei prozessionsweisem Besuche kann folgender Vorgang eingehalten werden: In Orten, wo drei Kirchen zum Besuche bestimmt sind: Die Gläubigen versammeln sich in der Kirche; kurze Belehrung; Opfergang; Ablassgebete; Prozession zur zweiten Kirche; Ablassgebete; Prozession zur dritten Kirche; Ablassgebete; Schlußsegnen.

In Orten, wo zwei Kirchen zum Besuche bestimmt sind: Die Gläubigen versammeln sich in der Kirche; kurze Belehrung; Opfergang; Ablassgebete; Prozession zur zweiten Kirche; Ablassgebete; Rückzug zur ersten Kirche; Ablassgebete; Schlußsegnen.

In Orten, wo eine Kirche zum Besuche bestimmt ist: Die Gläubigen versammeln sich in der Kirche; kurze Belehrung; Opfergang; Ablassgebete; 1. Prozession um die Kirche; Einzug; Ablassgebete; Auszug; 2. Prozession um die Kirche, Einzug; Ablassgebete; Schlußsegnen.

Es steht natürlich den Pfarrvorständen frei, sich für den prozessionsweisen Besuch der Jubiläumskirchen einen anderen Modus festzulegen.

Gebete bei den Kirchenbesuchen. Die Apostol. Konstitution gibt folgende Weisung: „Dort (in den Besuchskirchen) mögen sie während einer gewissen Spanne Zeit fromme Gebete verrichten nach der oben angegebenen Meinung des Papstes und allgemein für die Bekehrung der Sünder, die Ausrottung der Irrlehren und Schismen, für Friede und Einigkeit aller Staatshäupter, also um die Voraussetzungen für die Erhöhung, Wohlfahrt und Freiheit der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes, des Stellvertreters Jesu Christi.“

Ein gewisses Gebetsformular ist nicht vorgeschrieben. Wer bei dem jedesmaligen Kirchenbesuche fünf oder sieben „Vaterunser“ und „Ave Maria“ und „Ehre sei dem Vater . . .“ betet, kann der Verpflichtung genügen. Es ist wohl selbstverständlich, daß bei Benützung von Gebeten nur kirchlich approbierte Texte benützt werden dürfen.

Zu 2. Würdiger Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars. Die Apostolische Konstitution sagt: „Außer der durch allgemeines Gebot auferlegten Jahresbeichte und Kommunion müssen sie gültig und würdig die Sakramente der Buße und des Altars empfangen.“ Nach dieser Bestimmung kann die jährliche Beichte und Osterkommunion nicht zugleich auch als Jubiläumsbeichte gelten, sondern ist für Gewinnung des Jubelablasses eine

eigene Beichte und Kommunion notwendig. Eine Generalbeichte ist nicht vorgeschrieben. — Ob es sich empfiehlt, eigene Jubiläumsbeichttage anzusetzen, bleibt dem Ermessen der Seelsorger überlassen.

Zu 3. Abbruch- und Enthaltungsfasten an zwei Tagen. In der Apostolischen Konstitution heißt es: „An zwei Tagen, außer jenen, an denen Abbruch- und Enthaltungsfasten pflichtgemäß bindet, mögen sie ein Abbruchfasten mit Abstinenz halten nach Maßgabe der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches.“ (Canon 1250 und 1251.) Die zur Gewinnung des Jubelablasses vorgeschriebenen zwei Abbruch- und Enthaltungsfasttage dürfen nicht mit Tagen zusammengelegt werden, an denen ein Abbruch- und Enthaltungsfasten schon geboten ist. Die Bestimmung der Fasttage ist freigegeben. Wenn die Pfarrvorstände es für gut finden, für die ganze Pfarre die Fasttage festzulegen, so möge den Gläubigen mitgeteilt werden, daß diese Tage auch nach Belieben verlegt werden können.

Zu 4. Jubiläumsalmosen für irgend ein frommes Werk. Die Apostolische Konstitution sagt hierzu: „Endlich sollen sie, ein jeder nach seinem Vermögen und seinem guten Willen entsprechend, nach Einholung des Rates ihres Beichtvaters ein Almosen für irgend ein frommes Werk geben.“ Nach diesem Wortlaute ist die Zweckbestimmung des Almosen, das jeder nach seinem Vermögen und seinem guten Willen geben soll, jedem Einzelnen überlassen; es heißt allgemein „für irgend ein frommes Werk“. Für die Diözese St. Pölten wird nach der im Hirtenbriefe gegebenen Weisung als Jubiläumsalmosen ein Beitrag zur Fertigstellung der St. Josefskirche in St. Pölten empfohlen. Der Hl. Vater empfiehlt für das Jubiläumsalmosen das Werk der Verbreitung und Erhaltung des Glaubens. Wer sein Almosen diesem Zwecke zuführen will, muß dies eigen dem Seelsorger bekanntgeben. Alle übrigen Gaben werden zum Ausbau der St. Josefskirche in St. Pölten verwendet. Es wird angezeigt sein, in jeder Besuchskirche einen Opferstock für diesen Zweck zu bestimmen und bei Abhaltung der Jubiläumsprozessionen Opfergänge zu veranstalten.

d) Erleichterungen und Dispensen.

In der Apostolischen Konstitution heißt es: „Die Gläubigen, die aus einem gerechten und vernünftigen Grund verhindert sind, eines oder auch alle der angeführten Werke gehörig zu verrichten, können vom Beichtvater dispensiert werden durch Umwandlung der vorgeschriebenen Werke in ein anderes Werk.“ Damit ist den Beichtvätern eine weitgehende Vollmacht gegeben. Kranke und gebrechliche Personen, denen die vorgeschriebenen Kirchenbesuche oder das Fasten nicht möglich ist, die sich aber in guter wirtschaftlicher Lage befinden, mögen als Ersatz ein erhöhtes Almosen geben. Die Bestimmung über die Höhe des Almosen bleibt dem klugen Ermessen des Beichtvaters überlassen. Armen und wirtschaftlich Schwachen mögen für die Ablasswerke Gebete auferlegt werden.

Alle Religiosen, und zwar sämtliche, die im zweiten Teil des zweiten Buches des kirchlichen Gesetzbuches unter diesem Namen verstanden werden, können einzeln wie gemeinschaftlich von ihren unmittelbaren Oberen dispensiert werden durch Umwandlung der vorgeschriebenen Werke in andere, die jedoch nicht sub praecepto geschuldet sind; religiöse Laienorden dispensiert der Priester, der für den äußeren Bereich ihre Leitung innehat, und bei gegebener Notwendigkeit der eigene Beichtvater.

e) Verfügung bezüglich der sonstigen Ablässe während des Jahres.

Die Apostol. Konstitution verfügt: „Im Laufe des Jubeljahres ruhen keineswegs die Ablässe, die sonst für die von den Jubiläumswerken verschiedenen Akte gewährt wurden. Im Gegenteil, wir bewilligen gnädig, um täglich den Gebetsgeist immer mehr zu fördern, daß alle Gläubigen während dieses Jahres einen Ablass von sieben Jahren und ebensovielen Quadragenen gewinnen können, so oft sie vor dem göttlichen Sakramente der Eucharistie, auch bei geschlossenem Tabernakel, fromme Gebete im Sinne des Hl. Vaters eine gewisse Zeit verrichten, und zwar unter Aufrechthaltung der für das gleiche Werk anderwärtig verliehenen Ablässe. Wer ferner durch eine ganze Woche täglich diesen frommen Besuch hält, soll unter den üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass gewinnen können. Um im Klerus während dieses ganzen Jahres die Andacht bei Darbringung des Messopfers zu entflammen, erteilen wir jedem Priester bis zum 31. Dezember d. J. das persönliche Privilegium, bei der Messfeier täglich einer im Läuterungs-orte befindlichen Seele einen vollkommenen Ablass zuzuwenden.“

Nach diesem Wortlaute werden die sonstigen Ablässe nicht sistiert. Der hochw. Klerus wird ganz besonders auf das Altarprivilegium aufmerksam gemacht.

f) Besondere Vollmachten für die Beichtväter.

In der Apostol. Konstitution heißt es: „Die Beichtväter mögen im Lossprechen und Dispensieren während des ganzen Jubiläums sich im allgemeinen an das neuestens durch das kirchl. Gesetzbuch eingeführte Vorgehen halten.

Keineswegs jedoch heben Wir die außerordentlichen wie immer delegierten Vollmachten auf, die sie vielleicht besitzen. Vielmehr gewähren Wir ihnen diese folgenden Fakultäten, zur Ausübung in diesem Jahr innerhalb der ordentlichen oder übertragenen Jurisdiktion, mit der sie von ihren Ordinarien ausgestattet sind. Nämlich sie sollen in Rom oder sonstwo Beichtkinder in der rechten Seelenverfassung loszusprechen vermögen von allen Fällen, mögen sie ab homine oder ab jure, mit oder ohne Benjur irgendwie vorbehalten sein, ausgenommen nur die Fälle sowohl der Verletzung eines Geheimnisses des hl. Offiziums als auch der specialissimo modo dem Papst vorbehaltenen (Can. 2320, 2343, 2367 und 2369 des kirchl. Gesetzbuches und endlich jener, bei denen auch, nachdem man auf Grund des Can. 900 die Losprechung erhalten hat, noch die Verpflichtung bleibt, zur hl. Pönitentiarie zu rekurrieren und ihren Weisungen sich zu stellen. Gleichfalls gewähren Wir jedem wie oben approbierten Beichtvater die Vollmacht, in einem begründeten Fall bei allen privaten, auch beschworenen Gelübden zu dispensieren, mit Ausnahme jedoch jener, die durch Can. 1309 dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind, und mit Ausschluß des von einem Dritten angenommenen Gelübdes, den eine Dispense folglich schädigen würde, außer er tritt selbst von seinem Rechtsanspruch zurück. Auch Pönalgelübde sollen abgeändert werden können, jedoch nur in ein Werk, das gleich wirksam von der Sünde abzieht.

Diese Vollmachten zu absolvieren und zu dispensieren können nur bei jenen in Anwendung kommen, welche den aufrichtigen Willen haben, den Jubiläumsablass zu gewinnen und die vorgeschriebenen oder abgeänderten Werke zu erfüllen. Wenn jedoch allenfalls diese

Gläubigen nach schon erlangter Zuwendung (der Fakultäten) durch ein vernünftiges Hindernis abgehalten sind, die übrigen Werke zu erfüllen, so setzen Wir in Güte fest, daß die erlangte Zuwendung gültig sein soll.

Diese Vollmachten sollen weiters die Beichtväter nur im Gewissensbereich gebrauchen, auch außerhalb des Bußsakramentes, außer, was ja klar ist, es handle sich um eine Sünde, die sakramental absolviert werden muß. Die von einer Zensur nominativ Betroffenen oder als solche öffentlich Erklärten können solange die Wohltat des Jubiläums nicht genießen, als sie im äußeren Rechtsbereich nicht vorschriftsmäßig Sühne geleistet haben. Falls sie jedoch ihre Hartnäckigkeit im Gewissensbereich ernstlich abgelegt und sich entsprechend disponiert gezeigt haben, sollen sie, unter Hintanhaltung eines Ärgernisses, im Gewissensbereich einstweilen absolviert werden können, jedoch nur behufs Gewinnung des Jubiläumsablasses, mit der Auflage, so bald als möglich auch im äußeren Rechtsbereich sich nach der Norm des Rechtes zu unterwerfen.

Das Jubiläum kann, soweit es sich um die Zuwendung eines vollkommenen Ablasses für sich oder die armen Seelen handelt, zwei- oder mehrmals gewonnen werden dadurch, daß man die auferlegten Werke zwei- oder mehrmals wiederholt; die Beichtväter können jedoch nur dann, wann das Jubiläum zum erstenmal gewonnen wird, sich auch mehrmals der Fakultät bedienen, von Zensuren oder reservierten Fällen zu absolvieren, zu kommutieren oder zu dispensieren beim gleichen Beichtkind, das noch nicht alle auferlegten Werke erfüllt hat.“

Den Beichtvätern, die eine Jubiläumsbeichte aufnehmen, werden demnach vom Hl. Vater weitgehende Vollmachten verliehen. Die Beichtväter mögen diese besonderen Absolutions- und Dispensvollmachten genau studieren.

Laut Diözesanblatt Nr. 4 vom Jahre 1928 ist den Beichtvätern unter gewissen Bedingungen die Absolutionsvollmacht ab excommunicatione, quam incurunt procurantes abortum, matre non excepta, effectu secuto, erteilt worden. Diese Vollmacht wird für das Jahr 1929 bedingungslos für alle Beichten gegeben.

Der hochwürdige Diözesanvikar wird gebeten, die Gläubigen über die Bedeutung der Gnadenzeit zu belehren, sie zur eifrigen Benützung der Jubiläumsgnade zu ermuntern und sie mit der Auspendung der hl. Sakramente verbundenen Opfer freudig zu bringen.

Die in den zwei mitfolgenden Plakaten ^{./.} enthaltene Ankündigung des Jubiläums ist nach Einlangen den Gläubigen beim Früh- und Spätgottesdienste auf der Kanzel mitzuteilen und dann an der Kirchentüre anzuschlagen.

24.

Päpstliches Schreiben an den Diözesanbischof.

Der Hochwürdigste Herr Ordinarius Bischof Michael Memelauer hat auf sein Glückwunschschreiben, das er zu Weihnachten 1928 an Seine Päpstliche Heiligkeit Pius XI. gerichtet hat, nachstehendes Antwortschreiben vom 10. Jänner 1929, N. 76.440, aus dem Päpstlichen Staatssekretariate erhalten:

Ill.me ac Rev.me Domine,

Sollemnia sacra, quibus Summi Pontificis Jubilaeum proxime aperiebatur, simulque incunda Christi Regis Natalis memoria, occasionem praebuerunt, ut uniuersus catholicorum

orbis, praeerentibus quidem Episcopis, suum erga communem Patrem obsequium et amorem multipliciter testaretur. Quae testimonia eo magis Suae Sanctitatis animum recreant, quod Ecclesiae sanctae unitatem praeclare illustrent atque confirmant.

Quapropter dicere vix attinet, quam acceptae Eidem fuerint litterae, quas nuper misisti, ut communia istius dioecesis vota atque caritatis officia egregie significares; pro quibus sane plurimas habet gratias Augustus Pontifex, qui vestra omina paterna rependens benevolentia, an Infante Jesu omnia vobis fausta salutariaque adprecatur. Quorum interea auspiciam Apostolicam Benedictionem tibi cunctoque clero ac populo tuo libenti effusoque animo impertitur.

Ego vero, haec tibi referens, opportunam nanciscor occasionem sensus existimationis maximae erga te meae confirmandi, quibus sum ac permanere gaudeo

Amplitudini Tuae addictissimus
S. Card. GASPARI.

Ill.mo ac Rev.mo Domino D.no MICHAELI MEMELAUER
Episcopo S. Hippolyti.

25.

Prot. Bl. 672.

Vielfaches für 1927—1929. Kongruenzfassung vom 1. Jänner 1928.

Laut Zuschrift der n.-ö. Landesregierung vom 24. Jänner 1929, Bl. L. A. I/5—602/16, hat nach Durchführung des im § 1 der Bundesministerial-Verordnung vom 29. August 1921, B.-G.-Bl. Nr. 502, festgelegten Verfahrens der Landeshauptmann des Bundeslandes Niederösterreich das Vielfache des Katastralreinertrages für das Jahr 1927 bei Waldungen mit 14.000 und bei allen übrigen Kulturgattungen mit 17.000 und für die Jahre 1928 und 1929 bei Waldungen mit 14.000 und bei allen übrigen Kulturgattungen mit 18.000 festgesetzt.

Diese festgesetzten Vielfachen werden den Pfründeneinhabern mit dem Beifügen mitgeteilt, daß die Pfründeneinbekenntnisse nach dem Stande vom 1. Jänner 1928, hinsichtlich deren Verfassung die mit der Zuschrift der n.-ö. Landesregierung vom 5. Juni 1928, Bl. L. A. I/5 2692/11 (siehe Diöz.-Blatt VII ex 1928), bekanntgegebenen Richtlinien zu gelten haben, nunmehr bis längstens Ende Februar 1929 vorzulegen sein werden. Innerhalb dieser Frist werden allfällige Einsprüche der Fassungseiger gegen die Einsetzung des Ertrages der in den Fassungen einbekannten Grundstücke nach dem nunmehr festgesetzten Vielfachen einzubringen sein.

26.

Prot. Bl. 671.

Kongruenzfassung vom 1. Jänner 1929.

Im Nachhange zur vorstehenden Zuschrift vom 24. Jänner 1929, Bl. L. A. I/5—639/1, womit das Vielfache für das Jahr 1928 bereits festgesetzt wurde, wird von der n.-ö. Landesregierung noch mitgeteilt, daß wegen Vorlage der Pfründeneinbekenntnisse nach dem Stande

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

5300 S. DICKINSON DRIVE

CHICAGO, ILL. 60637

TEL: 773-936-3631

FAX: 773-936-3632

WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

PHYSICS DEPARTMENT

5300 S. DICKINSON DRIVE

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

WOMEN'S

St. Pöltner Diözesanblatt.

IV.

29. Päpstliches Telegramm an den Diözesanbischof. — 30. Hirten schreiben der Bischöfe Österreichs über die Universitätsache. — 31. Proklamation der Weihenandidaten. — 32. Stiftungen und Ronde. — 33. Ehefähigkeitszeugnisse für Burgenländer. — 34. Ehefähigkeitszeugnisse für Liechtenstein. — 35. Firmung in der Domkirche zu St. Pölten. 36. Generalvisitation und Firmung im Jahre 1929. — 37. Bestimmungen über den Empfang des heiligen Sakramentes der Firmung.

1929

29.

Päpstliches Telegramm an den Diözesanbischof.

Se. Bischöfliche Gnaden haben an den hl. Vater in Rom zur glücklichen Lösung der Römischen Frage im Namen des Klerus und der ganzen Diözese ein Glückwunschs schreiben gerichtet und auf dasselbe folgendes Danktelegramm erhalten:

Se. Heiligkeit dankt freudigst für die Glückwünsche und erteilt den Segen.

Card. GASPARI.

30.

Hirten schreiben der Bischöfe Österreichs über die Universitätsache.

Der Universitäts tag in Salzburg am 25. November vorigen Jahres war ein freudiges Erlebnis. Er gab Zeugnis von der Begeisterung aller Kreise für die Gründung einer katholischen Universität in Salzburg. Die Teilnahme des Kardinals Faulhaber von München, des Gesamt-episkopates Österreichs und der Vertreter mehrerer Bischöfe Süd- und Norddeutschlands befundete der großen Öffentlichkeit die Wichtigkeit der Tagung. Nicht bloß die katholischen Intelligenzkreise, sondern auch die breiten Massen des katholischen Volkes begrüßten es mit Freude, daß der seit fast einem halben Jahrhundert propagierte Gedanke einer katholischen Universität wieder neu aufgegriffen wurde.

In Ausführung der Beschlüsse der Salzburger Bischofskonferenz wenden sich die Bischöfe Österreichs in einem gemeinsamen Hirten schreiben an das katholische Volk, um die Universitätsache in den breitesten Kreisen populär zu machen. Das dem Diözesanblatte beiliegende Hirten schreiben ist am 4. Fastensonntage (10. März) in allen Pfarrkirchen beim Früh- und Spätgottesdienste zu verlesen. Am Passionssonntage wird den hochw. H. Pfarrvorständen eine fakultative Sammlung für die Universitätsache empfohlen.

31.

Proklamation der Weihenandidaten.

Am 30. Juni, 7. und 14. Juli werden folgende Alumnen des Priesterseminars in Sankt Pölten die höheren Weihen empfangen:

Hr. Karl Bauer, geb. in Griesbach.

Hr. Franz Gune, geb. in Steinrotte, Pf. Schwarzenbach a. d. Biel.

Hr. Friedrich Gaugusch, geb. in Hauslehen, Pf. Opponitz.

Hr. Karl Hammer, geb. in Weikartsschlag.

Hr. Silvester Kurz, geb. in Rappolttschlag, Pf. Waldhausen.

Hr. Wilhelm Müller, geb. in Ebersberg, Pf. Amstetten.

Hr. Leopold Schmid, geb. in Messern.

Hr. Josef Strasser, geb. in Behendorf, Pf. Rappottenstein.

Die Namen der Weihkandidaten sind am Ostersonntag den Gläubigen von der Kanzel bekanntzugeben (Canon 998 C. J. C.) und dieselben um das Gebet für die Kandidaten zu bitten.

Die einzelnen hochw. H. Pfarrer, in deren Bezirk ein Weihkandidat seinen Aufenthaltsort hat, werden laut Canon 1000 C. J. C. angewiesen, über die erfolgte Proklamation und de vita et moribus des Weihkandidaten bis 30. April d. J. dem bischöfl. Ordinariate zu berichten.

32.

Prot. Bl. 1162

Stiftungen und Fonde.

Nachstehendes Schreiben der n.-ö. Landesregierung vom 29. Jänner 1929, Bl. L. A. I/5—601/4, wird den Hochw. Pfarrämtern zur Kenntnissnahme mitgeteilt:

Die Durchführung der Aufhebung, bezw. Zusammenlegung der Stiftungen im Sinne des Artikel 23, B.-G.-B. (Verwaltungsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 277) ist im vollem Gange. Von den Maßnahmen dieser Gesetzesbestimmung sind im Punkt 5 des genannten Artikels rein kirchliche, rein konfessionelle Stiftungen ausgenommen, also Stiftungen, bei denen vom Stifter der kirchliche Zweck (z. B. Messe) als **Hauptzweck** festgelegt ist und der nicht kirchliche Teil der Stiftung (z. B. Armenbeteiligung bei der Messe) nur ein Akzessorium des rein kirchlichen Zweckteiles darstellt.

Das Amt der n.-ö. Landesregierung beehrt sich hierauf mit der Einladung aufmerksam zu machen, daß die Pfarrämter in vielen Fällen nicht im Klaren darüber sind, was rein kirchliche und was teils kirchliche, teils weltliche Stiftungen (die also unter die Bestimmungen des Artikels 23 fallen) sind. Es wird zwar im einzelnen Falle von hieraus aufklärend auf die Pfarrämter eingewirkt, hiebei aber die Wahrnehmung gemacht, daß eine bezügliche Weisung des bischöflichen Ordinariates erwartet wird.

Das Amt der n.-ö. Landesregierung beehrt sich daher das Ersuchen zu stellen, auf die in Frage kommenden Faktoren aufklärend einwirken zu wollen, damit die Durchführung des eingang zitierten Gesetzes reibungslos vor sich geht. Hiebei glaubt das Amt der n.-ö. Landesregierung noch aufmerksam machen zu müssen, daß bei den gemischten kirchlichen und weltlichen Stiftungen (bei denen also der kirchliche Zweck nicht der Hauptzweck ist) die Zusammenlegung in einer Weise erfolgen wird, die dem kirchlichen Zweckteile nach Möglichkeit im gleichen Schlüssel Rechnung trägt.

33.

Prot. Bl. 6796 ex 1928.

Ehefähigkeitszeugnisse für Burgenländer.

Da die Publikationen über das Eherecht im Burgenlande (siehe Diöz.-Bl. I und II ex 1923) und besonders die letzte im Diöz.-Bl. XI vom Jahre 1928 publizierte Entscheidung

verschieden gedeutet werden konnten, hat sich das bischöfliche Ordinariat an die n.-ö. Landesregierung um klaren Aufschluß gewendet, welcher unterm 7. November 1928, Zl. L. A. I/5—2333/1, erfolgte und also lautet:

„Inhaltlich bereits der h. v. Verlautbarungen Zl. III a-4759/22 und 500/2 in Nr. 4 und 7 der Amtlichen Nachrichten aus 1923 bedürfen burgenländische Landesbürger als österreichische Bundesbürger zur Eheschließung in einem anderen Bundeslande Österreichs keines Ehefähigkeitszeugnisses, da das ungarische Eherecht, soweit es im Burgenlande in Geltung steht, inländisches Recht ist und die anderen Bundesländer ungeachtet der Verschiedenheit des Eherechtes dem Burgenlande gegenüber nicht als Ausland gelten.

Die Verlautbarung Zl. L. A. I/5—2333 in Nr. 10 der Amtlichen Nachrichten aus 1928 bezieht sich also nur auf den Fall der Eheschließung österreichischer Bundesbürger im Auslande.“

Burgenländer, die in Österreich die Ehe schließen, bedürfen also keines Ehefähigkeitszeugnisses. Das Aufgebot ist bei Burgenländern, die in Österreich außerhalb des Burgenlandes wohnen, nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmen.

34.

Ehefähigkeitszeugnisse für Liechtenstein.

Das Bundeskanzleramt hat im Nachhang zu seinem Erlasse vom 31. Juli 1928, Zl. 128.117—7/28 (siehe Diöz.-Blatt, XI ex 1928), mit Erlaß vom 24. November 1928, Zl. 179.314—7, folgendes eröffnet:

1. Ehefähigkeitszeugnisse für Liechtensteiniische Nupturienten werden nur durch die fürstliche Regierung in Vaduz ausgestellt.

2. Das Gesuch um ein Ehefähigkeitszeugnis ist von den betreffenden Nupturienten direkt bei der Regierung einzubringen.

3. Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird die Vorlage von Heimatpapieren, Geburts- und Taufzeugnissen und eine Bestätigung über den ledigen oder verwitweten Stand der Nupturienten verlangt. Die Gebühr für ein Ehefähigkeitszeugnis beträgt 3 Franken.

35.

Firmung in der Domkirche zu St. Pölten.

In der Domkirche zu St. Pölten wird das heilige Sakrament der Firmung an folgenden Tagen gespendet: Pfingstsonntag (19. Mai), Pfingstmontag (20. Mai), Pfingstdienstag (21. Mai), Pfingstdonnerstag (23. Mai).

Am Pfingstsonntag und Pfingstmontag wird die hl. Firmung vormittags im oberen Kreuzgang gespendet. Um 8 Uhr ist dort für die Firmlinge eine hl. Messe; nachher beginnt die hl. Handlung.

Am Pfingstdienstag und Pfingstdonnerstag wird das hl. Sakrament in der Domkirche gespendet; um 8 Uhr ist eine hl. Messe für die Firmlinge. Nachmittags ist die hl. Handlung an allen vier Tagen um 2 Uhr in der Domkirche.

Generalvisitation und Firmung im Jahre 1929.

Der hochwürdigste Ordinarius wird heuer an folgenden Orten die Generalvisitation vornehmen und das hl. Sakrament der Firmung spenden:

In Weiskirchen a. d. Perschl. am 22. April, in Zeiselmaner am 22. April (2 Uhr nachmittags), in Tulln am 23. April (nur Firmung), in Kasten am 24. April, in Texing am 30. April, in Krems am 2. Mai (nur Firmung), in Maria Langegg am 5. Mai, in Kleinzell am 7. Mai (2 Uhr nachmittags), in Weinburg am 8. Mai (2 Uhr nachmittags), in Ernsthofen am 13. Mai, in Zeillern am 14. Mai, in Blindenmarkt am 15. Mai, in Loosdorf am 16. Mai, in Sonntagberg am 25. Mai, in Randegg am 27. Mai, in Lengensfeld am 3. Juni, in Strögen am 4. Juni, in Theras am 5. Juni, in Hardegg am 6. Juni, in Waldkirchen am 8. Juni, in Buch am 9. Juni, in Haugschlag am 10. Juni, in Groß-Schönau am 11. Juni, in Nieggers am 12. Juni, in Franzen am 13. Juni, in Röchling am 18. Juni, in Grainbrunn am 19. Juni, in St. Johann bei Heinrichschlag am 20. Juni.

Bestimmungen des Kodes und der Diözesansynode über den Empfang des heiligen Sakramentes der Firmung.

Die Weisungen der Diözesansynode (tit. II c. 3) über die Erteilung des Firmungsunterrichtes und das Alter der Firmlinge werden den hochw. Herrn Religionslehrern in Erinnerung gebracht. Kinder, die bereits die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen haben, sollen ohne wichtigen Grund von der Firmung nicht ferne gehalten werden. Die hochwürdigsten Herrn Katecheten mögen Sorge tragen, daß kein Kind ohne Empfang des heiligen Sakramentes der Firmung aus der Kirche austritt.

Firmlingen und Firmpaten möge dringend eingeschärft werden, in ehrbarer Kleidung zur heil. Handlung zu erscheinen. Nach Canon 798 Cod. jur. can. ist die erfolgte Firmung nicht bloß in der Firmungsmatrix, sondern auch beim Taufakte des Gefirmten zu vermerken. Es ist darum auf dem Firmzettel die Geburtsparre und das Geburtsdatum des Firmlinges genau anzugeben.

Nach Canon 793 Cod. jur. can. ist die Beziehung eines Paten wohl wünschenswert, aber nicht geboten.

Dom bischöflichen Ordinariate

St. Pölten, am 28. Februar 1929.

Dr. Josef Gruber,
Dompropst.

Karl Forstner,
Kanzler.

St. Pöltner Diözesanblatt.

V.

38. Werk der Glaubensverbreitung. — 39. Selig- und Heiligprechungs-
prozeß des Gesellenvaters Kolping. — 40. Aufnahme von Böglingen in
die Knabenseminare. — 41. Matrifenauszüge für Sozialversicherung.
42. Porto-, Papier-Auslagen für Matrifenauszüge. — 43. Änderung einer
Firmungsstation. — 44. Umpfarung. — 45. Missionen und Renovationen
im Jahre 1928. — 46. Nachforschung. — 47. Literatur. — 48. Das Fest
des heiligsten Herzens Jesu. — 49. Einziehung der Eisenbahnobligationen.
50. Erhöhung des ohne Ordinariatsbewilligung zu verausgabenden
Betrages. — 51. Priesterexerzitien. — 52. Zur Chronik der Diözese.

1929

38.

Werk der Glaubensverbreitung.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Memelauer hat vom Obersten Generalrate des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Rom unterm 17. Jänner 1929, Prot.-N. 87/29, nachstehendes Schreiben erhalten:

Euer Exzellenz! Hochwürdigster Herr!

Die hl. Kongregation de Propaganda Fide hat dem obersten Generalrate des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung die Summe von L. 7511.55 überwiesen, die Ew. Exzellenz für die Missionen überhandt hatten.

Indem ich Ew. Exzellenz für die überhandte Summe danke, stelle ich den Missions-eifer und die Liebe zu unserem Werke fest, den die der Objsorge Ew. Exzellenz anvertrauten Gläubigen zeigen und spreche zugleich den Wunsch aus, daß die österreichische Missionsbewegung immer mehr blühe und gedeihe.

Ich benütze die Gelegenheit, um Ew. Exzellenz meine tiefe Ergebenheit auszusprechen, und verbleibe mit Ringkuß

Ew. Exzellenz

ergebener Diener

Dr. Luigi Drago, Generalsekretär.

Im Anschlusse daran werden die hochw. Dekanats- und Pfarrämter der Diözese vom bischöflichen Ordinariate ersucht und angewiesen, alle während des Jahres etwa eingehenden Spenden für das Werk der Glaubensverbreitung und ebenso das Ergebnis der fakultativen Sammlung am Missionssonntag im Oktober immer gleich und direkt an die Diözesanleitung des genannten Werkes (Spiritual Landlinger in St. Pölten) mittelst der durch diesen erhaltenen oder zu erhaltenden Posterlagscheine abzuführen.

39.

Selig- und Heiligprechungsprozeß des Gesellenvaters Kolping.

Adolf Kolping, geboren zu Kerpen am 8. Dezember 1813, in Köln zum Priester ge-
weiht am 13. April 1854 und daselbst am 4. Dezember 1865 gestorben, ist in der ganzen

Welt bekannt als Vater des Katholischen Gesellenvereins, unter dessen Banner ungezählte junge Männer im Laufe der Jahrzehnte Schutz und Hilfe gefunden haben. Ein hervorragender Volkserzieher, ein treuer Freund der Jugend, hat Adolf Kolping durch Wort und Schrift, durch unermüdliches Arbeiten und Beten für das Glück jugendlicher Seelen und für den Aufbau eines echt christlichen Familienlebens ein Segenswerk von unvergänglichem Werte geschaffen. Das Grab Adolf Kolpings in der Minoritenkirche zu Köln ist ein Heiligtum geworden. Alle Tage kann man dort bald in Gruppen oder Scharen, bald einzeln junge Gesellen finden, die an der Ruhstätte des Gesellenvaters beten und zu den heiligen Sakramenten gehen. Väter und Mütter und viele andere, die an der Erziehung der Jugend arbeiten, verrichten dort ihre Andacht. Wegen der Gebetserhörungen und des vorbildlichen Tugendlebens, das Adolf Kolping geführt hat, sind bereits vorbereitende Schritte für seine Seligsprechung geschehen.

Gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (Kanone 2020) wollen alle diejenigen, die Adolf Kolping noch persönlich gekannt haben, unverzüglich ihre genaue Adresse an den Vize-Postulator, den hochw. Herrn Vater Fulgentius Maria Krebs, O. M. Cap. in Aachen, Baalser Landstraße 99, Kapuzinerkloster, mitteilen. Auch jene, die in irgendeiner Form ihre Adresse bereits nach Köln, Kolpinghaus, gemeldet hatten, mögen ihre Meldung nach Aachen wiederholen. Außerdem werden auf Grund des Kanone 2038 und 2042 alle Christgläubigen, Geistliche wie Laien, aufgefordert, sämtliche Berichte und sonstige Schriftstücke, welche diktiert oder unterschrieben sind, auch Drucksachen, ausgenommen die „Rheinischen Volksblätter“, die von Adolf Kolping selbst verfaßt oder geschrieben, nicht nach Aachen, sondern mit genauer Angabe der Adresse des Absenders nach Köln einzusenden und zwar unter folgender Adresse: Herrn Vater Fulgentius M. Krebs, O. M. Cap. Vize-Postulator, Köln, Helenenstraße 11. Hierzu gehören auch jene Briefe und Schriften, die von Adolf Kolping zwar nicht persönlich, wohl aber in seinem Namen und Auftrag verfaßt worden sind. Falls es ausdrücklich gewünscht wird, erfolgt die Rücksendung.

Köln, den 13. Februar 1929.

Karl Josef Kardinal Schulte,
Erzbischof von Köln.

Ist den Gläubigen von der Kanzel aus bekannt zu geben.

40.

Aufnahme von Zöglingen in die Knabenseminare.

Es wird hiemit bekanntgemacht, daß für das Schuljahr 1929/30 Zöglinge in die bischöflichen Knabenseminare zu **Melf** und **Seitenstetten** aufgenommen werden.

Die Herren Seelsorger werden demnach ersucht, die Eltern, Vormünder und Anverwandten jener Knaben, die das vorgeschriebene Alter nicht überschritten haben und aufrichtige Neigung zum Weltpriesterstande zeigen, hievon rechtzeitig zu verständigen. Es mögen aber nur solche Knaben **aus gut katholischen Familien** zum Studium empfohlen werden, die ausgesprochenes Talent dazu haben.

Der von allen Böglingen zu leistende Verpflegsbeitrag für das Schuljahr beträgt vorderhand **monatlich** S 50.—. Ermäßigungen werden nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

Die Bewerbungsgesuche sind bis zum **9. Juni l. J.** bei dem hochwürdigen Rektorate jenes Seminares einzureichen, in das der Bewerber aufgenommen zu werden wünscht. Die definitive Entscheidung über die Zuweisung bleibt aber dem bischöflichen Ordinariate vorbehalten.

Alle Bewerber, die in die **erste Gymnasialklasse** eintreten, haben sich an einem Tage, der ihnen vom Rektorate, bei welchem sie eingereicht haben, bekanntgegeben werden wird, am Obergymnasium in **Melf oder Seitenstetten** der von der genannten Anstalt abzuhaltenden Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Für dieselben wird ein gründlicher Vorunterricht im Rechnen und in der deutschen Sprache, besonders in der Rechtschreibung sehr empfohlen. Am gleichen Tage wird die ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes dieser Bewerber vorgenommen werden.

Die Aufnahme in die I. Klasse findet nur probeweise statt. Erst nach guter Vollendung der I. Klasse erfolgt auf Grund eines neuerlichen Ansuchens die definitive Aufnahme in das Seminar und die endgiltige Festsetzung des Verpflegsbeitrages.

Für jene Bewerber, die bisher nicht an den Gymnasien in Melf und Seitenstetten studieren und in die **zweite oder eine höhere Gymnasialklasse** aufsteigen, findet die Aufnahmsprüfung ins Seminar in Melf und in Seitenstetten an einem erst zu bestimmenden Tage, der den einzelnen Bewerbern noch bekanntgegeben werden wird, statt.

Über die Aufnahmebedingungen, die Zahlungen und die Form des Einreichens erteilen die Direktoren die nötigen Auskünfte.

Matrikenauszüge für Sozialversicherung.

Laut Zuschrift der n.-ö. Landesregierung vom 7. März 1929, Bl. L. A. I/8 — 36/5, hat das Bundesministerium für Finanzen mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erlaß vom 17. Jänner 1929, Bl. 72.754—5—1928, Nachstehendes eröffnet:

Den zu Sozialversicherungszwecken ausgestellten Matrikenscheinen kommt die sachliche Stempelfreiheit im Sinne der in den betreffenden Versicherungsgesetzen enthaltenen Gebührenbefreiungsbestimmungen zu **L.-B. 57, lit. F, I, § 11, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.-G.-Bl. Nr. 208, § 56, Abf. I, Bl. 2, des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 aus 1888 (in der Fassung des Art. VI des Bundesgesetzes vom 16. Februar 1928, B.-G.-Bl. Nr. 50); § 72, Abf. 1, des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter (in der Fassung der XXIII. Novelle vom 20. Dezember 1928, B.-G.-Bl. Nr. 354); § 45 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127; § 124, Abf. 1, Bl. 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, B.-G.-Bl. Nr. 232; § 230, Abf. 1, Bl. 1, des Landarbeiterversicherungsgesetzes vom 18. Juli 1928, B.-G.-Bl. Nr. 235; Art. I, § 246, Abf. 1, Bl. 1, des Arbeiterversicherungsgesetzes vom 1. April 1927, B.-G.-Bl. Nr. 125).** Hierbei ist es ohne Belang, ob das Matrikenamt den Matrikenauszug über direktes Ersuchen der betreffenden Sozialversicherungsanstalt oder auf Ansuchen der Partei ausstellt. Maßgebend

für die Stempelfreiheit ist lediglich, daß der Matrikenauszug für einen die Stempelfreiheit gesetzlich begründenden Zweck — also in den hier in Betracht kommenden Fällen zur Erfüllung der im betreffenden Versicherungsgezet vorgeesehenen Verpflichtungen der Sozialversicherungsanstalt gegenüber ihren Mitgliedern — ausgestellt und daß er auch tatsächlich nur für diesen Zweck verwendet wird.

Zwecks Vermeidung von Mißbräuchen ist bei Ausstellung der nach dem Gesagten stempel-freien Matrikenauszüge nachstehender Vorgang einzuhalten:

1. Der Matrikenführer hat auf dem Matrikenauszuge den konkreten Zweck, für den die Ausstellung verlangt wurde, ausdrücklich zu vermerken.

2. Der Matrikenschein ist in allen Fällen nur direkt, nicht aber im Wege der Partei der betreffenden Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln.

3. Der Matrikenschein hat in Verwahrung der Anstalt zu verbleiben und darf nie an die Partei (an den Versicherten) ausgefolgt werden.

Hievon werden die Hochw. Pfarrämter hiermit in Kenntnis gesetzt.

42.

Prot. Zl. 1816.

Porto-, Papier-Auslagen für Matrikenauszüge.

Die n.-ö. Landesregierung hat unterm 7. März 1929, Zl. L. A. I/5 — 1383/1, über Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. Dezember 1928, Zl. 2052/Kultusamt-a, mitgeteilt, daß sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereit gefunden hat, unterm 28. November 1928, Zl. 75.782/3 — 1928, alle Krankenkassen und Bruderladen, die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in Wien, Graz und Salzburg, die Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien, die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in Wien, das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen in Wien, die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten in Wien und alle Träger der Angestelltenversicherung einzuladen, zunächst die Anforderung von ex offo Matrikenauszügen auf das notwendigste Maß zu beschränken und ferner jedem derartigen Ersuchen eine entsprechende Drucksorte und einen freigemachten Briefumschlag anzuschließen.

Was die Frankierung der an Behörden und Unter einzuschickenden ex offo Matrikenauszüge, Bestätigungen und dergleichen über Verlangen dieser Dienststellen anbelangt, wird im übrigen auf die Ausführungen der h.-v. Gleichschrift vom 12. April 1926, Zl. L. A. I/5-1765, hinsichtlich der ungeachtet der Aufhebung der Portofreiheit gemäß § 4, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 26. Jänner 1925, B.-G.-Bl. Nr. 41, verbliebenen Möglichkeit der unfrankierten Aufgabe von Sendungen, welche ausschließlich oder überwiegend das von der empfangenden Dienststelle vertretene Interesse betreffen, Bezug genommen.

43.

Änderung einer Firmungskation.

Die Firmung und bischöfliche Generalvisitation in **Weißentirchen an der Perschling** wird nicht am 22. April, sondern am **24. April nachmittags** stattfinden.

44.

Umpfarrung.

Das Haus Nr. 31 „Heumühle“ wurde mit 1. April 1929 von **Kirchbach** nach **Kapotenstein** umpfarrt.

45.

Tabelle

über die im Jahre 1928 in der Diözese abgehaltenen Missionen und Renovationen.

Pfarre	Mission	Renovation	Missionäre	Konfidenten	Kommunikanten
Arbagger Markt	1	—	P. Baudenbacher S. J.	1083	2000
Blindenmarkt	1	—	"	1700	3000
Buchbach	—	1	Redemptoristen von Eggenburg	413	1050
Dobersberg	1	—	"	1102	1983
Döllersheim	1	—	"	1200	1900
Emmersdorf	1	—	Jesuiten von Linz	990	1450
Erlauf	1	—	P. Baudenbacher S. J.	1310	1900
Ferschnitz	1	—	"	961	1500
Gladnitz	1	—	Jesuiten von Wien	490	1180
Frankenfels	1	—	Jesuiten von Linz	1320	1900
St. Gotthard	1	—	Redemptoristen von Eggenburg	700	1200
Kirchschlag	1	—	"	666	1245
Königstetten	1	—	P. Baudenbacher S. J.	900	1350
Maria-Langegg	1	—	Serviten Innsbruck und Wien	1922	3202
St. Marein	—	1	Redemptoristen von Wien	850	950
St. Martin bei Ybbs	1	—	P. Baudenbacher S. J.	1270	2100
Maria-Tasertl	1	—	S. Gabriel	520	850
Neumarkt	1	—	P. Baudenbacher S. J.	1268	2000
Opponitz	—	1	Jesuiten von Linz	700	1010
Plankenstein	1	—	Lazaristen von Wien	630	700
Buchenstuben	—	1	Jesuiten von Linz	550	700
Maria-Seesal	1	—	Kapuziner von Scheibbs	400	420
Walfenstein	1	—	Jesuiten von Wien	2000	2000
Wieselburg	1	—	P. Baudenbacher S. J.	3871	5000
Windhag	1	—	Lazaristen von Wien	700	1000
Ybbs	1	—	P. Baudenbacher S. J.	2600	4800
Zeilern	1	—	Lazaristen von Wien	1200	2800

46.

Prot. Bl. 431.

Nachforschung.

Über Ersuchen des Bezirksfürsorgetages Schrems vom 29. Jänner 1929, Bl. 624, werden die Herren Matrifensführer ersucht, nach dem **Geburtsakte** des Ludwig **Paist**, geb. 13. Juli 1888, nachzuforschen und einen Ex-offo-Geburts- und Taufschein an den genannten Fürsorgetag einzusenden.

Literatur.

Zur Anschaffung werden empfohlen:

Die bei Verlag Herder in Freiburg i. Br. erschienenen:

Der Volks-Schott für die Sonn- und Feiertage. (Schott Nr. 4) 3. Auflage. (678 S.)
Preis geb. in Leinwand mit Kotschnitt 3·80 M.

Katech. Einführung in das zweite Kinder-Meßbüchlein von Schott-Bihlmeyer. Von Otto Häfner. Preis 2·50 M.

Die Muttersprache unserer Kirche. Von Franz Schneider. Karton. 0·70 M.

Klein-Melli und Du. Von Theresie Wolff für die Erstkommunikanten. Karton. 1·50 M.

Zu Füßen des Meisters. Kurze Betrachtungen für Priester. z. B.: Der Verklärungsmorgen. Von Anton Huonder S. J. Preis 4— M.

Die von der Tyrolia herausgegebenen:

Die Apostelgeschichte. Kurze Bibelpredigten von Dr. Josef Weingartner. 345 Seiten. Geheftet 8 7.—.

Der katholische Priester. Geistl. Lesungen von Dr. Josef Walter. 5. Auflage. 496 S. Ganzleinen 8 10.—.

Vorträge über die Heidenmission von P. Daniel Gruber O. F. M. Preis 8 3.—. Styria-Graz.

Kommunionglöcklein 1929. Wochenschrift für Erstkommunikanten. Von Ludwig Müding. Verlag S. Schwann in Düsseldorf.

Die im Verlage Karl Ohlinger im Bad Mergentheim erschienenen:

Besuchungen des allerheiligsten Sakramentes und der allereligsten Jungfrau. Von Alois Bichler. 100 S. Preis geb. 1.— RM.

Maria tröstet die Betrüben. Marienpredigt von Georg Ströbele. 23 S. Preis broch. 60 Pf.

Warum ich an einen Herrgott glaube. Von P. Albert Hilinger S. J. Preis —·50 RM.

Mehr Geduld. Von Erzbischof Ullathorne O. S. B. Übersetzt von M. Agnes v. Griessenbeck O. S. B. 370 S. Preis broch. 4·20 RM.

Schließlich die im Verlag Felizian Rauch in Innsbruck erschienenen:

De quaestionibus a confessario ponendis. Von P. Thomas Villanova. Für Beichtväter. 60 S. Preis 1·50 M.

Katechismus für Eltern zum Erstkommunion-Unterricht der Kleinen. Sendboten-Broschüren Ser. I Nr. 3. Preis 20 Pf.

Orationes liturgicae mediationibus Exercitiorum accom. 20 Pf.

Ein Büchlein vom Himmlischen Vater. Von P. Rupert Winkl S. J. 5. Aufl. Preis 0·65 M.

Der jungen Kirche Erdenwallen. 52 Betrachtungen über die Apostelgeschichte. Von Wilh. Friedr. Stolz. 474 S. Preis 12.— S.

Das Religionsbuch der Kirche (Catechismus Romanus) 1. Teil. Einleitung und vom Glaubensbekenntnis. Von P. Michael Gatterer. S. J. 199 S. Preis 3.— S.

Kaiser Karl. Von Josef Gottlieb. 121 S. Preis 3 S.

Priesterliche Umgangsformen. Von L. M. v. Hertling S. J. 112 S. Preis 1·50 M.

48.

Das Fest des heiligsten Herzens Jesu. (Kangerhöhung. Neues Meß- und Brevierformular.)

Der Hl. Vater hat das Fest des heiligsten Herzens Jesu ad ritum duplicem primae classis cum octava privilegiata tertii ordinis erhoben und die S. Congregatio Rituum hat mit Dekret vom 29. Jänner 1929 verordnet, daß dieses Fest in der ganzen Kirche mit eigener Messe und eigenem Offizium gefeiert werde. (Acta Apost. Sedis Nr. 2 vom 6. Februar 1929.)

Die neuen Texte für Messe und Brevier können von der katholischen Vereinsbuchhandlung, St. Pölten, Kremsergasse 8, bezogen werden.

Die infolgedessen notwendige Ergänzung des heurigen Direktoriums wird zur Einklebung in dasselbe unter Einem den Dekanatsämtern in sovielen Exemplaren zugemittelt, als seinerzeit Direktorien zugesandt und abgenommen wurden.

49.

Prot. Bl. 7093 ex 1928.

Einziehung von Eisenbahnobligationen.

Es werden die Kirchen- und Pfarrvorstellungen aufmerksam gemacht, daß laut Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 12. Oktober 1928, Bl. 168.373 — 4, durch die tschechoslovakische Regierung die zu den alten österr. Staatsschulden gehörenden Eisenbahnprioritäten (Österr. Nordwestbahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Franz Joseph-Bahn, Ferdinands-Nordbahn und verschiedene Böhmisches, Mährische und Ungarisch-galizische Eisenbahnen) und zwar die auf Mark lautenden bis zum 13. Juli 1929, die übrigen bis zum 21. Dezember 1930 zur Ablieferung einberufen sind.

Die Einsendung der Obligationen hat unter Anschluß eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses unter Nennung des Namens der Stiftung und des Fonds, dem sie eigentümlich gehören, unter gleichzeitiger Abgabe der Erklärung, daß der Freischreibung, dem Umtausche oder dem Verkaufe der Wertpapiere zum Tageskurse an der Wiener Börse durch die niederösterreichische Landesregierung zugestimmt wird, zu geschehen und zwar an die Finanz- und Gebührenamtskasse in Wien III/2, Vorderer Zollamtsstraße 5.

Nach den oben bezeichneten Terminen würden die Inhaber der bezeichneten Obligationen jeden Anspruch gegen den tschechoslovakischen Staat verlieren.

50.

Erhöhung des ohne Ordinariatsbewilligung zu verausgabenden Betrages.

Der Betrag, welcher bei vorhandener Deckung von der Kirchenvermögensverwaltung unter eigener Verantwortlichkeit und ohne Ordinariatsbewilligung für vorübergehende Bedürfnisse oder kleine Reparaturen verausgabt werden darf, wurde von 100 S auf 200 S erhöht.

51.

Priesterexzertien.

Nach Can. 126, bezw. nach der im Diözesanblatte V vom Jahre 1918 publizierten Diözesanvorschrift haben alle Weltpriester der Diözese wenigstens alle 3 Jahre die hl. Exzertien

in einem geistlichen Hause zu machen und haben dies dem bischöflichen Ordinariate zu berichten, wenn dies nicht vom Vorsteher des Exerzitienhauses geschieht.

Nur aus ganz gewichtigen Gründen können sie mit ausdrücklicher Dispens des bischöflichen Ordinariates zu Hause gehalten werden.

Heuer werden gemeinsame Exerzitien gehalten werden

I. im bischöflichen Alumnate zu St. Pölten vom Montag den 19. August, 6 Uhr abends, bis Freitag den 23. August früh.

II. im Redemptoristenkollegium zu Eggenburg 1. vom 19. bis 23. August, 2. vom 26. bis 30. August und 3. vom 2. bis 6. September.

III. im Jesuitenkollegium zu Lainz, Wien XIII., Lainzerstraße 136, 1. vom 10. bis 14. Juni, 2. vom 2. bis 6. Juli, 3. vom 10. Juli bis 10. August (30 tägig), 4. vom 11. bis 20. Juli (8 tägig), 5. vom 21. bis 27. Juli (5 tägig für Theologie-Professoren), 6. vom 4. bis 10. August (6 tägig), 7. vom 19. bis 23. August, 8. vom 9. bis 13. September.

IV. im Exerzitienhause St. Gabriel bei Mödling 1. vom 1. bis 5. Juli, 2. vom 8. bis 12. Juli, 3. vom 15. bis 19. Juli, 4. vom 29. Juli bis 2. August, 5. vom 18. bis 24. August (5 volle Tage), 6. vom 26. bis 30. August (im Anschluß an diesen Kurs findet im Missionshaus eine Tagung des Wiener Katechetenvereines statt), 7. vom 9. bis 13. September.

Beginn jedesmal am ersten Tage (Montag) abends 7 Uhr. Schluß jedesmal am letzten Tage (Freitag) in der Frühe. — Die Anteilnahme ist stets rechtzeitig, mindestens aber 8 Tage vor Beginn der Exerzitien, in St. Gabriel noch früher, zu melden.

52.

Zur Chronik der Diözese.

1. Änderungen im Personalstande.

Hr. Franz **Braunshofer** kam als Kooperator von Steinakirchen nach Haag, Hr. Emil **Fernand** von Christophen nach Ollersbach und Hr. Johann **Forstlehner** von Ollersbach nach Maria-Taschl.

Hr. Anton **Hofbauer** kam als Kooperator von Ulmerfeld nach Neuhofen.

Stift Seitenstetten. P. Hippolyt **Otto**, Kooperator in Wolfsbach, wurde daselbst Pfarrprovisor.

Kapuzinerorden. P. Mansuet **Sax** kam von Scheibbs nach Wien und P. Jesuald **Dettenweisk** von Wien nach Scheibbs.

2. Todesfall.

Am 17. März d. J. starb P. Meinrad **Leeb**, Stiftpriester von Seitenstetten und Pfarrverweser von Wolfsbach.

Er wird dem Gebete des hochw. Diözesanklerus empfohlen.

Vom bischöflichen Ordinariate

St. Pölten, am 10. April 1929.

Dr. Josef Gruber,
Dompropst.

Karl Forstner,
Kanzler.

St. Pöltner Diözesanblatt.

VI.

53. Apostolische Konstitution über die Kirchenmusik. — 54. Einsichtnahme in die Matriken. — 55. Papier in Normalformat. — 56. Weichtjurisdiktion für Priester fremder Diözesen. — 57. Urlaub des Klerus. — 58. Vinationsvollmacht für die Zeit desurlaubes und bei Leichenbegängnissen. — 59. Verzeichnis der Priesterexerzitanten im Jahre 1928. — 60. Änderung einer Firmungsstation. — 61. Priesterexerzitien. — 62. Chronik der Diözese.

1929

53.

Apostolische Konstitution über die Kirchenmusik.

Apostolische Konstitution

über die Förderung der Liturgie und des Gregorianischen Gesanges und der Kirchenmusik.

Pius, Bischof,

Diener der Diener Gottes zum immerwährenden Gedächtnis.

Da die Kirche von ihrem Stifter Christus mit der Heilighaltung des Gottesdienstes betraut wurde, so steht es ihr auch zu, unter Wahrung des Wesens des Opfers und der Sakramente, hinsichtlich Zeremonien, Riten, Formularien, Gebete und Gesang jene Anordnungen zu treffen, die am besten diesen erhabenen und öffentlichen Dienst regeln, der den besonderen Titel „Liturgie“ führt, gleichsam als heilige Handlung im hervorragenden Sinne des Wortes. Und tatsächlich ist auch die Liturgie eine heilige Sache; denn durch sie werden wir zu Gott emporgehoben und mit ihm verbunden, durch sie bezeugen wir unseren Glauben und Gott gegenüber sind wir durch ganz besondere Dankeschuld verpflichtet, da wir ständig Hilfe und Wohltaten bedürfen und erhalten. Daher besteht auch zwischen Dogma und heiliger Liturgie eine Art inniger Verwandtschaft und ebenso zwischen christlichen Gottesdienst und Heiligung des Volkes. Deswegen sind nach dem Urteile Celestin I. die ehrwürdigen Formularien der Liturgie ein Ausdruck der Glaubensregel; er sagt nämlich: „Das Glaubensgesetz soll sich richten nach dem Gesetz für die Gebetsweise. Denn wenn die Vorsteher der frommen Gläubigen auftragsgemäß ihres Amtes walten, so vertreten sie bei dem barmherzigen Gott die Sache der Menschheit und wenn sie bitten und beten, so fleht mit ihnen zusammen die ganze Kirche.“¹⁾

Diese gemeinsamen Gebete, zuerst gottesdienstliche Handlung, hernach einfach Gottesdienst genannt, gleichsam zur Bezeichnung einer täglich schuldigen Leistung an Gott, fanden ehemals Tag und Nacht unter großer Beteiligung der Christgläubigen statt. Und schon in der allerältesten Zeit trugen jene erhabenen Gesänge, die die heiligen Gebete und Handlungen des Gottesdienstes verschönten, in einzigartiger Weise zur Förderung der Frömmigkeit im Volke bei. Vor allem in den alten Basiliken, in denen Bischof und Klerus mit dem Volk das Lob Gottes wechselweise sangen, trugen die liturgischen Gesänge nicht wenig dazu bei, daß, wie die Geschichte

¹⁾ Epistola ad episcopos Galliarum. Patrologia Latina, L. 535.

bezeugt, zahlreiche Barbaren der christlichen Gesittung sich anschlossen. In den Gotteshäusern, da gewannen die Gegner des Katholizismus ein tieferes Verständniß für den Glaubenssatz von der Gemeinschaft der Heiligen; daher geschah es, daß der arianische Kaiser Valens angesichts des majestätischen Gottesdienstes, den der heilige Basilius feierte, von ganz ungewöhnlichem Staunen ergriffen ward und wie außer sich kam; und in Mailand machten die Häretiker dem heiligen Ambrosius den Vorwurf, er reiße die Volkscharen durch die liturgischen Gesänge einfach hin, wie sich ja auch tatsächlich unter ihrem Eindruck Augustinus zur Annahme des Christentums entschloß. Die Kirchen waren es sodann, in denen fast die ganze Bewohnerschaft einen gewaltigen Chor bildete und wo die Künstler, Baumeister, Maler, Bildhauer, ja selbst die Gelehrten, aus der Liturgie jene Kenntniß der Theologie schöpften, die noch heute aus jenen mittelalterlichen Kunstwerken herausleuchtet.

Dies erklärt, warum sich die römischen Päpste den Schutz und die Bewahrung der Liturgie so angelegen sein ließen, und wie sie einerseits so sehr darauf bedacht waren, dem Dogma den richtigen Ausdruck im Wort zu geben, so bemühten sie sich andererseits, die heilige Liturgie durch Vorschriften zu regeln, zu schützen und vor jeder Fälschung zu bewahren. Ebenso ist es klar, warum die heiligen Kirchenväter die heilige Liturgie (d. h. das Gesetz für die Gebetsweise) in Wort und Schrift erläuterten und warum das Konzil von Trient verlangte, daß sie dem Volke auseinandergesetzt und erklärt werde.

Was nun unsere Zeit anbelangt, so hat vor 25 Jahren Pius X. in den bekannten, durch ein Motuproprio veröffentlichten Vorschriften betreffs des Gregorianischen Gesanges und der Kirchenmusik vor allem darauf Bedacht genommen, im Volk christlichen Geist zu wecken und zu fördern, weshalb er alles abschaffte, was nicht zur Heiligkeit und Majestät des Gottesdienstes paßt. Die Gläubigen kommen ja in der Absicht in die Kirche, um dort wie aus der Hauptquelle die Frömmigkeit zu schöpfen, indem sie an den ehrwürdigen Geheimnissen der Kirche und dem feierlichen öffentlichen Gebetsdienst innigen Anteil nehmen. Darum ist es sehr wichtig, daß alles, was zur Verschönerung der Liturgie dient, durch bestimmte Normen und Vorschriften seitens der Kirche geregelt werde, damit sich die Kunst in der That, wie es sich geziemt, als vornehmste Dienerin in den Dienst des Gottesdienstes stelle; das gereicht sicherlich der Kunst selber, die an heiliger Stätte zur Anwendung kommt, nur zur größeren Ehre und Glanz, nicht im geringsten zum Nachteil. Und das hat sich gerade bei der Kirchenmusik in ganz eigenartiger Weise gezeigt; denn überall dort, wo man jene Vorschriften gewissenhaft in die That umsetzte, begann einerseits ein Wiederaufleben der auserlesensten und schönsten Künste und andererseits eine allseitige Blüte des christlichen Geistes, weil das christliche Volk, das in den Sinn der Liturgie tiefer eingedrungen war, regeren Anteil zu nehmen begann sowohl an der eucharistischen Feier als am heiligen Psalmengesang und an den öffentlichen Gebetsweisen. Wir haben das selber zu Unserer Freude miterlebt, als im ersten Jahre Unseres Pontifikates ein aus Angehörigen aller Nationen gebildeter gewaltiger Sängerkhor von Klerikern den feierlichen Gottesdienst, den Wir in der Vatikanischen Basilika zelebrierten, mit dem Gregorianischen Choral verherrlichte.

Nun müssen wir aber hier leider feststellen, daß an manchen Orten diese überaus weisen Gesetze nicht voll und ganz in die That umgesetzt wurden, weshalb die davon erhofften Früchte

nicht erzielt wurden. Wir wissen nämlich sehr wohl, daß entweder die einen vorschützten, sie seien an die so feierlich erlassenen Gesetze nicht gebunden, oder daß andere sie zwar anfänglich befolgten, dann aber allmählich wieder jener Musikgattung huldigten, die unter allen Umständen vom Gotteshaus fern gehalten werden muß; oder daß man endlich anderwärts, besonders anläßlich der Jahrhundertfeier zum Gedächtnis berühmter Musiker, dies zum Vorwand nahm, in der Kirche gewisse Werke aufzuführen, die zwar berühmt sein mochten, aber immerhin zur Heiligkeit des heiligen Ortes und des Gottesdienstes nicht paßten und darum in Kirchen in keiner Weise hätten aufgeführt werden sollen.

Dessenungeachtet wollen Wir hier einiges erwähnen, was Wir aus der Erfahrung dieses Zeitraumes von 25 Jahren kennen lernten, auf daß Klerus und Volk gewissenhafter jene Gesetze und Vorschriften beachten, die in der Gesamtkirche heilig zu halten und unverbrüchlich zu beobachten sind. Wir tun dies um so lieber, als in diesem Jahre nicht nur das Gedächtnis an die erwähnte Restauration der Kirchenmusik, sondern auch an den berühmten Mönch Guido von Arezzo begangen wird. Dieser kam vor ungefähr 900 Jahren über Geheiß des römischen Papstes in die Stadt (Rom) und führte dort seine berühmte geistreiche Erfindung vor, die einerseits der leichteren Verbreitung der alten traditionellen liturgischen Gesänge und andererseits ihrer unverfälschten Festigung für die Nachwelt, zum Nutzen und zur Zierde der Kirche und der Kunst selber, dienen sollte. Schon vorher hatte der heilige Gregor der Große in der Kirche des Lateran den Schatz des heiligen einstimmigen Gesanges aus dem monumentalen Erbe der Väterzeit herüber gerettet, verarbeitet und vermehrt und dort eine hochberühmte Sängerschule in kunstverständiger Weise geschaffen, um für immerwährende Zeiten die liturgischen Gesänge in richtiger Weise wiederzugeben; dort brachte auch der Mönch Guido seine wundervolle Erfindung zur Aufführung in Anwesenheit des römischen Klerus und des Papstes selber; letzterer billigte und belobte in ausnehmender und verdienter Weise das Unternehmen und trug so dazu bei, daß die genannte Erfindung allmählich weiteste Verbreitung fand und alle Musikgattungen dadurch großen Aufschwung erfuhren.

Da nun die Bischöfe und Ordinarien als Wächter der Liturgie in ihren Kirchen für die heiligen Künste Sorge tragen müssen, so wollen Wir ihnen hier einige Ratschläge erteilen, um so gleichsam den Wünschen entgegen zu kommen, die uns auf so vielen musikalischen Kongressen und vornehmlich auf dem letzten in Rom gehaltenen Kongresse zur Kenntnis gebracht wurden seitens nicht weniger Oberhirten und eifrigster Verfechter dieser Angelegenheit, wofür Wir ihnen allen hier das verdiente Lob spenden; und gleichzeitig sollen diese Weisungen, für die Wir im nachfolgenden noch wirksamere Wege und Methoden angeben, über Unseren Befehl verwirklicht werden.

I. Alle jene, die Priester werden wollen, sollen nicht nur in den Seminarien sondern auch in den Ordenshäusern schon von frühem Alter an in den Gregorianischen Gesang und in die musica sacra eingeführt werden, weil sie in dieser Zeit alles das leichter erlernen, was zur Tonbildung gehört; auch können sie eventuelle Stimmfehler ganz oder wenigstens teilweise verbessern, die sie im späteren reiferen Alter überhaupt nicht mehr ablegen könnten. In diesen Elementarschulen muß mit dem Gesang- und Musikunterricht begonnen werden, der dann im

Gymnasium und Lyzeum seine Fortsetzung finden soll; sind auf diese Weise die Weibekandidaten wie von selbst mit dem Gesang vertraut geworden, dann können sie im Laufe der theologischen Studien ohne besondere Mühe und Schwierigkeit jenen höheren Unterricht genießen, der den treffenden Namen führt „Ästhetik für einstimmigen Gregorianischen Gesang und Gesangkunst, für polyphone Musik und Orgelspiel“, und diese Ästhetik soll ja der Klerus gründlich kennen.

II. Daher soll in den Seminarien und in anderen Studienhäusern, die zur Herausbildung des beiderseitigen Klerus dienen, ein zwar kürzer, aber häufiger und nahezu täglicher Unterricht oder Einübung des Gregorianischen Gesanges und der musica sacra stattfinden; geschieht dies in liturgischem Geiste, so wird dies den Alumnen nach dem Studium der ernstern Unterrichtsfächer eher Freude als Beschwernis bereiten. Dieser vermehrte Unterricht des Klerus in der liturgischen Musik wird sicherlich zur Folge haben, daß das Choroffizium, das ja ein Hauptbestandteil des Gottesdienstes ist, wieder zu seiner früheren Würde und Glanz gelange, ebenso, daß die sogenannten Musikerschulen und Kapellen ihren alten Ruhm wieder erlangen.

III. Alle jene, die in Basiliken, Kathedral-, Kollegiat- und Konventualkirchen von Ordensleuten den Gottesdienst leiten und besorgen, sollen mit allen Kräften trachten, daß das Choroffizium entsprechend, d. h. nach den kirchlichen Vorschriften geordnet werde; und zwar nicht nur im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift, das heilige Offizium stets würdig, aufmerksam und andächtig zu vollziehen, sondern auch, was die Gesangkunst selber anbelangt; denn beim Psalmengesang ist strenge zu sehen sowohl auf die richtige Tonart als auch auf die sogenannte Mittel- und Schlußkadenz, ebenso auf die entsprechende Atempause beim Asteriskus und endlich auf allseitige Gleichmäßigkeit beim Absingen und Rezitieren der Psalmverse und Hymnenstrophen. Wird das genau beachtet, so werden alle durch ihr richtiges Psalmieren sowohl ihre Herzeinsamkeit bei der Anbetung Gottes in wunderbarer Weise kundgeben als auch durch die Abwechslung der beiden Chortheile jenen immerwährenden Lobgesang der Seraphim in heiligem Wettstreit nachahmen, die da einander zuriefen: „Heilig, Heilig, Heilig.“

IV. Damit aber niemand fürderhin eine leichtfertige Ausrede vorschütze und sich der Pflicht des Gehorsams gegen die kirchlichen Vorschriften entziehen wähne, so sollen alle Körperschaften von Kanonikern und ebenso die Ordensgemeinschaften bei ihren festgesetzten Sitzungen dies alles zum Gegenstande der Besprechung machen; und wie es ehemals einen Cantor oder rector chori gab, so soll fürderhin bei den Chören von Kanonikern und Religiosen ein Fachkundiger bestellt werden, der sowohl für die Durchführung der Vorschriften für die Liturgie und den Choralgesang Sorge trage als auch die Fehler einzelner oder des Gesamtchores zu verbessern trachte. Dabei soll nicht übergangen werden, daß auf Grund alter und beständiger kirchlicher Einrichtung, ja auch noch geltenden Kapitelstatuten alle jene, die zum Choroffizium verhalten sind, mindestens den Gregorianischen Gesang richtig kennen sollen. Als Gregorianischer Gesang aber, der in sämtlichen Kirchen jeder Gattung zur Anwendung kommen soll, gilt jener, der in Übereinstimmung mit den alten Codices von der Kirche in der authentischen Ausgabe der Vatikanischen Druckerei bereits festgelegt ist.

V. Auch die Sängerkapellen möchten Wir hier allen in Betracht kommenden empfohlen wissen, die im Laufe der Zeit an Stelle der alten Sängerschulen bei den Basiliken und größeren

Kirchen mit der Aufgabe betraut wurden, vor allem die polyphone Musik dortselbst zu pflegen. Diesbezüglich nimmt die heilige Polyphonie nach dem Gregorianischen Gesang den zweiten Platz ein und Wir wünschen daher sehr, daß solche Sängerkapellen, wie sie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert blühten, heutzutage besonders dort wieder aufleben und erblühen mögen, wo der zahlreiche Besuch und die Würde des Gottesdienstes auch eine größere Zahl und besondere Auswahl von Sängern erheischen.

VI. Knabensängerschulen sollen nicht nur bei größeren Kirchen und Kathedralen, sondern auch bei kleineren Pfarrkirchen ins Leben gerufen werden; diese Knaben sollen aber von den Lehrern der Sängerkapellen im richtigen Gesang unterrichtet werden, damit sich nach altem Kirchenbrauch ihre Stimmen mit den Männerchören verbinden, zumal wenn sie bei der polyphonen Musik wie ehemals für die oberste Stimme (Sopran), den sogenannten cantus, in Verwendung kommen. Aus der Zahl dieser Sängerkapellen gingen bekanntlich besonders im 16. Jahrhundert die tüchtigsten Fachleute auf dem Gebiete der Polyphonie hervor, unter allen wohl als erster der berühmte Giovanni Pier Luigi von Palestrina.

VII. Da Wir aber in Erfahrung brachten, daß mancherorts versucht werde, eine Musikart wieder zur Geltung zu bringen, die sich namentlich wegen übermäßigem Gebrauch von Instrumenten für die Verrichtung des Gottesdienstes durchaus nicht eignet, so betonen Wir hier nachdrücklich, daß der Gesang mit Instrumentalmusik nach kirchlicher Auffassung durchaus nicht als vollkommenerer Musikgattung gelte, die etwa für den Gottesdienst passender sei; denn mehr als die Instrumente soll die Stimme selbst in der Kirche zur Geltung kommen, nämlich die Stimme des Klerus, der Sänger, des Volkes. Deswegen ist aber durchaus nicht die Meinung berechtigt, die Kirche trete dem Fortschritt der Musik in den Weg, weil sie die menschliche Stimme allen Instrumenten vorziehe; denn kein noch so vorzügliches und vollkommenes Musikinstrument kann die menschliche Stimme in Ausdruck der seelischen Gefühle übertreffen, besonders dann nicht, wenn sich die Seele ihrer bedient, um Gebet und Lob zum allmächtigen Gott empor zu schicken.

VIII. Es gib nun zwar ein eigentliches kirchliches Musikinstrument, das von den Vorfahren herkommt, die sogenannte Orgel; wegen ihrer wunderbaren Großartigkeit und Majestät wurde sie würdig erachtet, mit den liturgischen Riten in Verbindung zu treten, sei es, um den Gesang zu begleiten, sei es um, wenn der Chor vorschriftsgemäß schweigt, überaus sanfte, Harmonien zu entlocken. Aber auch diesbezüglich ist jene Vermengung von Heiligem und Profanem zu vermeiden, die durch die Schuld der Orgelbauer oder gewisser Orgelspieler, die den Sonderbarkeiten der neuesten Musik huldigen, schließlich darauf hinausgeht, daß dieses wunderbare Instrument seinem bestimmten Zwecke entzogen wird. Gewiß wünschen Wir selber, unter Berücksichtigung der liturgischen Vorschriften, daß die Orgel in jeglicher Hinsicht stets neue Fortschritte mache; aber Wir können nicht umhin, darüber Klage zu führen, daß, wie ehemals durch andere Musikgattungen, die die Kirche mit Recht verurteilte, so heute durch ganz moderne Formen versucht wird, profane Stimmung in die Kirche einzubürgern; sollten solche Musikformen um sich zu greifen beginnen, so müßte sie die Kirche gänzlich verbieten. In Kirchen sollen nur solche Orgeltöne erklingen, die der Majestät des Ortes angepaßt sind und von der Heiligkeit der Riten durchdrungen sind; denn nur so wird die Kunst der Orgelbauer und der Orgelspieler wieder erstarken als kräftige Mithilfe zur heiligen Liturgie.

IX. Damit aber die Gläubigen am Gottesdienst regeren Anteil nehmen, soll der Gregorianische Gesang dem Volksgebrauche wieder zurückgegeben werden hinsichtlich jener Teile, die das Volk angehen. Und wahrlich, es ist sehr vonnöten, daß die Gläubigen nicht als fremde oder stumme Zuschauer, sondern in voller Erfassung der Schönheit der Liturgie den heiligen Zeremonien anwohnen, auch dann, wenn sogenannte feierliche Prozessionen in geordnetem Zug von Klerus und Sodalitäten einherziehen, so daß sie je nach Vorschrift ihre Stimme abwechselnd mit jener des Priesters oder der Sängerschule einschalten; wird dies in der rechten Weise beachtet, so wird es nicht dazu kommen, daß das Volk entweder überhaupt nicht oder nur mit leisem, unterdrücktem Gemurmel auf die gemeinsamen Gebete antwortet, die in der liturgischen oder Volkssprache dargeboten werden.

X. Bischöfe und Ortsordinarien mögen dem beiderseitigen Klerus im eifrigen Bemühen vorangehen, persönlich oder durch andere Sachverständige das Volk in der Liturgie und Musik zu unterrichten, die ja beide mit der christlichen Glaubenslehre zusammenhängen. Am leichtesten wird dies gelingen, wenn vor allem in Schulen, frommen Sodalitäten und anderen Vereinen Unterricht im liturgischen Gesang erteilt wird; namentlich aber Ordensgemeinschaften und Kommunitäten von Schwestern und frommen Frauen sollen in den verschiedenen, ihnen anvertrauten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten dieses Ziel eifrig zu erreichen trachten. Ebenso hegen Wir die feste Zuversicht, daß in dieser Hinsicht ganz besonders fördernd beitragen werden jene Vereine, die in manchen Gegenden im Gehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit die Kirchenmusik nach den kirchlichen Vorschriften zu erneuern suchen.

XI. Sollen alle diese Hoffnungen sich erfüllen, dann braucht es dazu jedenfalls sehr zahlreiche fachkundige Lehrer. Diesbezüglich wollen Wir verdienten Lob jenen Schulen und Anstalten spenden, die allenthalben auf dem katholischen Erdenrund ins Leben gerufen wurden; durch gediegenen Unterricht in diesen Gegenständen bilden sie ja vorzüglich geeignete Lehrer heran. Ganz besonders lobend wollen Wir aber an dieser Stelle hervorheben die päpstliche Kirchenmusikalische Hochschule, die im Jahre 1910 von Pius X. in der Stadt (Rom) errichtet wurde. Diese Schule, die hernach Unser Vorgänger Benedikt XV. eifrig förderte und der er ein neues Heim schuf, fördern und begünstigen auch Wir in besonderer Weise als kostbares Erbe zweier Päpste und lassen sie daher auch allen Ordinarien aufs beste empfohlen sein.

Wir sind Uns nun wohl bewußt, wieviel Mühe und Arbeit die erwähnten Weisungen erfordern. Aber wer wüßte nicht, wie viele großartige Kunstschöpfungen unsere Vorfahren, trotz aller Schwierigkeiten der Nachwelt hinterlassen haben, da sie eben vom Geiste der Frömmigkeit und Liturgie ganz durchdrungen waren? Und kein Wunder: denn was vom innerkirchlichen Lebensgeiste ausgeht, ist über alle rein weltliche Größe erhaben. Schwierigkeiten hinsichtlich dieses erhabenen Unternehmens mögen darum die kirchlichen Vorsteher eher ermutigen und bestärken, keineswegs aber entmutigen; tragen alle Unserem Willen einmütig und beharrlich Rechnung, so werden sie dem obersten Bischöfe ein wahrhaft bischöfliches Werk schaffen helfen.

In diesem Sinne verordnen, erklären, bestimmen und verfügen Wir, daß diese Apostolische Konstitution für immer in Kraft, Gültigkeit und Wirksamkeit bleibe und ihre volle Rechtskraft besitze und bewahre, mag was immer ihr entgegen stehen. Keinem Menschen soll es darum

gestattet sein, diese Unsere Konstitution nach ihrer Veröffentlichung zu entkräften oder ihr in verwegener Weise entgegenzutreten.

Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus, am 50. Jahrestage Unseres Priestertums am 20. Dezember 1928, im 7. Jahre Unseres Pontifikates.

Fr. Andreas Kardinal Frühwirt,

Kanzler der Heiligen Römischen Kirche.

Kamillus Kardinal Laurenti,

Präsekt der heiligen Nitenkongregation.

An Stelle † des Bleisiegels.

Josef Wilpert,

Dekan des Kollegiums der Apostolischen Protonotare.

Dominikus Spolverini,

Apostolischer Protonotar.

54.

Prot. Bl. 2760.

Einsichtnahme in die Matriken.

Laut Zuschrift des Amtes der n.-ö. Landesregierung vom 20. April 1929, Bl. L. A. I/8-3046/11, hat das Bundeskanzleramt mit dem Erlaß vom 21. Februar 1929, Bl. 96069-7/1928, eröffnet, daß gegen eine Einsichtnahme in die Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Im Interesse der Unversehrtheit der Matrikenbücher und zum Schutze vor jeglichem Mißbrauch müssen jedoch hiebei folgende Vorschriften beobachtet werden. Die Matrikenführer dürfen nur jenen vollkommen vertrauenswürdigen, einwandfreien Personen oder deren ordnungsgemäß Bevollmächtigten eine solche Einsichtnahme gestatten, die ihre **eigene** Matrik oder die **ihrer** Vorfahren nachsehen wollen oder glaubwürdig nachweisen können, daß sie an der Einsichtnahme in fremde Matriken ein begründetes privatrechtliches oder wissenschaftliches Interesse haben. Diese Einsichtnahme darf nur in **Anwesenheit** der Matrikenführer in der Zeit der üblichen Amtsstunden und bei konfessionellen Matrikenführern mit entsprechender Rücksichtnahme auf die seelsorgerliche Inanspruchnahme der betreffenden Funktionäre unter deren vollen Verantwortung vorgenommen werden. Die Verwendung von Tinte ist bei etwaiger Abschriftnahme verboten. In zweifelhaften Fällen oder in jenen Fällen, bei welchen die Einsichtnahme längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, muß die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, welche in diesem Belange das vorherige Einvernehmen mit der in Betracht kommenden kirchlichen Oberbehörde zu pflegen hat, eingeholt werden. Wie überhaupt ist ganz besonders auch in diesen Fällen mit größter Sorgfalt und Vorsicht bei der Prüfung derartiger Ansuchen vorzugehen.

Ein Verleihen oder Überlassen der Matrikenbücher hat unbedingt zu unterbleiben. Die allgemeine und unbeschränkte Durchsicht ganzer Matrikenbücher oder größerer Teile derselben zu gewerblichen Zwecken, ferner zu Zwecken der Propaganda, Reklame und dgl. ist ausnahmslos verboten.

Hievon werden die hochw. Pfarrämter hiermit in Kenntnis gesetzt.

55.

Prot. Bl. 2524

Papier in Normalformat.

Laut Schreibens des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. April 1929, Bl. 11.296, Kultusamt a, ist bereits vor mehreren Jahren bei den Ämtern und Dienststellen des Bundes

für Amts- und Kanzleizwecke Papier von einheitlicher Größe (210×297 mm, sogenanntes Normalformat) zur Einführung gelangt. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat bei der Papierindustrie (Verband der Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie) darauf hingewirkt, daß bei den Erzeugnissen für den Inlandsabsatz womöglich durchgehend dieses Format berücksichtigt werde. Dies hat aber zur Voraussetzung, daß auch die sonstigen Abnehmer von Amts- und Kanzleipapier bei ihren Bestellungen auf Papier im Normalformat reflektieren. In diesem Sinne hat der Hauptverband der Industrie wiederholt darauf hingewiesen, daß gerade die Normen für die Papierformate nur dann allgemein Verwendung finden werden, wenn auch jene Stellen, die mit den Behörden im ständigen Verkehre stehen, auf die Einführung der Normalformate aufmerksam gemacht werden.

Angeichts dieser im Interesse der Rationalisierung erfolgten Bestrebungen hat das Bundesministerium über Ersuchen des Bundeskanzleramtes die Einladung gerichtet, dieselben auch im Bereiche der Kirche nach Möglichkeit fördern zu wollen.

Selbstverständlich müßte bei jenen für kirchliche und weltliche Zwecke bestimmten Drucksorten, für welche eine bezügliche, von dem Normalformat abweichende Papiergröße besonders vorgeschrieben ist, auch künftighin an letzterer festgehalten werden.

Über Ersuchen der Bundesregierung und im Interesse einheitlicher Durchführung werden also die hochw. Pfarrämter hiemit angewiesen, in Zukunft bei Bestellung von Papier dieses neue Format zu verlangen und bei Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat, an Behörden und Ämter nur mehr dieses neue Format zu verwenden. Selbstverständlich können die vorhandenen alten Bestände aufgebraucht werden. Das Bischöfliche Ordinariat wird, sobald der noch vorhandene geringe Vorrat alten Papiers erschöpft ist, auch das neue Format verwenden.

56.

Beichtjurisdiktion für Priester fremder Diözesen.

Die hochw. Herrn Pfarrer, beziehungsweise Administratoren und Provisoren erhalten hiemit die Vollmacht, fremden Priestern, die in ihrer Heimatdiözese jurisdiktioniert sind, für acht Tage die Beichtjurisdiktion und Predigterlaubnis in ihrem Pfarrbezirke zu erteilen. Bei längerem Aufenthalte haben diese Priester um die Beichtjurisdiktion beim Ordinate anzusuchen.

Die hochw. Herrn des Jesuiten- und Redemptoristenordens und die Missionspriester von St. Gabriel haben eo ipso die Beichtjurisdiktion und Predigterlaubnis, wenn sie vom Diözesanklerus zu einer seelsorglichen Arbeit gerufen werden.

57.

Urlaub des Klerus.

Nach Can. 465 § 4 C. I. C. müssen Pfarrer und die übrigen Seelsorgspriester eine schriftliche Bewilligung des Ordinarius einholen, wenn sie länger als eine Woche von ihrem Seelsorgsposten abwesend sind. Pfarrer und selbständige Seelsorger haben ferner die Pflicht, einen Vertreter (vicarius substitutus) zur Führung der Seelsorge und Pfarrgeschäfte zu bestellen und dem Ordinarius bekannt zu geben. Der Vertreter bedarf der Bestätigung durch den Ordinarius.

Verfieht der Kooperator während desurlaubes des Pfarrers allein die Seelsorge und Pfarrgeschäfte, ist die Bestätigung des Ordinarius nicht notwendig.

Die Anmeldung des Vertreters und seine Bestätigung durch den Ordinarius ist erforderlich, damit er als vicarius substitutus für jene Zeit die rechtliche Stellung des parochus in Ausübung der Seelsorge erlangt (Can. 451 § 2 und 474) und insbesondere de jure berechtigt ist, Eheschließungen in der Pfarre zu assistieren.

In den Urlaubsgesuchen der Pfarrer und selbständigen Seelsorger ist darum der Name des Stellvertreters und auch die Zeit, für welche der Stellvertreter bestellt wird, anzugeben.

Die Hilfspriester haben dem Urlaubsgesuche die Zustimmung des Pfarrers anzuschließen.

58.

Binationsvollmacht für die Zeit desurlaubes und bei Leichenbegängnissen.

Für die Zeit des berechtigtenurlaubes wird den Pfarrern, Kooperatoren und dem Vicarius substitutus an Orten, wo an Sonn- und gebotenen Feiertagen regelmäßig ein zweiter Gottesdienst stattfindet, die Binationsvollmacht erteilt, wenn eine Aushilfe nicht oder sehr schwer besorgt werden kann. Die Binationsvollmacht ist zugleich im Urlaubsgesuche zu erbitten. Wenn an diesen Tagen zufällig ein fremder Priester im Orte anwesend ist und einen zweiten Gottesdienst hält, kann die Binationsvollmacht nicht gegeben werden.

Die gleiche Vollmacht wird erteilt, wenn an einem Sonntage oder gebotenem Feiertage ein Leichenbegängnis stattfindet und eine größere Zahl der Pfarrangehörigen (zirka 60 Personen und darüber) ihrer Sonntagspflicht nicht nachkommen könnte, vorausgesetzt, daß eine Aushilfe nicht oder sehr schwer zu erreichen ist. Von der gebrauchten Vollmacht ist nachher an das Ordinariat zu berichten.

59.

Verzeichnis der Weltpriester, die die vorschriftsmäßigen Exerzitien (can. 126) im Jahre 1928 gemacht haben.

Ulricher Jakob, Dechant in Ottenschlag. — Angerer Johann, Kooperator in Kapottenstein. Arnberger Franz, Dechant in Egelsee. — Bauer Anton, Pfarrer in Reinprechts. — Bauer Franz, Pfarrer in Gastern. — Bauer Josef, Kooperator in Ybbs. — Bauer Julius, Kooperator in Oberndorf a. d. Melk. — Berger Josef, Kooperator in Langschlag. — Berger Sylvester, Kooperator in Scheibbs. — Bittermann Leopold, Pfarrer in Dobersberg. — Blaha Johann, † Pfarrer in Schwarza. — Blumauer Anton, Pfarrer in Großglobnitz. — Blümelhuber Johann, Kooperator in Waidhofen a. d. Ybbs. — Bodingbauer Johann, em. Pfarrer in Wien. — Böhm Adolf, Pfarrer in Langschlag. — Braun Josef, Pfarrer in Stefanshart. — Brauneis Rudolf, Religionsprofessor in Waidhofen a. d. Ybbs. — Breinesel Philipp, Pfarrer in Stöfing. — Brückler Josef, Pfarrer in Winklarn. — Christian Anton, Pfarrer in Frankensfels. — Danzinger Josef, Pfarrer in Asperhofen. — Danzinger Josef, Benefiziat in Tulln. — Diem Josef, Seminarrektor in Melk. — Distelberger Michael, bischöfl. Notar in St. Pölten. — Dr. Draxler Franz, Pfarrer in Hoheneich. — Draxler Karl, Pfarrer in Langegg D. M. B. — Dvirka Friedrich, em.

Religionslehrer in Gmünd. — Ebmer Karl, Administrator in Raabs. — Dr. Eder Florian, Theologieprofessor in St. Pölten. — Edinger Karl, Dechant in Ollersbach. — Edinger Peregrin, Pfarrer in Kapelln. — Eßmeister Josef, Provisor in Waidhofen a. d. Thaya. — Fannendöck Josef, Pfarrer in Zeilern. — Fernand Emil, Kooperator in Ollersbach. — Feyertag Julius, Pfarrer in St. Ägyd am Neuwalde. — Fizinger Franz, Pfarrer in Weitersfeld. — Flicker Johann, Pfarrer in Kieggers. — Frayzl Lazarus, Pfarrer in Laach am Zauerling. — Fuchs Alois, Pfarrer in Roggendorf. — Fuchslueger Alois, Pfarrer in Reinsberg. — Gaschler Karl, Kooperator in Schrems. — Gerjol Karl, Pfarrer in Döllersheim. — Gerstl Ludwig, Pfarrer in St. Georgen an der Leyß. — Gindl Anton, Pfarrer in Hürm. — Gleizner Johann, Pfarrer in Rosenau. — Glöckl Karl, Pfarrer in Gottsdorf. — Gödt Karl, Pfarrer in Aggsbach Markt. — Graf Karl, Pfarrer in Kühnering. — Gruber Franz, Pfarrer in Eggern. — Habiger Adolf, Pfarrer in Königstetten. — Haider Friedrich, Pfarrer in Oberhöflein. — Hammerling Leopold, Kooperator in Oberwölbling. — Handl Anton, Pfarrer in Ardagger Stift. — Hauer Johann, Pfarrer in Heinreichs a. B. — Hauer Richard, Dechant in Oberwölbling. — Hiebl Michael, Pfarrer in Neulengbach. — Hirsch Karl, Kooperator in Gresten. Hochholdinger Anton, Kooperator in Weitra. — Hofbauer Franz, Pfarrer in Loosdorf. — Hofbauer Ignaz, Pfarrer in Langenlebar. — Hoffstätter Josef, Kooperator in Neulengbach. Holnsteiner Josef, Administrator in Kirchberg am Walde. — Huber Franz, Kanonikus in St. Pölten. Illetichko Paul, Pfarrer in Höhenberg. — Janak Michael, Kooperator in Krems. — Joseph Franz, Kooperator in Gastern. — Kainz Florian, Pfarrer in St. Oswald. — Karas Josef, Domkurat in St. Pölten. — Kiechtreiber Anton, Administrator in Freischling. — Kirchner Gregor, Pfarrer in Weiten. — Klingenbrunner Franz, Pfarrer in Abstetten. — Kloiber Johann, Kooperator in Gars. — Körner Johann, Pfarrer in Unserfrau. — Koch Karl, Pfarrer in Christofen. — Koller Ignaz, Pfarrer in Waldhausen. — Korntheuer Franz, Pfarrvikar in Sankt Georgen am Neuth. — Kristl Alois, Pfarrer in St. Margarethen. — Kroißmayr Martin, Seminarrektor in Seitenstetten. — Kunerth Josef, Pfarrer in St. Leonhard am Forst. — Landlinger Josef, Pfarrer in Schwarzenbach a. d. Piel. — Lang Franz, Messeleser in Krummußbaum. — Lang Franz, Kooperator in St. Leonhard am Hornerwalde. — Langen Alfons, Pfarrer in Kauzen. — Leitner Johann, Pfarrer in Neuhofen. — Liez Franz, Dechant in Öd. — Dr. Litschauer Johann, Kanonikus in St. Pölten. — Löffler Leopold, Pfarrer in Traunstein. — Maß Josef, Pfarrer in Zeiselmauer. — Maurerlehner Ferdinand, Pfarrer in Lichtenau. — Mayer Leopold, Pfarrer in Altmelon. — Mayrhofer Johann, Pfarrer in Sindelburg. — Moder Ignaz, Pfarrer in Brand bei Bölla. — Mörwald Matthäus, Pfarrer in Karlstetten. — Moser Johann, Pfarrer in Krumau. — Müllner Josef, Pfarrer in Sieghartsfirchen. — Naderer Ignaz, Pfarrer in Neukirchen am Ostrang. — Neulinger Karl, Pfarrer in Murtstetten. — Niedermayr Johann, Pfarrer in Wald. — Oberbauer Johann, Vize- rektor in Seitenstetten. — Petsch Leopold, Pfarrer in Harbuch. — Pittl Johann, Pfarrer in Eggenburg. — Plesser Alois, Dechant in Kleinpechlarn. — Pöll Johann, Pfarrer in Friedersbach. — Prisching Johann, em. Pfarrer in Eisgarn. — Rab Johann, Religionslehrer in Gmünd. Rametsteiner Franz, Pfarrer in Gföhl. — Ramharter Josef, Kooperator in Hürm. — Rasch-

bacher Alois, Pfarrer in St. Bernhard. — Kaufner Franz, Religionsprofessor in Krems. — Hebersky Anton, Pfarrer in Böhheimkirchen. — Reiningger Franz, Pfarrer in Haag. — Reitbauer Josef, Kooperator in Wieselburg. — Renner Johann, Kooperator in Brand-Laaben. — Reutterer Rudolf, Kuratbenefiziat in Langenlois. — Rhem Karl, Pfarrer in Jahring. — Röschl Leopold, Pfarrer in Texing. — Rosenmayer Franz, Pfarrer in Kattau. — Rumpold Heinrich, Pfarrer in Niedernondorf. — Sabelko Adolf, Volksbunddirektor in St. Pölten. — Salzmann Franz, Benefiziat in Ruprechtshofen. — Scheidl Josef, Pfarrer in Weinburg. — Schießler Augustin, Pfarrer in Togenbach. — Schinzel Ernest, Pfarrer in Hollenburg. — Schmid Anton, Kooperator in St. Valentin. — Schmid Leopold, Kooperator in Burgstall. — Schmid Karl, Kooperator in Eggenburg. — Dr. Schmutzer Leopold, Kooperator in Zwettl. — Schön Johann, Pfarrer in Groß-Gerungs. — Schoiber Rudolf, Pfarrer in Schönberg. — Dr. Schrattenholzer Alois, Theologieprofessor in St. Pölten. — Schrattenholzer Johann, Pfarrer in Göstling. — Schuh Josef, Kooperator in Waidhofen a. d. Ybbs. — Schütz Ignaz, Pfarrer in Großpoppen. — Schweitzer Johann, Hausgeistlicher im Herz-Jesu-Stifte zu Ostrog-Ratibor. — Seyfried Karl, Kooperator in Böhheimkirchen. — Sieberer Franz, Pfarrer in St. Andrá v. d. Hagentale. — Simlinger Matthias, Landesseelsorger in Mauer-Öhling. — Dr. Soher Josef, Religionsprofessor in Krems. — Soukup Johann, Pfarrer in Hirschbach. — Spale Emanuel, Pfarrer in Felling. — Spiegl Florian, Pfarrer in Mittelberg. — Spitaler Johann, Pfarrer in Guratsfeld. — Stahrmüller Engelbert, Pfarrer in Langenrohr. — Stark Anton, Pfarrer in Opponitz. — Stehr Peter, Pfarrer in Buchenstuben. — Dr. Steiner Johann, bischöfl. Sekretär in St. Pölten. — Straub Alois, Kooperator in Langenlois. — Tesar Josef, Pfarrer in Scheideldorf. — Teufel Anton, Kooperator in Krems. — Thalinger Karl, Pfarrer in Pfaffenschlag. — Tiefenbacher Franz, Pfarrer in Haunoldstein. — Tschokert Johann, Kooperator in Litschau. — Weigl Franz, Dechant in St. Valentin. — Vogelsang Johann, Pfarrer in Loiben. — Vogler Johann, Pfarrer in Neufkirchen bei Horn. — Botruba Jakob, Pfarrer in Wieselburg. — Wagner Anton, Propst in Waidhofen a. d. Ybbs. — Wagner Anton, Dechant in Gaming. — Dr. Wagner Josef, Theologieprofessor in St. Pölten. — Weber Hubert, Pfarrer in Idolsberg. — Dr. Widhalm Florian, Dechant in Burgschleinitz. — Wimmer Michael, Pfarrer in Arnsdorf. — Windhager Josef, Kooperator in St. Valentin. — Winklhofer Rudolf, Pfarrer in Buch. — Wöchtl Rudolf, Pfarrer in Brand-Laaben. — Zehetgruber Johann, Kooperator in Stockern. — Zimmermann Heinrich, Pfarrer in Lunz. — Zöttl Stephan, Kooperator in Döllersheim.

60.

Änderung einer Firmungsstation.

Die bischöfliche Generalvisitation und Firmung am 4. Juni 1929 findet nicht in **Etrögen**, sondern in **Altenburg** statt.

61.

Priesterexerzitien.

Außer den bereits im Diözesanblatte V v. l. J. publizierten Priesterexerzitien finden im heurigen Jahre solche auch im Missionshause **St. Rupert bei Bischofshofen** in Salzburg statt

und zwar: 1. Vom 1.— 5. Juli. 2. Vom 14.— 18. anschließend ein Pastorkurs am 18. und 19. Juli. 3. Vom 19.— 23. August. 4. Vom 26.— 30. August.

62.

Zur Chronik der Diözese.

1. Ausschreibung zur Bewerbung.

Die durch Ableben erledigte ehemals l. f. Pfarre **Amstetten**, die durch Pensionierung erledigte Privatpatronatspfarre **Kirchbach**, die durch Beförderung erledigte Privatpatronatspfarre **Niedergrünbach**, die durch Ableben erledigte n.-ö. Religionsfondspfarre **Schwarza** und die durch Ableben erledigte Pfarre **Waidhofen a. d. Thaya**. (Bei der letzteren Pfarre steht der Gutshabung von Waidhofen a. d. Thaya das Benennungsrecht in der Art zu, daß von derselben aus der Zahl der ihr vom bischöflichen Ordinariate mitgeteilten Bewerber um die besagte Pfarre drei Kompetanten in Vorschlag gebracht werden, aus denen der Landesfürst einen dem bischöflichen Ordinariate für die Pfarre präsentiert.)

Termin zur Einreichung der Gesuche bis **2. Juli 1929**.

2. Änderungen im Personalstande.

Hr. **Johann Kohl**, Pfarrer in Bitis, wurde zum provisorischen Dekanatsverweser des Dekanatsbezirkes Waidhofen a. d. Thaya bestellt.

Hr. **Josef Glanz**, Pfarrer in Kirchbach, trat in den bleibenden Ruhestand und wurde zum Provisor der Pfarre Kirchbach bestellt.

Hr. **Adalbert Schneider**, Kooperator in Waldkirchen, wurde Pfarrprovisor in Schwarza, Hr. **Josef Schmeister**, Kooperator in Waidhofen a. d. Thaya, wurde daselbst Pfarrprovisor und Hr. **Theodor Prieth**, Kooperator in Amstetten, wurde daselbst Pfarrprovisor. Hr. **Josef Bilas** kam als Kooperator von Traunstein nach Kauzen.

Zisterzienserkloster Zwettl. P. **Theobald Deutner**, prov. Pfarrverweser in Siebenlinden, wurde definitiver Pfarrverweser daselbst.

Kapuzinerorden. P. **Fridolin Wimmer** kam nach Scheibbs und P. **Jesuald Dettenweitz** von Scheibbs nach Wien.

3. Todesfälle.

Am 13. April d. J. starb Hr. **Johann Blaha**, Pfarrer in Schwarza, am 1. Mai d. J. **Monsignore Rudolf Bayer**, Dechant und Stadtpfarrer in Waidhofen a. d. Thaya, und am 17. Mai d. J. zu Hochstraß Hr. **Konfistorialrat Franz Haimel**, Stadtpfarrer in Amstetten.

Sie werden dem Gebete des hochw. Diözesanklerus empfohlen.

Vom bischöflichen Ordinariate

St. Pölten, am 21. Mai 1929.

Dr. Josef Gruber,
Dompropst.

Karl Forstner,
Kanzler.

St. Pöltner Diözesanblatt.

VII.

63. Generalerledigung über die Pastoral Konferenzen vom Jahre 1927.
64. Sturmschäden an Kirchen- und Pfarrwäldungen. — 65. VI. Internationaler akad. Missionkongreß. — 66. Alumnatsmessen der Neomythen.
67. Nachtrag zum Priesterexerzitanten-Verzeichnisse 1928. — 68. Ampfarrung. — 69. Seelsorger-Woche und Theologenkurs im Bäuerlichen Volksbildungsheim Hubertendorf. — 70. Information an den Seelsorgerklerus. — 71. Warnung vor P. Ethmar Müller. — 72. Chronik der Diözese.

1929

63.

Generalerledigung über die Pastoral konferenzarbeiten vom Jahre 1927.

I.

Auf welche Rücksichten hat insbesondere der Seelsorgerklerus bei seiner Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten Bedacht zu nehmen?

Dieses schwierige aber überaus wichtige Thema wurde von den meisten Herren Referenten, wenn sie auch vielfach vom Thema abgewichen sind, doch mit anerkanntem Fleiß und großer Wärme behandelt.

Das Gewicht der Frage liegt nicht an der „Teilnahme des Seelsorgerklerus an öffentlichen Angelegenheiten“, sondern auf den „Rücksichten, auf die der Seelsorgerklerus dabei Bedacht zu nehmen hat“. Das Thema setzt voraus, daß der Priester sich an öffentlichen Angelegenheiten beteiligen kann und soll. Die Mahnung des Apostels Paulus: *Nemo militans deo implicat se negotiis saecularibus*, ist gewiß nicht dahin zu verstehen, daß der Priester sich von allen öffentlichen Angelegenheiten ferne halte. In den Konstitutionen der Diözesansynode vom Jahre 1908, tit. VI., cap. 4 heißt es: „Die Seelsorger dürfen nicht indifferent sein in Bezug auf politische Angelegenheiten; doch sollen sie sich nicht mit politischen oder Gemeindeangelegenheiten beschäftigen, die mit der Religion keinen Zusammenhang haben; sie sollen über den Parteien stehen, wenn dieselben nicht antikatholischen Grundsätzen huldigen. Der Priester soll seine bürgerlichen Rechte benützen und soll sich bemühen, daß wahrhaft tüchtige Männer in den Nationalrat und in die Landtage entsendet werden; auch sei es sehr wünschenswert, daß Kleriker, die durch Klugheit und Weisheit sich auszeichnen, in diese Körperschaften kommen, in denen oft religiöse Fragen zur Verhandlung kommen. Zur Übernahme des Amtes eines Abgeordneten durch einen Priester ist nach Can. 139, § 4 des Codex juris canonici die Bewilligung des Bischofes erforderlich (und zwar sowohl die Bewilligung des Bischofes des Wohnortes als auch die Bewilligung des Bischofes des Wahlbezirkes). In Behandlung politischer Fragen sollen sich Priester nicht gegenseitig bekämpfen, sie seien einig, immer eingedenk ihrer Stellung und nicht begierig nach Volksgunst.“

In der Regel wird für den Priester nur die Teilnahme an Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten in Betracht kommen. Diese sind teils offiziell, wie Schul-, Fürsorge-, Straßen- und

Jagdangelegenheiten, teils privat, wie Genossenschaften, Geldinstitute, Versicherungen, Feuerwehren und dergleichen wohlthätige und gemeinnützige Unternehmungen.

Der Pfarrer ist kraft seines Amtes Mitglied des Ortschaftsrates und der Fürsorgekommission und soll nicht versäumen, diesen Vorteil auszunützen. Die Ernennung von Lehrern kann für Jahre hinaus von größter Bedeutung werden für die Schule und die kommende Generation. Ebenso kann im Fürsorgewesen durch die Teilnahme des Priesters auch dessen Einfluß gehoben werden in seelsorglicher Hinsicht, wenn er ein wirklicher Vater der Armen ist und auch gegen Andersgefinnte ein erbarmendes Herz und eine hilfreiche Hand hat.

Bei Genossenschaften und Geldinstituten wird häufig die Mitarbeit und Teilnahme des Priesters erwünscht, um sich seiner Arbeitskraft zu versichern und den Unternehmungen Vertrauen zu erwerben. Vorsicht ist geboten, weil, besonders in der Jetztzeit, unvorhergesehene Ereignisse unerwartet und unverschuldete insolvent machen können und der Priester dann auch das Odium der Geschädigten zu tragen hat. Er soll sich zuvor gut informieren und sich stets im Laufenden erhalten, bevor er seinen Namen und das Vertrauen seines Standes einem Unternehmen zur Verfügung stellt. Er muß bedenken, daß das Volk von einem Priester, der dem Intelligenzberufe angehört, mit Recht volle Verantwortlichkeit verlangt und eine Entschuldigung mit Unwissenheit und Unerfahrenheit nicht genügend erkennen würde. Zur Übernahme einer solch verantwortlichen Stelle ist darum nach can. 139 § 3 die Erlaubnis des Ordinarius erforderlich.

Im allgemeinen muß gesagt werden, daß der Seelsorgspriester sich nie an öffentlichen Angelegenheiten in einer Weise beteiligen soll, daß dadurch seine Berufspflichten in der Seelsorge leiden. Schule, Beichtstuhl und Krankenbesuche sollen nie vernachlässigt werden, um Zeit zu gewinnen, einer wenn auch noch so guten Sache zu dienen. Das Offizium muß an erster Stelle bleiben. Es ist verführerisch, sich einem Unternehmen unter dem Beifalle der Bevölkerung ganz zu widmen, während das unum necessarium aus dem Auge verloren wird.

Es wird gut sein, wenn der Priester sich in Vertretung öffentlicher Angelegenheiten nicht zu sehr in den Vordergrund drängt und jene Autorität beansprucht, die ihm in kirchlichen Angelegenheiten gebührt. Er soll den Schein der klerikalen Herrschsucht vermeiden, er soll nicht allein die Verantwortung tragen wollen, er lasse andere ihren Eifer betätigen und lasse es sich genügen, daß die Sache den von ihm gewünschten Verlauf nehme.

Nie soll der Priester auch nur den Schein erwecken, daß er selbstjüchtige Zwecke verfolge. Das Volk ist sehr mißtrauisch geworden; es sind leider Fälle vorgekommen, die den Argwohn nähren. Besonders an dem Priester würde jeder Eigennuß auf das schärfste verurteilt werden, sein Ansehen und das Ansehen seines Standes erschüttern und das Vertrauen zu demselben untergraben. Auch hüte sich der Priester, sich das Verdienst an gelungenen Unternehmungen zuzuschreiben, da hiedurch Neid und Mißgunst entsteht.

Das Auftreten des Priesters sei stets ein würdevolles, angemessen dem Ansehen, das der geistliche Stand noch immer genießt. Er ist und bleibt Priester nicht nur während der Funktionen seines heiligen Amtes, sondern auch vor und nach denselben, in und außer der Kirche. Seine Rede sei wahr, maßvoll und nie verlegend. Reifliche Überlegung ist unerläßlich. Der Priester verliere sich nicht in Gemeinplätze. Er bedenke, daß seine Worte weitergetragen

werden und leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben können. Wie peinlich wäre es für einen Priester, wenn er sich von einem schlichten Manne aus dem Volke eines Besseren müßte belehren lassen.

Der Priester meine ja nicht, und diese Gefahr ist um so größer, als er in kirchlichen Dingen Unfehlbarkeit beanspruchen kann, daß er alles verstehe und seine Meinung stets die richtige sei. Der Priester hat für öffentliche Angelegenheiten keine Vorbildung genossen und das Studium hat ihm wenig Gelegenheit zur Fühlungnahme mit den Bedürfnissen des Volkes gegeben. Der Lehrstoff hat ihn in eine ideale Welt eingeführt, und so kann es leicht geschehen, daß er nicht das wünschenswerte Verständnis für die Bedeutung und die Tragweite öffentlicher Angelegenheiten aufbringt. Er muß sich daran gewöhnen, dieselben nicht von seinem Standpunkte aus, sondern vom Standpunkte der Bevölkerung aus zu beurteilen. Er sei bemüht, so sehr er auch stets das höhere Ziel vor Augen haben soll, auch der Wirklichkeit Rechnung zu tragen.

Besonders lasse es sich der Priester angelegen sein, in seinem öffentlichen Auftreten allen Ständen gerecht zu werden. Die Haltung des Priesters in dieser Beziehung ist sehr erschwert. So wenig er sich auf die Seite der Kapitalisten stellen wird, so wenig kann und darf er allen Anforderungen der Arbeiterschaft Gehör geben. Die soziale Lage der Jetztzeit erfordert von dem Priester ein großes Maß von Klugheit und weiser Zurückhaltung. Er darf sich hierbei nicht von seinen Gefühlen und Wünschen leiten lassen, sondern von den Gesetzen der Gerechtigkeit und von den Grenzen der Möglichkeit. Naturgemäß bringt die Besserstellung eines Standes eine größere Belastung der anderen Stände mit sich. Es ist eine kurzsichtige Politik, auf Kosten des Bundes weitgehende Versprechungen zu machen, die wieder nur mit unerreichbaren Leistungen anderer erfüllt werden könnten. Der Priester soll Weitblick haben und immer das Ganze im Auge behalten und den inneren Zusammenhang der äußeren Vorgänge in seiner Auswirkung voraussehen.

Will der Priester ersprießlich wirken, so darf er sich keine Blöße geben und muß über entsprechende Kenntnis der Gesetze verfügen. Auch in kleinen Vertretungskörpern finden sich Mitglieder, die Fachkenntnis besitzen. Besonders wo Vertreter gegnerischer Parteien mitarbeiten, darf der Priester nicht unüberlegte Äußerungen machen, da ihn jene mit einer besonderen Schadenfreude einer Unkenntnis des Gesetzes überführen würden.

Der Priester wird im Verkehr mit Vertretern anderer Parteien und auch einer anderen Weltanschauung, mit denen ihn die Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zusammenführt, höflich auftreten und eine versöhnliche Haltung einnehmen, ohne indessen einen Zweifel zu lassen über die eigene Weltanschauung. Er trete stets mit Würde auf, kehre, wo es nicht notwendig ist, nicht Gegensätze hervor, sondern suche eine Plattform zu gewinnen, von der aus ohne Aufgabe der persönlichen Gesinnung ein gedeihliches Zusammenwirken möglich wird.

Der Priester bleibe stets rein und sachlich; nie verlege er andere. Ist er gezwungen, der Meinung anderer entgegenzutreten, so tue er es mit Schonung und mit wohl überlegter Begründung. Dem Priester gegenüber ist Freund und Feind doppelt empfindlich. In der Polemik zeigt sich der Meister. Er vermeide jeden Sarkasmus, der vielleicht Applaus findet, aber der Sache nicht dienlich ist. Er verharre nicht hartnäckig auf seiner Meinung, sondern bezeichne diese eben als seine Meinung, in der Überzeugung, daß auch eine wohlbegründete Meinung sich bisweilen als irrig erweist.

Es ist übrigens Sache der Klugheit, auch die Meinung anderer, auch politischer Gegner reiflich zu überlegen. Eigendünkel und Rechthaberei behindern oft die Urteilskraft und verhüllen die Wahrheit. Parteipolitik um jeden Preis und der Justamentstandpunkt haben schon manchen Hader verursacht und die gute Sache geschädigt. Das Gute soll immer willkommen sein, kommt es von welcher Seite immer. Besonders in minder wichtigen Belangen wird kluge Nachgiebigkeit am Plage sein. Sogenannte Prestige-Fragen haben schon viel Unheil angerichtet. Der Priester halte sich stets vor Augen, daß er Seelsorger ist und zwar für alle, auch für seine politischen Gegner. Daher muß er sich so verhalten, daß auch politische Gegner zu ihm als Seelsorger Vertrauen haben können.

Bei der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten wird es auch unvermeidlich sein, daß der Priester auf Widerstand stößt und zwar auf einer Seite, wo er es nicht erwartet. Der Priester darf dies nicht als *crimen laesae majestatis* betrachten; er bedenke, daß er vielleicht irre, daß er ein Unternehmen, das er betreibt, überschätzt, daß der Widerstand vielleicht aus Schwierigkeiten sich erklärt, die er zu wenig erwogen hat. Es kann der Fall sein, daß der Priester in dem Baue einer Kapelle, eines Vereinshauses, eines Kinderheimes, eines Hortes und dergleichen das Heil der Zukunft erwartet, während die Bevölkerung sich ablehnend verhält, weil sie die finanzielle Belastung fürchtet. Der Priester soll dies ja nicht aus dem Auge verlieren; er soll bedenken, daß die Leute die ihnen zugeordneten Leistungen oft sehr schwer aufbringen und darüber unwillig werden würden. Es wäre manches gut und wünschenswert, aber es wäre unklug, die Zeit großer wirtschaftlicher Notlage zur Ausführung wohlgemeinter Pläne zu wählen.

Der Priester hüte sich in seinem Auftreten vor dem leider so häufigen Kritisieren. Es erschüttert das Vertrauen des Volkes zu den Obrigkeiten und bedroht den Bestand eines geordneten Staatswesens, wenn die Autorität durch Kritik untergraben wird. Es werden gewiß Mißstände von vielen geklagt, aber sie abzustellen, ist schwerer, als in maßloser Kritik sie zu bekämpfen.

Der Beruf des Priesters bringt es mit sich, daß er mehr Vertrauen erweckt, als Mißtrauen erregt. Es wird heute allerdings dem Priester schwer, Optimist zu sein, aber er soll es doch sein. Es hat schon noch traurigere Zeiten gegeben, als sie heute sind; in manchen Belangen ist eine merkliche Besserung eingetreten, gefährliche Krisen sind überstanden. Nach einem verlorenen Kriege von langer Dauer und noch nie dagewesener Ausdehnung kann keine bessere Lage erwartet werden. Der Priester soll mitarbeiten am geistlichen und sittlichen, aber auch wirtschaftlichen Aufbau des Volkes. Es darf den Priester nicht zurückschrecken, daß viele und schwere Arbeit zu leisten, daß häufig wieder Mißerfolge zu verzeichnen sind und zahlreiche Gegner das Zerstörungswerk fortsetzen. Der Priester darf selbst den Mut nicht sinken lassen und soll durch unermüdlichen und feurigen Eifer in seinem Berufe und in allen öffentlichen Angelegenheiten auch treuen Mitarbeitern Mut einflößen und neue Anhänger gewinnen. Es wäre verfehlt, alles verloren zu geben. Der Priester darf nicht Pessimist werden, so groß auch die Versuchung hiezu ist. Gerade er ist berufen, Mut zu betätigen und Mut zu wecken.

Speziell wird der Priester sein öffentliches Wirken nach dem Inhalte und nach der Taktik von Ort und Zeit und von dem Umständen abhängig machen. So wird es sich heute nicht empfehlen, über Fragen zu diskutieren, die nicht aktuell sind, zum Beispiel über die Staatsform.

Es wird für den Priester auch sehr schwer, zu gewissen Gesetzen und Gesetzesvorlagen Stellung zu nehmen, da er sich dadurch auch in seinem seelsorglichen Wirken Feinde schaffen würde. Es ist nicht Feigheit, wenn der Priester zum Beispiel in der Frage der Mietengesetzesreform und ähnlichen Fragen sich Zurückhaltung auferlegt in der Erwartung, daß einerseits kluge Einsicht und andererseits das Gerechtigkeitsgefühl eine Lösung dieser heiklen Angelegenheit finden werden.

Bei rein wirtschaftlichen Unternehmungen wird der Priester mitwirken, wenn seine Teilnahme gewünscht wird, wenn er dazu Verständnis und Zeit hat und wenn er nicht Anfeindungen zu befürchten hat, die sein seelsorgliches Wirken schädigen könnten. Im letzteren Falle wird er besser tun, sich ferne zu halten. Die Gründung von Lagerhäusern, Molkereien, Konsumvereinen gefährdet die Existenz von Kaufleuten, Händlern und Unternehmern, deren Haß sich besonders auf den Priester entladen würde. Nicht selten entstehen auch Zwistigkeiten unter den Mitgliedern, denen der Priester besser ferne bleibe, es sei denn, daß er versöhnend und ausgleichend einwirken kann. Die Teilnahme an solchen Unternehmungen hat schon manchem Priester bittere Stunden bereitet und ist mit schwerer Verantwortung belastet. Er wird sich in diesem Falle meist darauf beschränken, mit seinem Räte mitzuwirken, ohne persönlich teilzunehmen.

Handelt es sich um irgend eine lokale Angelegenheit, so wird der Priester mit Ruhe und Überlegung und im Einvernehmen mit den maßgebenden Persönlichkeiten vorgehen. Er verzichte auf den Ruhm, um jeden Preis irgend ein sichtbares Denkmal seiner Wirksamkeit in der Pfarre hinterlassen zu müssen. Mancher Priester ist schon ein Opfer hochtrabender Pläne exzentrischer Männer oder Frauen geworden.

Bei größeren Unternehmungen, zum Beispiel Bahnbauten, Wasserleitungen, Lichtanlagen wird der Priester, soferne er nicht eine besondere Eignung dafür hat, sich besser ferne halten und sich auf die moralische Unterstützung beschränken. Wo nicht direkt oder indirekt religiöse, kirchliche oder sittliche Interessen in Betracht kommen, wird der Priester ferne bleiben, da er ohnehin in seinem Berufe Gelegenheit genug zu segensreicher Betätigung findet.

Gerne wird der Priester gemeinnützige Vereine, wie Feuerwehr, Kameradschaftsvereine, Verschönerungsvereine unterstützen, um so auch diese Sachen zu fördern, sich die Gunst derselben zu erwerben und gelegentlich auf Gegenleistungen Anspruch erheben zu können.

Wenn der Priester sich schon an der Beratung und Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten beteiligt, soll er auch bemüht sein, dieselben richtig einzuschätzen. Ihm mag manches kleinlich und unbedeutend erscheinen, während es den dadurch Betroffenen als wichtig gilt. Er besleißige sich strengster Objektivität. Besonders wenn er in den Gemeinderat gewählt ist, wende er allen Angelegenheiten jene Sorgfalt zu, wie sie von seinen Wählern erwartet wird. Die Auswirkungen mancher Beschlüsse zeigen sich erst später. Versäumnisse, aber nicht minder übereilte Beschlüsse, zeitigen oft sehr unliebsame Folgen. Jeder Mitberater und Mitarbeiter wird auch mitverantwortlich.

Der Priester wird den goldenen Mittelweg einhalten zwischen allzurajchem Vorgehen und untätigen Verzögern.

Es sei auch gewarnt vor jeder Übertreibung. Nicht selten tritt bittere Enttäuschung ein wenn auch das Werk gelungen ist, aber die erwarteten Vorteile bleiben aus. Man werde nicht

einseitig. Das Volk urteilt oft viel nüchterner. Die sogenannte schärfere Tonart steht dem Priester nicht gut an, stößt manche ab, schadet oft mehr als sie nützt.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß der Seelsorgspriester, wenn er schon an öffentlichen Angelegenheiten teilnimmt und das Amt in einem Vertretungskörper inne hat, dasselbe auch voll und ganz ausfülle, regelmäßig an den Sitzungen sich beteiligt und sich nicht feige zurückzieht, wenn Schwierigkeiten auftauchen. Konsequenz und zähe Ausdauer verbürgen den Erfolg. Was man begonnen, führe man auch aus. Es macht keinen guten Eindruck, wenn der Priester bald dies bald jenes anregt und beginnt, aber nichts zur Ausführung bringt. Finis coronat opus. Er scheue sich nicht, die mit einem Werk verbundenen Lasten dauernd zu tragen.

Unter den abgegebenen Voraussetzungen wird die Teilnahme des Seelsorgspriesters an öffentlichen Angelegenheiten gleich nützlich und vorteilhaft für diese wie auch für den Priester selbst. Ohne Selbstüberhebung kann gesagt werden, daß der Seelsorgspriester infolge seiner Studien, seiner Beobachtungen auf verschiedenen Posten und seiner Erfahrungen Ratsschläge geben kann, die der Sache förderlich sind. Sein Ansehen und sein Einfluß wird der Sache auch Freunde und Gönner gewinnen. Besonders schätzenswert wird die Mitwirkung des Priesters, weil schon seine Anwesenheit vor unbesonnenen Äußerungen schützt und die Art der Verhandlungen auf ein höheres Niveau hebt. Häufig wird er entweder über Ersuchen oder freiwillig das Amt eines Vermittlers übernehmen und so der Sache förderlich sein.

Aber auch für den Seelsorgspriester ist es von Vorteil, an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen. Er gewinnt dadurch Menschenkenntnis und Lebenserfahrung. Würde er sich nur ausschließlich in seinem Berufe betätigen, würde er weltfremd werden, er würde das Volk nicht verstehen und noch weniger das Volk ihn. Dieses würde ihn wohl hochachten, aber jenes Vertrauen, das ein lebenserfahrener Seelsorger besitzt, würde er nicht finden. Es braucht deshalb keineswegs die befürchtete Verweltlichung des Geistlichen einzutreten. Er wird nie sein Ziel aus dem Auge verlieren und kann und wird auch bei Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten direkt oder indirekt die Ehre Gottes und das Heil der Seelen befördern. Besonders wird er auch bei den so wichtigen Wahlen in die großen Vertretungskörper keinen Zweifel über seine Gesinnung lassen und mit Klugheit und Entschiedenheit für Vertreter sich einsetzen, die die Gewähr bieten, daß sie den christlichen Grundsätzen Geltung verschaffen.

Insbesondere in einem demokratischen Staate soll der Seelsorgspriester nicht nur für seine Person seine politischen Rechte gebrauchen, sondern von langer Hand in Vereinen, durch die Presse und andere Mittel vorarbeiten, daß die christliche Weltanschauung siege. Je mehr diese gefährdet ist, desto mehr tritt an den Seelsorgsklerus die Pflicht heran, auch außerberuflich seinen Mann zu stellen. Wenn er die erwähnten Rücksichten walten läßt, können ihm auch die politischen Gegner ihre Achtung nicht versagen und die Gesinnungsgenossen werden ihm Dank wissen. Wo Politik und Religion so innig miteinander verquickt sind wie in Österreich, wäre es mit dem Gewissen nicht vereinbar, seine Tätigkeit nur auf den religiösen Beruf zu beschränken.

(Sehr beachtenswerte Aufsätze erscheinen soeben unter dem Titel „Klerus und Politik von Dr. Leopold Kopler“ in der Linzer theologisch-praktischen Quartalschrift des Jahrganges 1929, Seite 15 und Seite 237 mit Fortsetzungen.)

Referate lieferten die hochwürdigen Herrn Pfarrer, beziehungsweise Kooperatoren: Richard Barawizka, Michael Dallauer, Laurenz Dorrer, Karl Draxler, Franz Feiertag, Franz Fitzinger, Johann Flicker, Josef Grießler, Franz Gruber jun., Friedrich Höfler, Franz Hofbauer, Adolf Klinger, Josef Kraupa, Hugo Kudernatsch, Josef Kunerth, Josef Lichtenwallner, Josef Mühlner, Josef Müllner, P. Placidus Pauly, Franz Veigl, Alois Berger, P. Theodor Kieberl, Anton Mayr, P. Josef Müller, Ignaz Schütz und Johann Sigmund.

II.

Nach welchen kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen und Verordnungen hat der Seelsorger hinsichtlich der Einsegnung und Beisetzung von Leichen vorzugehen?

Die kirchlichen Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Einsegnung und Beisetzung von Leichen sind im neuen kirchlichen Gesetzbuche can. 1203—1242, in der Diözesansynode vom Jahre 1908, tit. IV, cap. 2 und im Diözesan-Rituale enthalten. Dieselben wurden von allen Herren Referenten mehr oder weniger ausführlich in Betracht gezogen.

Die bezüglichlichen bürgerlichen Gesetze und Verordnungen, die auch in den Diözesanblättern und im praktischen Geschäftsbuche von Dannerbauer zerstreut zu finden sind, wurden von einigen Herren Referenten bei Behandlung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen kurz gestreift, von einigen Herren Referenten wurden dieselben wohl im besonderen behandelt, aber nur wenige derselben ins Auge gefaßt, von mehreren Herren Referenten wurden dieselben auch erschöpfend aufgeführt.

Die wichtigsten kirchlichen Gesetze über das kirchliche Begräbnis wurden nach dem Erscheinen des neuen Codex juris canonici im Diözesanblatt V vom Jahre 1918, Seite 48 bis 49, zusammengestellt und es wird hiemit darauf verwiesen. Hier sollen der Kürze wegen nur jene kirchlichen Gesetze angeführt werden, zu denen partikularrechtlich etwas zu sagen ist, und jene, bei deren Anwendung auch einschlägige staatliche Gesetze und Verordnungen zu beachten sind.

Worin besteht das kirchliche Begräbnis? Die Antwort ist im Canon 1204 gegeben: „Das kirchliche Begräbnis besteht in der Übertragung des Leichnames in die Kirche, in der daselbst gehaltenen Leichenfeierlichkeit (Exsequien) und in der Beisetzung desselben in dem zum Begräbnis der Gläubigen rechtmäßig bestimmten Orte.“

Wer erhält ein kirchliches Begräbnis? Nach can. 1239 § 3 sind alle Getauften kirchlich zu beerdigen, es sei denn, daß sie dieses Rechtes ausdrücklich beraubt würden.

Der neue Codex juris canonici überschreibt den Titel XII mit „De sepultura ecclesiastica“ und schließt sogleich im ersten Canon (1203) dieses Titels die **Leichenverbrennung** aus: „Die Leichen der Gläubigen müssen beerdigt werden, die Verbrennung derselben ist verboten. Wenn irgend wer den Auftrag gegeben hat, seinen Leichnam zu verbrennen, so ist es unerlaubt, diesen Willen zu erfüllen. Wenn dieser Wille einem Vertrage, einem Testamente oder sonst einem Akte beigelegt ist, so gilt er als nicht beigelegt.“ Demnach darf der Seelsorger bei den Leichen der Verstorbenen, welche selber ihre Leichenverbrennung angeordnet haben und die Anordnung nicht vor ihrem Tode zurückgenommen haben, keinerlei kirchlichen Begräbnisritus vornehmen und muß nach Canon 1241 denselben auch jede Begräbnismesse, auch Anniversar-

messe, und andere öffentliche Officia versagen. (Er könnte nur privatim ohne Verkündigung die heilige Messe für sie aufopfern.)

Wird jemand ohne eigene Schuld nur durch den Willen der Angehörigen der Feuerbestattung übergeben, so darf die Einsegnung im Sterbehause und in der Kirche, nicht aber am Orte der Feuerbestattung stattfinden; doch muß durch Konstatierung des Umstandes, daß die Leichenverbrennung nicht Anordnung des Verstorbenen selbst war, für Beseitigung eines etwaigen Ärgernisses gesorgt werden. Selbstverständlich darf die Nische nicht mehr eingeseget werden. Die Beisetzung der Urnen mit den Nischenresten an geweihter Stätte ist nur dann gestattet, wenn eine kirchliche Einsegnung der Leiche vor der Verbrennung stattgefunden hat. Entsteht irgend ein Zweifel, so entscheidet der Bischof.

In Österreich besteht kein Gesetz, das die Leichenverbrennung ausdrücklich verbietet. Die Verwaltungspraxis schließt die Unerlaubtheit aus dem Hofdekret vom Jahre 1784, das bloß eine Beerdigung kennt. Im Jahre 1915 bekannte sich der Verfassungsgerichtshof zur Ansicht, daß man auch auf einem kirchlichen (konfessionellen) Friedhofe die Beisetzung der Leichenasche verlangen könne, wenn man sonst das Recht hätte, die Leichen dort zu bestatten. Der Verfassungsgerichtshof hat am 28. März 1923 die Leichenverbrennung für rechtswidrig erklärt.

Nach Canon 1240 sind vom kirchlichen Begräbnis, wenn sie nicht vor dem Hinscheiden irgend welche Zeichen der Reue gegeben haben, ausgeschlossen: Apostaten, Exkommunizierte, Duellanten, öffentliche notorische Sünder, jene, die ihre Verbrennung angeordnet haben, und Selbstmörder. In zweifelhaften Fällen oder, wenn im Totenbeschaubefunde Sinnesverwirrung als Ursache des Selbstmordes angegeben ist, wird in der Regel eine einfache Einsegnung vorgenommen; zu einem Leichenbegängnis II. oder III. Klasse ist bischöfliche Erlaubnis erforderlich; I. Klasse wird bei Selbstmördern niemals gestattet.

Wo ist die Einsegnung zu vollziehen? Die erste Einsegnung hat dort zu geschehen, wo der Leichnam sich befindet. Canon 1230, § 1, schreibt vor: „Der eigene Pfarrer des Verstorbenen hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, außer einem Notfalle, durch sich oder einen anderen die Leiche abzuholen, in seine Pfarrkirche zu geleiten und dort die Leichenfeierlichkeit zu halten, wenn nicht der Verstorbene (nach Canon 1216) dazu eine andere Kirche gewählt hat.“ Nach der Weisung des Diözesan-Rituales begibt sich der Klerus unter Vorantragung eines Kreuzes mit den Ministranten, die Weihwasser tragen, nach einem Glockenzeichen zur festgesetzten Stunde von der Pfarrkirche aus zum Sterbehause oder zum Orte, wo der Leichnam sich befindet, und nimmt dort die erste Einsegnung vor.

Wann darf die Einsegnung erfolgen? Gemäß Canon 1213 werde kein Leichnam begraben, besonders bei einem plötzlichen Todesfall, wenn nicht nach einer entsprechenden Zwischenzeit jeder Zweifel über den eingetretenen Tod ausgeschlossen ist. In der Kurrenda 6 vom Jahre 1888 werden die Seelsorger erinnert, das kirchliche Begräbnis erst dann vorzunehmen, wenn der Totenbeschaubefund ihnen eingehändigt worden ist.

Laut Landesgesetzblatt Nr. 47 vom Jahre 1882 (neue Totenbeschauordnung) darf keine Leiche oder abortierte Frucht beerdigt werden, bevor dieselbe nicht der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der Totenbeschaubefund ausgefertigt worden ist. Nach vorschriftsmäßig durch-

geführter Totenbeschau ist ein Exemplar des Totenbeschaubefundes mit dem Zeitpunkt der Beerdigung der Partei behufs Zustellung desselben an den Seelsorger beziehungsweise, an die Matrikenführung zu übergeben. Nach dem Hofkanzleidekrete vom 10. April 1787 darf vor Ablauf von 48 Stunden, den besonderen Fall einer außerordentlichen und ansteckenden Krankheit ausgenommen, niemand begraben werden und bei ansteckenden Krankheiten nicht vor Ablauf von 24 Stunden. Nach der Statthaltereiverordnung vom Jahre 1875 hat der Seelsorger auch bei Fehl- und Totgeburten ohne Unterschied des Entwicklungsgrades den Totenbeschaubefund zu verlangen.

Demnach gilt als Regel, daß auch die erste Einsegnung nicht vorgenommen werde, bevor der einsegnende Priester nicht den Totenbeschaubefund in der Hand hat und aus demselben ersehen hat, ob der jetzige Zeitpunkt mit dem Zeitpunkt, der im Totenbeschaubefund zur Beerdigung angegeben ist, übereinstimmt und ob in demselben keine besondere Bemerkung wegen Ansteckungsgefahr gemacht ist. Hat er den Totenbeschaubefund nicht schon früher erhalten, so wird er denselben vor der ersten Einsegnung von den Angehörigen verlangen und einsehen.

Zu einem Leichenbegängnis in der Nacht wäre bischöfliche Erlaubnis erforderlich.

Betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen ist zu beachten die Verordnung des Ministeriums für Inneres im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 29. September 1914 (R.-G.-Bl. Nr. 263, ex 1914), deren Wortlaut im Diözesanblatt V vom Jahre 1915 mitgeteilt ist. Hier sei nur § 10 angeführt: „Die Überführung der Leichen aus dem Sterbehause in die Leichenkammer hat ohne Begleitung, die Überführung aus dem Sterbehause auf den Friedhof in aller Stille und auf dem kürzesten Wege stattzufinden,“ und § 13: „Die religiösen Zeremonien bei Leichen dürfen nur in entsprechend eingerichteten Leichenhallen, sonst aber nur im Freien vorgenommen werden“.

Wie hat die Einsegnung zu geschehen? Der Priester — zu den Füßen des Leichnams stehend, der Kreuzträger beim Haupte des Leichnams, das Kreuzbild dem Priester zugewendet — besprengt den Leichnam zuerst mit Weihwasser und rezitiert oder singt dann die Psalmen und Gebete, die im Diözesan-Rituale für den Ordo sepeliendi adultos (Erwachsene) oder parvulos (Kinder unter sieben Jahren) vorgeschrieben sind. Bei den Leichen Erwachsener ist er mit den Paramenten nigri coloris und bei Kinder unter sieben Jahren mit den Paramenten albi coloris bekleidet.

Der Priester nehme den ganzen Begräbnisritus nie mechanisch und ausdruckslos, sondern stets mit heiligem Ernst und hoher Würde vor. Beim Gang zur Kirche schreitet er unmittelbar vor dem Sarge und trachtet, soweit es an ihm liegt, daß auf dem Wege die im Rituale angegebene Ordnung eingehalten werde. Omnes, qua par est, pietate et modestia incedant in via (Diözesansynode, Seite 208).

„Die Leichname der Gläubigen sollen, wenn nicht besondere Gründe entgegen sind, in die Kirche getragen und dort die Exsequien nach den bestimmten liturgischen Formen gehalten werden“ (Can. 1215). Bei der Einsegnung in der Kirche steht der Priester zwischen Leichnam und Altar, nur bei Priesterleichen zwischen Kirchentüre und Leichnam, und stets zu den Füßen des Leichnams; die Aspersio und Incensio in der Kirche erfolgt gehend von rechts nach links. Das

heilige Messopfer, das dem Verstorbenen die größte Hilfe bringt, soll, einem alten Brauche und einer alten Vorschrift entsprechend, wo möglich praesente corpore defuncti gefeiert werden (Diözesansynode und Rituale).

Nach den Exsequien in der Kirche ist gemäß Canon 1231, § 1, die Leiche in dem zu dieser Kirche gehörigen Friedhofe zu beerdigen, wenn nicht der Verstorbene eine andere Kirche (can. 1228 und 1229) erwählt hat oder ein Erd- oder Familiengrab besitzt. Canon 1231, § 2, schreibt vor: „Wer die Leichenfeierlichkeit in der Kirche gehalten hat, hat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, außer im Notfalle entweder selbst oder durch einen anderen Priester die Leiche zur Grabstätte zu begleiten,“ wobei die im Rituale angegebene Antiphon „In paradisum“ und das Miserere gesungen oder rezitiert werden.

Nach Canon 1205, § 1, sollen die Leichen der Gläubigen in einem feierlich oder einfach geweihten Friedhofe begraben werden. Ist der Friedhof nicht benediziert, so erfolgt sogleich die Benediktion der Grabstelle nach dem im Rituale angegebenen Gebete und sodann der Begräbnisritus nach dem Rituale. Sollte die Einsegnung notwendig vor der im Totenbeschaubefunde angegebenen Stunde geschehen sein, so müßte das Grab bis dorthin offen bleiben. Auf dem Rückwege zur Kirche oder Sakristei ist das De profundis mit der Antiphon zu rezitieren.

Hinsichtlich der **Matrifulierung** schreibt der Canon 1238 vor: „Nach dem Leichenbegängnis soll der Priester in das Sterbebuch den Namen und das Alter des Verstorbenen, den Namen der Eltern oder des Gatten, das Todesdatum, wer die heiligen Sacramente und welche er ihm gespendet hat, den Ort und die Zeit der Beerdigung eintragen. In unserer Diözese ist in der Rubrik „Name des Verstorbenen“ bei Männern der Tauf- und Familienname und Charakter, bei Kindern auch der Name und Charakter der Eltern und bei Frauen und Witwen auch der Name und Charakter des Mannes **und ihrer Eltern** einzutragen.

Wurde ein akatholisch getauftes Kind unter sieben Jahren eingeseget, so ist in der Anmerkung zu schreiben: „Auf Ersuchen der Eltern mit Vorwissen des evangelischen Pastors eingeseget und vom letzteren protokolliert.“

Bei **Überführung von Leichen** in eine fremde Pfarre ist die Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 3. Mai 1874 zu beachten, welche verfügt: „In allen Fällen, in denen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als auf dem zum Pfarrorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft) nachgesucht werden.“ Diese Bewilligung ist mit ihren Kriterien auch im Sterbebuche anzumerken.

Bezüglich der **Leichenstola** normiert Canon 1237, § 3: „Die Höhe der Stolgebühr ist festgelegt durch die Diözesantaxe.“ Die Diözesantaxe ist verlautbart im Diözesanblatt I vom Jahre 1928, Seite 4, das sich beruft auf den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 21. Dezember 1927, B. 23.432, und das unter Punkt 6 erklärt: „Stolberechtigt ist grundsätzlich die Pfarre des Wohnsitzes. Die Pfarre des Sterbeortes ist aber dann stolberechtigt, wenn der Verstorbene an dem vom Wohnsitz verschiedenen Sterbeort zuletzt nur vorübergehend anwesend war und dort auch beerdigt wird.“

„Gehört die Pfarrkirche, beziehungsweise Beerdigungskirche verschiedenen Diözesen an, so richtet sich die Höhe der Stolgebühr nach der Taxe der Diözese der Begräbniskirche“

(Canon 1237, § 3). „Die Überschreitung der Diözesantaxe ist strengstens verboten“ (can. 1235, § 1).

Für **Armenleichen** verordnet Canon 1235, § 2: „Arme sind ganz umsonst zu begraben und in würdiger Weise mit den vorgeschriebenen Leichenfeierlichkeiten zu beerdigen.“ Die Diözesansynode vom Jahre 1908 bestimmt: „Eaedem sint ceremoniae pro pauperibus et pro divitibus nec aliud admittatur discrimen, nisi quoad exteriorem pompam. Pauperes gratis sepeliendi sunt.“ Das Diözesanblatt I vom Jahre 1928, Seite 4, verlautbart unter Punkt 5: „Anlässlich der Beerdigung von Armen wird von den Angehörigen keine Gebühr eingehoben. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für dritte Personen (Fürsorge-, Versicherungseinrichtungen und dergleichen), soferne sie zur Beistellung des Begräbnisses verpflichtet sind.“

Im **Zweifel, ob ein Kind getauft oder gültig getauft ist**, ist das kirchliche Begräbnis erlaubt. Ein Kind, das nicht zur Welt kommt, weil die Mutter in der Schwangerschaft stirbt, wird mit der Mutter als ein Teil von ihr beerdigt; bloß, wenn das Kind aus dem Mutterleib genommen würde, könnte es nicht mehr als ein Teil ihres Leibes angesehen und nicht mit ihr kirchlich begraben werden.

Das **Begräbnis der Kinder von Akatholiken unter sieben Jahren** kann mit dem Willen der Eltern mit allen rituellen Feierlichkeiten auf katholischen Friedhöfen geschehen. Das interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 verlangt im achten Artikel, daß der betreffende akatholische Religionsdiener oder die Religionsgenossenschaft das Ansuchen gestellt hat. Das Kind ist eben durch die Taufe ein Kind der katholischen Kirche. Doch muß der katholische Priester zur Verhütung eines Ärgernisses seine katholischen Pfarrangehörigen vorher darüber aufklären und ihnen begreiflich machen, daß er in diesem Falle ganz recht handle.

Gemäß Canon 1233, § 2, sollen niemals **offenkundig religionsfeindliche Vereine oder Abzeichen** zugelassen werden. Die Diözesansynode schreibt vor: „Wenn Fahnen, die religionsfeindliche und offenkundig anstößige Embleme aufweisen, beim Leichenbegängnis (demonstrativ) entfaltet werden, so gehe der Klerus weg. Wenn es sich aber um sogenannte nationale Fahnen handelt, die kein an und für sich verbotenes Emblem aufweisen, so können dieselben geduldet werden, wenn sie nur dem Sarge folgen. In der Kirche sind sie aber nicht zu dulden, da nicht geweihte Banner in die Kirche nicht hineingetragen werden dürfen, außer es wäre durch ein solches Verbot Aufruhr zu befürchten.“ Praktisch wird der Seelsorger durch kluge Einflußnahme auf die maßgebenden Persönlichkeiten jede kirchenfeindliche Demonstration hintanzuhalten suchen und beim Leichenbegängnis selbst jede öffentliche Auseinandersetzung vermeiden.

Die **Abhaltung von Leichenreden** betreffend, heißt es im päpstlichen Predigtrundschreiben vom 15. Juni 1917: „Leichenreden zu halten ist niemand erlaubt außer mit vorausgehender ausdrücklicher Erlaubnis des Ordinarius.“ Die Diözesansynode empfiehlt: „Es wolle nicht leicht gestattet werden, daß Laien auf dem Friedhofe Leichenreden halten. Wenn aber einem ortsüblichen Gebrauche folgend oder aus einem besonderen Anlasse von Priestern Leichenreden gehalten werden, dann muß dies geschehen mit großer Diskretion, daß die Leichenrede nicht zum Ärgernis werde sondern zur Auferbauung des Volkes diene. Akatholischen Religionsdienern kann es nicht verwehrt werden, Leichenreden auf einem Friedhofe zu halten in jenen zwei Fällen, wo ihnen nach dem Gesetze gestattet ist, einen Akatholiken auf einem katholischen Friedhofe zu

begraben, nämlich 1. wenn es sich um ein Familiengrab handelt und 2. wenn im Umkreise sich kein Friedhof ihres Bekenntnisses befindet. In allen übrigen Fällen ist es nicht gestattet, daß die Diener einer anderen Religion oder allgemein Laien auf konfessionellen Friedhöfen gegen den Willen der Dispositionsberechtigten Leichenreden halten.“

Der Ministerialerlaß vom 7. Juli 1879, Z. 7196, bestimmt, daß auf katholischen Friedhöfen, wie den Religionsdienern anderer Konfessionen, so auch zumal den Laien überhaupt die Abhaltung von Leichenreden verboten sei mit der ausdrücklichen Ausnahme des im Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, normierten Falles, in welchem Falle die Dispositionsrechte der Religionsgenossenschaften über den Friedhof gesetzlich eingeschränkt erscheinen. Insofern mithin die Bestimmung des Artikels 12 des zitierten Gesetzes (wenn es sich um Bestattung in einem Familiengrabe handelt oder wenn im Umkreise der Ortsgemeinde, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet) nicht Platz greift, also bei Beerdigung der eigenen Konfessionsgenossen, fällt die Abhaltung von Leichenreden unter die Dispositionsrechte der Organe jener Gesellschaft, welcher der Friedhof gehört, und es kann die Abhaltung von Leichenreden gegen den Willen dieser dispositionsberechtigten Faktoren (das ist der Pfarrer und ihrer Stellvertreter) nicht stattfinden.“

Hinsichtlich des **Glockengeläutes bei Leichenbegängnissen von Katholiken** ist Canon 1241 zu beachten: „Excluso ab ecclesiastica sepultura deneganda quoque sunt tum . . . tum alia officia publica funebria.“ Dazu gehört auch das öffentliche Läuten mit den geweihten Glocken. Im Diözesanblatt vom Jahre 1895, Seite 23, wird in Erinnerung gebracht, daß bei Glocken katholischer Kirchen das Verfügungsrecht auch dann dem betreffenden Kirchenvorsteher zukommt, wenn es sich um das von Seite der Gemeinde etwa angesuchte Geläute bei Begräbnissen von Katholiken handelt. Selbstverständlich dürfte einem solchen Ansinnen unter keiner Bedingung Folge gegeben werden, in dem die Kirchenglocken, sobald sie geweiht sind, als res sacrae gelten.

In der Konsistorial-Kurrenda Nr. 5 vom Jahre 1874 ist die Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom Jahre 1873, Z. 16.083, mitgeteilt, wonach das Verfügungsrecht über den Gebrauch der Kirchenglocken, selbst wenn diese Eigentum der Gemeinde sind, den kirchlichen Organen zusteht. Auch der Kultus-Ministerialerlaß vom 21. Mai 1856, Z. 774, an sämtliche Landeschefs mit Ausnahme jener von Ungarn und Siebenbürgen (Archiv für Kirchenrecht XXV, Seite 122) sagt ausdrücklich: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß zu den kirchlichen Sachen auch die katholischen Friedhöfe und die Kirchenglocken gehören und daß es daher den Bischöfen freisteht, hinsichtlich ihrer nach den Vorschriften der Kirche zu verfügen, welche sie nur für den Gebrauch derjenigen bestimmen, die in der kirchlichen Gemeinschaft gelebt haben. Auf den Gebrauch der Glocken der katholischen Kirchen haben Katholiken in der Regel keinen Anspruch. Sollte ausnahmsweise ein solcher auf Grundlage besonderer Privatrechtstitel behauptet werden, so wäre im Falle eines Streites hierüber die Erhebung zu pflegen, im Einvernehmen mit dem Ordinariate ein Ausgleich zu versuchen und, falls ein solcher nicht gelänge, die Angelegenheit anher zur Entscheidung vorzulegen.“

Nach der Meinung einiger Konferenzen kann zum Begräbnis von Katholiken die Bahre hergeliehen werden, nicht aber das Bahrtuch.

Leichenkammern müssen errichtet werden laut Gesetz vom 30. April 18 N.-G.-Bl. 70, Nr. 68; doch ist die Errichtung und Erhaltung Sache der Gemeinde, wenn nicht die Kirche auf ihrem Friedhofe bereits eine Leichenkammer besitzt.

Zu **Exhumierungen** nimmt Stellung der Canon 1214: „Keine Leiche darf ohne Erlaubnis des Ordinarius ausgegraben werden. Der Ordinarius gebe niemals diese Erlaubnis, wenn ein Leichnam von den anderen nicht mehr sicher unterschieden werden kann.“

Laut Landesgesetzblatt Nr. 47 vom Jahre 1882 darf keine Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Einlangen der bezüglichen Bewilligung der politischen Behörde vorgenommen werden. Mit dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 25. Mai 1889, Nr. 8166, sind sämtliche Gerichte angewiesen worden, vor der Vornahme von Exhumierungen der auf dem Friedhofe beerdigten Leichen, soweit es ohne Beeinträchtigung der Strafrechtspflege geschehen kann, sowohl den Eigentümer des Friedhofes als auch den betreffenden Seelsorger verständigen zu lassen.

Beim Pfarramte soll auch aufliegen sowohl ein Situationsplan des kirchlichen Friedhofes, in welchem die Reihen mit den Nummern der einzelnen Gräber, Epitaphien, ersichtlich gemacht sind, als auch ein Gräberbuch, in dem der Standort des Grabes und die Namen der Verstorbenen sowie die entrichteten Gebühren und Graberneuerungen eingetragen erscheinen.

Hierüber referierten die hochwürdigen Herren Pfarrer, bezw. Kooperatoren: Philipp Breinesel, Josef Fizinger, P. Johannes Gabriel, Johann Gleizner, Franz Kugelweih, Karl Kulman, P. Alfons Meindl, Karl Mohel, Josef Petzhan, P. Petrus Schmid, Benedikt Schmidl, Leopold Beigl, Thomas Zettel, Julius Bauer, Franz Berger, Ferdinand Dangel, Josef Klamminger, Johann Koller, Josef Krelowek, Franz Lang jun., P. Agnellus Neurauter, P. Ambros Rosenauer, Leopold Schmid, P. Bernhard Sellner, P. Hartmann Staudacher und Josef Weichselbaum.

64.

Sturmschäden an Kirchen- und Pfarrwaldungen.

Die Kirchen- und Pfarrvermögensverwaltungen werden angewiesen, die durch den Sturm vom 4. Juli d. J. angerichteten Schäden nicht bloß an den Kirchen- und Pfarrhofdachungen ehestens wieder herstellen zu lassen, sondern namentlich das Holz in den Kirchen- und Pfarrwaldungen ehestens aufarbeiten zu lassen. Vielleicht könnten öffentliche und billige Arbeitskräfte, wie dies bereits an manchen Orten geschieht, herangezogen werden, wobei die zuständigen Bezirkshauptmannschaften und die Abgeordneten des Bezirkes sicher mithelfen werden.

Auch wird gewarnt vor Abnehmern, die das Holz um recht billigen Preis an sich zu bringen suchen.

Das Erträgnis des Holzes ist für Kirche und Pfarre separat in ein neues Büchl der nächsten Sparkassa einzulegen, diese in der Kirchenrechnung anzuführen und es dürfen Beträge daraus nur mit Bewilligung des bischöfl. Ordinariates behoben werden. Vor allem werden sie zur Sicherung der verschiedenen Deputate des Pfarrers und der Kirchenangestellten zu verwenden sein, was in jedem einzelnen Falle erst entschieden werden muß.

VI. Internationaler akademischer Missionskongress.

Vom 5. bis 8. August 1929 wird in St. Gabriel bei Mödling der VI. Internationale akademische Missionskongress gehalten. Der hochw. Diözesanklerus wird auf diese hochwichtige Tagung aufmerksam gemacht und zur Teilnahme eingeladen.

Alumnatsmessen der Neomythen.

Die im Jahre 1929 geweihten Weltpriester wurden infolge päpstlicher Reduktion der bisher üblichen Alumnatsmessen bei ihrer Ordination verpflichtet, in ihrem ersten Priesterjahre für die lebenden und verstorbenen Mitglieder drei heilige Messen zu lesen.

Für die im Jahre 1927 und früher geweihten Weltpriester bleibt die bei der Ordination übernommene Pflicht zur Versolvierung von 48 Alumnatsmessen in den ersten drei Priesterjahren bestehen.

Die hochw. Herren Pfarrer werden gebeten, den Herren Kooperatoren die entsprechenden Tage freizugeben, damit sie dieser Alumnatsverpflichtung nachkommen können.

Nachtrag zum Priesterexerzitanten-Verzeichnisse 1928.

Barawitzka Friedrich, Pfarrer in St. Martin im Waldviertel. — Bauer Franz, Pfarrer in Reingers. — Denk Johann, Pfarrvikar in Neumarkt a. d. Ybbs. — Frank Johann, Pfarrer in Maria-Taschl. — Dr. Frank Karl, Theologieprofessor in St. Pölten. — Härtelt Theodor, Pfarrer in Nieder-Fladnitz. — Höfinger Leopold, Pfarrer in St. Leonhard am Hornerwalde. — Kaubeck Franz, Kooperator in St. Andrä v. d. Hagentale. — Prälat Dr. Anton Köberl, Kanonikus und Theologieprofessor in St. Pölten. — Kulmann Karl, Dechant in Allentsteig. — Kurka Gottfried, Pfarrer in Eichenbach. — Laaber Franz, Domkurat und Jugendsekretär in St. Pölten. Lichtenwallner Josef, Pfarrer in Süssenbach. — Pickl Stefan, Pfarrer in Mödring. — Riedl Johann, Dechant in Spitz. — Schützner Ludwig, Pfarrer in Erlauf. — Schweiger Franz, Pfarrer in Gresten. — Spreitzer Josef, Stadtpfarrer in Ybbs. — Prälat Stidl Ignaz, Propst in Gisingarn. — Sturm Josef, Kooperator in Gföhl. — Waltenberger Franz, Spiritual in Judenau. — Weichselbaum Josef, Kooperator in Strengberg.

Umpfarrung.

Die 60 Häuser der Gemeinde Rosenberg, mit Ausnahme der Katastralgemeinde Stalleg, die bisher zu den Pfarren Altenburg, Horn, Dreieichen und Gars gehörten, wurden alle mit 1. Juli 1929 in die Pfarre Horn umpfarrt.

69.

Seelsorger-Woche und Theologenkurs im Bäuerlichen Volksbildungsheim Hubertendorf.

Vom Bundesministerium für Unterricht ist in Hubertendorf, Pfarre Blindenmarkt, für die Zeit vom 2. bis 7. September d. J. die Abhaltung einer Landseelsorger-Woche und für die Zeit vom 9. bis 18. September d. J. die Abhaltung eines Theologenkurses geplant. Der Kursbeitrag wäre täglich 3 Schilling, für Theologen über Ansuchen Ermäßigung. Als Vortragende sind für die Seelsorgerwoche in Aussicht genommen: Hochw. Direktor Teufelsbauer, Landesreferent Dr. Lugmayr, Hochw. A. Zeiner, Landeskammerrat P. Werner Deibl aus Zwettl, Hochw. Pfarrer Beggel von Falkenstein und Diözesanverbandssekretär Hochw. Franz Laaber aus St. Pölten. Für die Theologenkurse noch Ing. Franz Surdes.

Der Hochw. Diözesanklerus wird zur Teilnahme daran eingeladen.

70.

Information an den Seelsorgeklerus.

Diesem Diözesanblatte ist eine bischöfliche Information an den Seelsorgeklerus über die Behandlung von Schwerkranken, die dem Vereine „Flamme“ angehören, angeschlossen.

71.

Warnung vor P. Othmar Müller.

Die Vorstehung des Benediktinerstiftes St. Paul in Kärnten, dem P. Othmar Müller als Mitglied angehört, warnt vor demselben und erklärt, daß das Stift für dessen eventuell zu machenden Schulden nicht aufkommt.

Da derselbe in statu suspensionis ist, darf er zur Zelebration der hl. Messe auf keinen Fall zugelassen werden.

72..

Zur Chronik der Diözese.

1. Ausschreibung zur Bewerbung.

Die durch Ableben erledigte n.-ö. Religionsfondspfarre **Rust**. — Termin zur Einreichung der Gesuche **bis 31. August 1929**.

Die Messeleserstelle in **Öd** bei Amstetten. Über Verpflichtungen und Einkünfte erteilt Auskunft das dortige Pfarramt.

Das Vogl' Benefizium in **Burgstall**. Auskunft erteilt darüber das dortige Pfarramt.

Die Messeleserstelle in **Maria-Seesal** in der Pfarre **Obbsitz**. Auskunft über die damit verbundenen Verpflichtungen gibt das Pfarramt **Obbsitz** und Bürgermeister **Tazreiter** in der **Krumpmühle**, Post **Obbsitz**. Das Gemeindeamt **Waldamt** bietet an

für einen Priester mit eigenem Haushalt: freie Wohnung, Garten, Beleuchtung und Beheizung, ferner einen monatlichen oder jährlichen Barbetrag nach Übereinkommen;

für einen Priester ohne eigenen Haushalt: freie Wohnung, Beleuchtung und Beheizung, volle Verpflegung und einen monatlichen oder jährlichen Barbetrag nach Übereinkommen.
Termin zur Einreichung der Gesuche bis Ende Juli 1929.

2. Auszeichnung.

Hr. Franz **Beigl**, Dechant von Haag und Pfarrer in St. Valentin, wurde zum päpstlichen Ehrenkämmerer in abito paonazzo ernannt.

3. Änderungen im Personalstande.

Hr. Konsistorialrat **Roman Lechner**, Stadtpfarrer in Tulln, wurde zum Dechant des Dekanatsbezirktes Tulln ernannt.

Die Pfarre **Rust** wurde nach Michelhausen zugeteilt.

P. **Beda Fink**, Stiftspriester von Seitenstetten, wurde zum geistlichen Räte ernannt.

Hr. **Konrad Jascha**, Kooperator in Weitersfeld, wurde von seinem Posten enthoben.

Stift Göttweig. P. **Vinzenz Köck** wurde Kooperator an der Stiftspfarre Göttweig.

Stift Melk. P. **Leopold Samal** wurde Kooperator an der Stiftspfarre in Melk.

Stift Seitenstetten. P. **Hippolyt Otto** wurde Pfarrverweser in Wolfsbach.

Stift Lilienfeld. P. **Justin Fik** kam als Pfarrverweser von Unter-Dürnbach, Wiener Erzdiözese, nach Ramsau und P. **Candidus Sengstbratl** von Ramsau nach Unter-Dürnbach.

Kapuzinerorden. P. **Jrenäus Kobal** kam von Gurk nach Scheibbs.

4. Todesfälle.

Am 12. Juni 1929 starb Hr. Prälat **Josef Gruber**, Dompropst in St. Pölten, am 16. Juni d. J. Hr. **Franz Kaseheder**, Kooperator in Steinakirchen, am 27. Juni d. J. der Stiftspriester von Herzogenburg Hr. **Augustin Kain** und am 7. Juli d. J. **Monj. Andreas Kainz**, Dechant von Tulln und Pfarrer in Rust.

Sie werden dem Gebete des hochw. Diözesanklerus empfohlen.

Vom bischöflichen Ordinariate

St. Pölten, am 20. Juli 1929.

Karl Forstner,
Generalvikar und Kanzler.

Information

über

Behandlung von Schwerkranken, die dem Vereine „Flamme“ angehören.

Die Mitglieder des Vereines „Flamme“ müssen bei ihrem Eintritte in diesen Verein die Erklärung unterschreiben, daß es ihr letzter Wille ist, daß ihr Leichnam verbrannt werde.

Can. 1240, § 1, Nr. 5, sagt: „Ecclesiastica sepultura privantur, nisi a te mortem aliqua dederint poenitentiae signa, qui mandaverint suum corpus cremationi tradi.“

Die Plenarversammlung der Bischöfe Österreichs hat im Jahre 1891 erklärt, daß der eigenen Anordnung der Leichenverbrennung gleichzuhalten sei der Beitritt zu einem Leichenverbrennungsverein, bezw. das Verbleiben im Vereine bis zum Tode, wenn die Vereinsstatuten direkt oder indirekt die Verbrennung der Leichen zur Pflicht machen.

Aus der Bestimmung des Codex j. c. und der Verfügung der Bischöfe Österreichs geht klar hervor, daß Personen, die beim Vereine „Flamme“ die Einäscherung ihres Leichnames als letztwillige Verfügung getroffen haben, nicht absolviert werden können, die heiligen Sterbesakramente nicht empfangen dürfen und ein kirchliches Begräbniß nicht erhalten können; nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa.

Wird der Seelsorger zu einem Kranken gerufen, von dem es bekannt ist, daß er die Einäscherung seines Leichnames angeordnet hat oder Mitglied des Vereines „Flamme“ ist, so muß der Seelsorger in schonender Weise fordern, daß der Kranke vor dem Empfange der heiligen Sakramente seine letztwillige Verfügung zurückzieht, seinen Austritt aus dem Vereine „Flamme“ erklärt und die Bestimmung trifft, daß er nach römisch-katholischem Ritus beerdigt werden will.

Damit eine solche Erklärung volle Rechtskraft besitzt und vom Verein „Flamme“ auch anerkannt werden muß, sind bestimmte Rechtsformalitäten notwendig. Es können dabei nachstehende Formalitäten beobachtet werden:

1. Vom Kranken eigenhändig geschriebenes Testament.

Es könnte folgender Wortlaut hiefür gewählt werden:

„**M e i n l e t z t e r W i l l e .**“

„Bei vollem Bewußtsein und frei von jedem Zwange, Betrüge und Irrtum treffe ich (Vor- und Zuname, Beruf und letzter Aufenthaltsort zur Zeit der Testamenterrichtung) für den Fall meines Ablebens nachstehende letztwillige Anordnungen:

Ich widerrufe meine früher getroffene letztwillige Anordnung, daß mein Leichnam eingäschert werde. Mein letzter Wille ist vielmehr, daß ich kirchlich nach römisch-katholischem Ritus beerdigt werde.

Die Kosten des kirchlichen Erdbegräbnisses sind von der Verlassenschaft zu tragen.

Zum Vollzieher meines letzten Willens ernenne ich

Aus dem Vereine „Flamme“, dessen Mitglied ich war, trete ich aus und verfüge, daß meine diesem Vereine gegenüber für den Fall meines Todes gegebenen Anordnungen unwirksam sind.

Mit dieser letztwilligen Anordnung verlieren alle von mir früher errichteten, mit derselben in Widerspruch stehenden letztwilligen Anordnungen ihre Rechtsgiltigkeit.“

. (Ort), am

Eigenhändige Unterschrift des Testators.

2. Testament, das von einer zweiten Person geschrieben, vom Testator aber eigenhändig unterschrieben und von drei Zeugen mitgefertigt wird.

Wortlaut wie bei 1) mit der Beifügung:

„Vorstehende letztwillige Anordnung wurde von mir in gleichzeitiger und ununterbrochener Anwesenheit der erbetenen mitgefertigten drei Testamentszeugen vorgelesen, von mir vor denselben als mein letzter Wille ausdrücklich bestätigt und bekräftigt und von mir und den drei erbetenen Testamentszeugen eigenhändig unterfertigt.“

. (Ort), am

N. N.

(Vor- und Zuname — eigenhändige Unterschrift —
des Errichters der letzten Anordnung)

N. N.

als erbetener Testamentszeuge.

N. N.

als erbetener Testamentszeuge.

N. N.

als erbetener Testamentszeuge.

Die Zeugen müssen jeder nicht nur seinen Vor- und Zunamen, sondern auch den auf die Zeugenschaft hinweisenden Beisatz je eigenhändig schreiben.

(Als Zeugen können nur Personen über 18 Jahre fungieren, und zwar auch Frauen und Ordenspersonen, nicht aber Sinnlose, Blinde, Taube, Stumme, auch nicht diejenigen, welche etwa in der gleichen letztwilligen Anordnung als Erben oder Legatäre bedacht sind, oder die Eltern, Gatten, Kinder, Geschwister und die gleichgradig Verschwägerten und die besoldeten Hausgenossen der Erben oder Legatäre.)

Der Schreiber des letzten Willens kann zugleich Zeuge sein.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen und bekräftigen, daß derselbe seinem letzten Willen gemäß sei.

Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß anstatt der Unterschrift sein Handzeichen und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen eigenhändig beisetzen. Vorsichtig ist es, wenn einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensfertiger beisetzt. Dieser Zeuge hat sich also nach dem Handzeichen mit dem Beisatz: „ist gleich N. N. (Vor- und Zuname des Errichters der letztwilligen Anordnung) durch N. N. als Namensfertiger“, ein zweitesmal zu unterfertigen.

3. Mündliches Testament in gleichzeitiger Gegenwart von drei Zeugen.

Der Inhalt dieses Testaments muß die unter 1) und 2) gegebene letztwillige Bestimmung sein.

Es genügt, daß diese drei Zeugen zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrtum unterliegt und was der Inhalt seiner letztwilligen Anordnung war.

Die drei Zeugen sollen sich aber zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung des Erblassers entweder vor oder bei der Erklärung oder nachher sobald als möglich aufzeichnen und unterschreiben. Dies ist zwar nicht notwendig aber sehr ratsam. Die Zeugen müssen ein mündliches Testament vor Gericht eidlich bekräftigen.

Da die Vertreter des Vereins „Flamme“ beim Ableben von Mitgliedern, die ihre frühere beim Vereine hinterlegte letztwillige Verfügung widerrufen und ein Erdbegräbnis nach katholischem Ritus bestimmen, Schwierigkeiten machen, ist es dringend notwendig, sich an die gesetzlichen Modalitäten zu halten.

Ergeben sich irgendwo Schwierigkeiten, so möge man sich vom Ordinariate Weisungen erbitten.

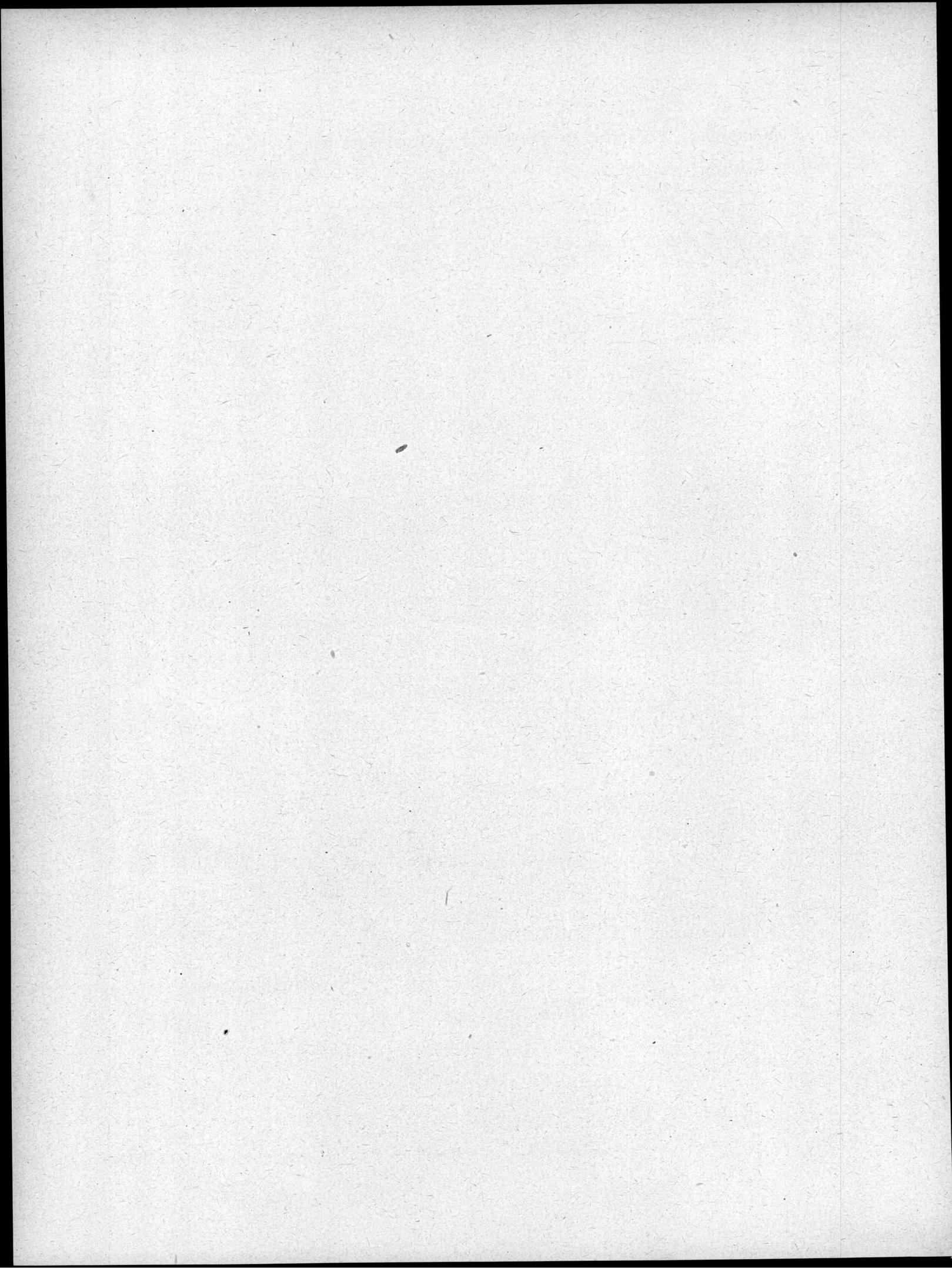
Es dürfte wohl dem hochw. Klerus nicht unbekannt sein, daß der Verein „Flamme“ überallhin seine Agenten schickt und zu werben sucht. Der Verein zählt in Niederösterreich 122 Ortsgruppen, in Wien 22, in Oberösterreich 15, in Steiermark 40, in Salzburg 4 usw.

Im letzten Jahre allein sind dem Vereine 27.500 Mitglieder zugewachsen.

Das Neuheidentum ist unverdrossen und rastlos an der Arbeit, an die Stelle des altchristlichen Erdbegräbnisses die heidnische Sitte der Einäschung zu setzen. Diese Agitation des Freidenkertums ist eine ernste Mahnung an den Klerus, der Minierarbeit der Glaubensfeinde volle Aufmerksamkeit zu schenken, in den Predigten das Volk aufzuklären und für die Caritas-Sterbevorsorge zu interessieren. Wie schon im Vorjahre, so richte ich an den hochw. Klerus nochmals die dringende Bitte, die Caritas-Sterbevorsorge, die in der Diözese bereits 7000 Mitglieder zählt und auf die schönsten Erfolge hinweisen kann, zu empfehlen und zu fördern. Es wird sich gewiß in jeder Pfarre ein Vertrauensmann finden lassen, der diese Arbeit übernimmt. Ich möchte diese Frage den Pfarrausschüssen der Katholischen Aktion zur Behandlung besonders empfehlen.

Das Generalsekretariat in St. Pölten, Domgasse 5, erteilt in allen Fragen gerne Auskunft.

✠ Michael, Bischof.



St. Pöltner Diözesanblatt.

VIII.

1929

73. Diözesan-Papstthuldigungsfeier in St. Pölten. — 74. Weisung bezüglich der Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläumsablasses. — 75. Heimatgemeinde. Matrifen. — 76. Matrifenauszüge für die industriellen Bezirkskommissionen und für die Arbeitslosenämter. — 77. Stempelfreie Matrifenauszüge für Ungarn. — 78. Jugendsonntag 1929. 79. Unio Apostolica. — 80. Verwandten-Ehen. — 81. Nachforschung. 82. Literatur. — 83. Zur Chronik der Diözese.

73.

Diözesan-Papstthuldigungsfeier in St. Pölten.

Am Sonntag den 15. September 1929 ist anlässlich des 50 jährigen Priesterjubiläums Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. und der Wiedererlangung der Freiheit des Papstes in St. Pölten eine

Diözesan-Papstthuldigungsfeier,

zu der die Katholiken der Diözese eingeladen werden.

Programm:

- $\frac{1}{2}$ 9 Uhr vormittags:

{	Bischöfliches Hochamt in der Domkirche und Predigt für die Frauen.
	Feldmesse im Domhof und Predigt für die Männer.
	Hochamt in der Franziskanerkirche und Predigt für die Mädchen.
	Hochamt in der St. Josefskirche und Predigt für die Jungmänner.
- $\frac{1}{2}$ 11 Uhr vormittags: Standesversammlungen in verschiedenen Sälen.
- 2 Uhr nachmittags: Festversammlung auf dem Domplatze.

Die hochwürdigen Pfarrvorstände werden gebeten, die Gläubigen auf diese Diözesanfeier aufmerksam zu machen, die vom katholischen Volksbunde zugehenden Einladungen zu affizieren und, wenn möglich, eine Pfarrdeputation zur Feier entsenden zu wollen.

74.

Weisung bezüglich der Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläumsablasses.

Laut Diözesanblatt Nr. 3 pag. 28 vom Jahre 1929 hat der hochwürdigste Ordinarius bestimmt: „Für die Diözese St. Pölten wird nach der im Hirtenbriefe gegebenen Weisung als Jubiläumsalmosen ein Beitrag zur Fertigstellung der St. Josefskirche in St. Pölten empfohlen. Der hl. Vater empfiehlt für das Jubiläumsalmosen das Werk der Verbreitung und Erhaltung des Glaubens. Wer sein Almosen diesem Zwecke zuführen will, muß dies eigens dem Seelsorger bekanntgeben. Alle übrigen Gaben werden zum Bau der St. Josefskirche in St. Pölten verwendet.“

Nach diesen Bestimmungen geht es nicht an, daß die Pfarrvorstände das gesammelte Jubiläumsalmoſen für die eigene Pfarrkirche oder ſonſt für einen frommen Zweck in der Pfarre verwenden. Die vorgeſchriebenen Bedingungen ſind vom Klerus und Gläubigen ſtrikte zu befolgen, da die Gewinnung des Ablaſſes von deren genauen Erfüllung abhängig iſt.

75.

Heimatgemeinde. Matriken.

Das Bundesgeſetz vom 20. Dezember 1928, B.-G.-Bl. Nr. 355 (Heimatrechtsnovelle 1928), beſtimmt im Artikel V, 2 folgendes:

Die Matrikenführer haben jede Matrikeneintragung, die heimatrechtlich von Belang iſt, jeweils ſogleich den beteiligten Heimatgemeinden mitzuteilen. Die Bundesländer haben den Matrikenämtern die für dieſe Mitteilungen erforderlichen Druckſorten unentgeltlich beizustellen.

Die zum obgenannten Bundesgeſetz erſchienene Verordnung des Bundeskanzlers vom 4. Juli 1929, B.-G.-Bl. Nr. 218, über die Einrichtung und Führung von Heimatrollen enthält nachſtehende, die Matrikenführer angehende Beſtimmungen:

§ 2. Die Matrikenführer haben folgende von ihnen vorgenommene, öſterr. Bundesbürger betreffende Matrikeneintragungen den nachſtehend genannten inländiſchen Gemeinden mitzuteilen:

1. die Eintragung von Geburten ehelicher Kinder: der Heimatgemeinde des Vaters;
2. die Eintragung von Geburten unehelicher Kinder: der Heimatgemeinde der Mutter;
3. die Eintragung der Legitimierung eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe ſowie die Eintragung der Erklärung eines unehelichen Kindes als ehelichen durch den Bundespräſidenten: der Heimatgemeinde des Vaters und der allfälligen früheren Heimatgemeinde des Kindes;
4. die nachträgliche Eintragung betreffend Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes: der bisherigen Heimatgemeinde, beziehungsweise der allfälligen neuen Heimatgemeinde des Kindes;
5. die Eintragung einer Berehelichung: der Heimatgemeinde des Ehegatten ſowie der Gemeinde, in welcher die Frau zum Zeitpunkte der Eheschließung das Heimatrecht beſaß;
6. die Eintragung der gerichtlichen Ungültigkeitserklärung einer Ehe: der Gemeinde, in der der Mann im Zeitpunkte der Rechtskraft des Urteils das Heimatrecht beſaß und der Gemeinde, in welcher die Frau bei Eingehung der ungültig erklärten Ehe heimatberechtigt war;
7. die Eintragung von Namensveränderungen wie Namensgebung (§ 165, Abſatz 2, a. b. G.-B.), Annahme an Kindes Statt (§ 179 a. b. G.-B.) und Namensberichtigungen: der Heimatgemeinde der betroffenen Perſon;
8. die Eintragung eines Todesfalles: der Gemeinde, in welcher der Verſtorbene zur Zeit ſeines Ablebens heimatberechtigt war.

§ 3. (1) Die Matrikenführer haben zu dieſen Mitteilungen die ihnen von den Landesregierungen koſtenlos zur Verfügung geſtellten Druckſorten nach Muſter 1 bis 7 zu benützen und in allen ihren Teilen entſprechend auszufüllen.

(2) Wenn die Matrikenführer ihre Matrikeneintragungen auch anderen Behörden bekanntgeben, ſo können die im § 2 vorgeſehenen Mitteilungen mittels Durchſchreibeverfahrens erſtattet werden.

(3) Die Übermittlung der Mitteilungen über die Matrikoneintragungen an die im § 2 bezeichnete Gemeinde ist vom Matrikenführer fallweise, spätestens aber mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres vorzunehmen.

Unterm 18. April 1929, Zl. 92.787—7, hat das Bundeskanzleramt folgendes verordnet:

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger heimatrechtlicher Bestimmungen (Heimatrechtsnovelle 1928), B.-G.-Bl. Nr. 355, verpflichtet die Matrikenführer im Artikel V, Punkt 2, jede Matrikoneintragung, die heimatrechtlich von Belang ist, jeweils sogleich den beteiligten Heimatgemeinden mitzuteilen.

Aus diesem Anlaß wird angeordnet, daß, wie es bereits jetzt schon vielfach der Fall ist, **künftighin bei allen matrikenbüchlerlichen Eintragungen**, und zwar im Geburts- (Tauf-) buche, bei ehelichen Kindern in der Rubrik des Vaters, bei unehelichen Kindern in der Rubrik der Mutter, im Trauungsbuch in der Rubrik „Namen“ der beiden Brautleute und im Sterbebuch in der Rubrik „Name des Gestorbenen“ **die Heimatgemeinde der betreffenden Person einzutragen ist**. Diese Eintragung hat zu erfolgen auf Grund der Einsicht in die beigebrachten Personalausweise (das ist z. B. Heimatschein, Paß, Arbeitsbuch u. dgl.) und in Ermangelung von solchen Urkunden auf Grund der Angaben der Partei. In jenen Fällen, in welchen die Bezeichnung der Heimatgemeinde auf Grund von Personalausweisen erfolgt, ist der Bezeichnung der Heimatgemeinde die ausstellende Behörde, sowie Zahl und Datum des Ausweises hinzuzufügen. In dem Falle, wo die Eintragung auf Grund der bloßen Angaben erfolgt, ist nach der Heimatgemeinde in Klammern das Wort „angeblich“ hinzuzusetzen.

Kann das Heimatrecht weder durch Einsichtnahme in die beigebrachten Dokumente noch durch Befragung festgestellt werden, so ist die Staatsbürgerschaft einzutragen; wenn auch diese nicht feststellbar wäre, ist dieser Umstand anzumerken. Aufmerksam gemacht wird, daß eine Mitteilung im Sinne des Artikels V, Punkt 2, leg. cit. **nur an inländische Heimatgemeinden** zu erfolgen hat.

Matrikenauszüge für die industriellen Bezirkskommissionen und für die Arbeitslosenämter.

Im Nachhange zur Publikation im Diözesanblatte V, Seite 41, vom Jahre 1929, wird noch nachstehende Zuschrift der n.-ö. Landesregierung vom 18. Mai 1929, Zl. L. A. I/8-3046/13, den Hochwürdigen Pfarrämtern mitgeteilt:

Mit Beziehung auf die h.-a. Zl. L. A. I/8-36/5 vom 7. März 1929 erfolgte Mitteilung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Matrikenauszüge für Bruderladenangehörige, hat das Bundeskanzleramt mit dem Erlaß vom 3. Mai 1929, Zl. 119.456-7, auf Grund einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen anher eröffnet, daß die im § 36 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1927, B.-G.-Bl. Nr. 73, vorgesehene Gebührenbefreiung sich auch auf Matrikenauszüge erstreckt, welche für die in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Zwecke ausgefertigt werden. Es genießen daher die für die industriellen Bezirkskommissionen und für die Arbeitslosenämter ausgestellten Matrikenauszüge

die Stempelfreiheit, insoferne sie zur Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und insbesondere zur Geltendmachung und Sicherung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung erforderlich sind und tatsächlich nur für diese Zwecke verwendet werden.

Hiebei ist zwecks Vermeidung von Mißbräuchen der in der oben erwähnten h.-a. Zl. L. A. I/8-36/5 vorgesehene Vorgang zu beobachten.

77.

Prot. Zl. 4299.

Stempelfreie Matrikenauszüge für Ungarn.

Im Nachhange zur Publikation im Diözesanblatte X, 75 vom Jahre 1926 wird nachstehende Zuschrift der n.-ö. Landesregierung vom 2. Juli 1929, Zl. L. A. I/8-2812/18, allen Pfarrämtern mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 24. Mai 1929, Zl. 23.912-5, allen Finanzlandesbehörden Folgendes mitgeteilt:

„Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 22. März 1929, Zl. 106.824-7, hat das königlich-ungarische Finanzministerium angeordnet, daß sämtliche ungarische Matrikenstellen für den amtlichen Gebrauch österreichischer Ämter und Behörden tax- und gebührenfrei Matrikenauszüge ausstellen, wenn diese Matrikenauszüge durch Vermittlung der österreichischen Gesandtschaft in Budapest oder der ungarischen Gesandtschaft in Wien erbeten werden.

Sohin wird der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. September 1926, Zl. 53.227/26 (Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1926, Zl. 161.850-7, Absatz 3), dahin ergänzt, daß die in Rede stehende Stempelfreiheit auch dann platzzugreifen hat, wenn das Ersuchen der ungarischen Behörden um Ausfertigung des Matrikenauszuges durch Vermittlung der österreichischen Gesandtschaft in Budapest gestellt wird.

Vorstehendes wird über Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 15. Juni 1929, Zl. 130.722-7, im Nachhange zur h.-a. Zl. L. A. I/8-14/7 vom 27. Oktober 1926 mit dem Ersuchen mitgeteilt, die unterstehenden Pfarrämter entsprechend anweisen zu wollen.

78.

Jugendsonntag 1929.

Der Jugendsonntag ist in allen Diözesen Österreichs zur ständigen Einrichtung geworden. Er wird auch heuer wieder überall in gewohnter Weise durchgeführt. Die hochwürdigen Pfarrämter werden angewiesen, den Jugendsonntag am Sonntag, den 29. September mit Generalkommunion und entsprechender Jugendpredigt und womöglich auch außerkirchlicher Versammlung zu begehen.

Die gewohnte Kirchenversammlung für die Zwecke der katholischen Jugendorganisation der Diözese ist am Sonntag vorher zu verkünden und entsprechend zu begründen und in allen Kirchen der Diözese durchzuführen. Sie ist eine dringende Notwendigkeit für die katholische Jugendorganisation der Diözese. Nähere Mitteilungen über die sonstige Durchführung des Jugendsonntags gehen den hochwürdigen Pfarrämtern von Seite des Jugendsekretariates rechtzeitig zu.

Unio Apostolica.

Mit Dank gegen Gott darf festgestellt werden, daß die Priestererzittien, die alljährlich an verschiedenen Orten in und außerhalb der Diözese stattfinden, einen erfreulichen Besuch seitens des Diözesanklerus aufweisen. Die heilige Stille der Erzittien sind dem vielbeschäftigten Priester ein Bedürfnis geworden, um sich zu sammeln und die übernatürliche Einstellung seines Lebens und Wirkens neu zu ordnen. Allein, jeder hat es schon an sich selbst erfahren, wie die vielfältigen Anforderungen des Lebens, wie die menschliche Schwachheit und wie liebgewordene Gewohnheiten so viele Erzittienvorsätze zum Scheitern bringen. Man betritt bald wieder die alten bequemen Geleise, die man doch verlassen sollte und auch wollte, um des Nutzens — vielleicht der Rettung der eigenen und vieler anvertrauten Seelen — willen. Es gibt ein Mittel, den in den Erzittien gewonnenen Seeleneifer und Seelenfrieden wach und stark zu erhalten: Es ist die Priestervereinigung „Unio apostolica“, die seit vier Jahren auch in unserer Diözese eingeführt wurde. Ihre Satzungen, treu befolgt, gewähren dem in der Welt lebenden Priester viele Vorteile des Lebens in der Kommunität nach gemeinsamer Regel, sie helfen dem Priester, sein Tagewerk zu ordnen, übernatürlich zu leben, und befruchten so auch sein Wirken. Darum wurden die Päpste seit Pius IX. nicht müde, den Beitritt zur Unio apostolica zu empfehlen. Pius X. war als Pfarrer und Bischof aktives Mitglied und behielt sich als Papst das Protektorat über die Vereinigung persönlich vor. Die Leitsätze seiner Exhortatio ad clerum fußen auf der Unio apostolica, sind die Anwendung und Anempfehlung ihrer Lebensregel für den gesamten Klerus.

Es ist der innige Wunsch des Bischofes, daß immer mehr Priester sich an die Vereinigung anschließen, daß besonders jüngere Priester sich für dieselbe interessieren.

Die Unio apostolica ist jedoch nicht identisch mit der Unio cleri pro missionibus, mit der sie nicht selten verwechselt wird.

Interessenten wenden sich an den Generalassistenten für die deutschsprachigen Diözesen: Geistl. Rat Maximilian Jüttner in Glogau, Pr.-Schlesien, Friedrichstraße 14, oder an den Moderator der Vereinigung für unsere Diözese: Pfarrer Josef Braun in Stefanshart, an den auch die Anmeldung zur Mitgliedschaft zu machen ist.

Verwandten-Ehen.

Das „Anthropologische Institut der Wiener Universität“ stellt eine Untersuchung über die Schädlichkeit der Verwandtenehen an und benötigt zu diesem Behufe ein größeres Material. Mit Rücksicht auf die große praktische Wichtigkeit dieser Untersuchung ergoht an die Pfarrämter der Diözese das Ersuchen, über die in ihrem Sprengel bestehenden oder in den letzten Jahrzehnten vorgekommenen Verwandtenehen dem genannten Institute (Adresse: Wien, IX., Ban-Swieten-Gasse) zweckdienliche Mitteilungen zukommen zu lassen. Dieselben sollen, ohne Namensnennung, zunächst nur die Angabe enthalten, ob die Ehe kinderlos war oder wie viele Kinder, ferner, ob die Kinder gesund waren oder bei denselben schwere Gebrechen, wie z. B. Blindheit, Taubstummheit, Idiotie, Geisteskrankheit, aufgetreten sind.

Nachforschung.

Über Ersuchen des Pfarramtes Adamsfreiheit bei Neubistritz werden die Herren Matrikenführer ersucht, nachzuforschen nach dem **Geburts- und Taufakte**

Barbara **Fellner**, Tochter des herumziehenden Schleifers Johann Fellner und Maria, geb. Leeb, die angeblich am 2. Dezember 1907 in der Umgebung von St. Pölten geboren sein soll. Das genannte Pfarramt bittet für das genannte brave Dienstmädchen seiner Pfarre dringend um Zusendung eines Geburts- und Taufscheines gegen Vergütung aller Kosten.

Ebenso wird ersucht um Nachforschung, wann und wo der ungefähr im Jahre 1888 in Niederösterreich geborene **N. Linzbauer**, ein außerehelicher Sohn der Johanna Linzbauer, geboren wurde. Der Geburts- und Taufschein wolle mit Postnachnahme an Herrn Josef Seidl, Sekretär i. N. in Alt-Weitra 40, Post Weitra, Niederösterreich, gesandt werden.

50 S zahlt Heinrich Koller, Wien, XVI. Herbststraße 25, für die Auffindung des **Eraunungsmatrikales** der im Waldviertel anässig gewesenen Eheleute **Sebastian Koller** (geboren: 1733 in Eibenstein, Eltern: Philipp Koller und Anna Maria) und **Anna Barbara geborene Bögerl** (auch Fegerl) (geboren: 1735 in Reinholz, Eltern: Bartholomäus Bögerl und Elisabeth).

Die Trauung hat in der Zeit von 1761 bis 1750 stattgefunden.

Literatur.

Zur Anschaffung wird empfohlen:

Neue Kunstzeitschrift „**Kirchenkunst**“, herausgegeben von der österreichischen Leo-Gesellschaft. Die Namen der Mitarbeiter, die herrliche Ausstattung und der gediegene Inhalt des bereits erschienenen 1. Heftes bürgen für eine vollwertige österreichische Kunstzeitschrift.

Wenn die Kirchenrechnung aktiv ist, kann der Abonnementbetrag für die Zeitschrift in die Kirchenrechnung unter Berufung auf diese Bewilligung eingesetzt werden.

Ferner werden empfohlen:

Die bei Felizian Rauch in Innsbruck erschienenen:

„**In der Schule des Herzens Jesu.**“ Leben und Lehren des am 16. Juni d. J. seliggesprochenen P. Claudius de la Colombière S. J. 192 S. Preis 3.— M.

Don Bosco. Ein Lebensbild von Mar. Veronika Rabatscher. Brosch. 1-20 S.

Die Regel des hl. Augustinus. Von Franz Kav. Weninger S. J. 127 S. 1-50 M.

Wir Burschen. Von Stolz Wilh. Friedr. 112 S.

Ein frommes Bilderbüchlein für die Kleinen. Von Wilhelm Pichler. 2. Aufl. Preis 2.— S. Verlag Tyrolia, Innsbruck. Im selben Verlag erschienen:

Die seelsorgerliche Behandlung der Lungenkranken. Von Heinrich Bohlen. 70 S. Preis 2-50 S.

Normen für die Frauenkleidung. Von Gottlieb Erbarmen. 31 S. Preis 50 Rpf. Dorn'sche Buchhandlung Ravensburg (Württ.).

Es lebe unser Papstkönig Pius XI. Von Dr. Jos. Fließner. Verlag Bischöfl. Ordinariat Linz. Preis 1.— S.

Der Engel von Marienberg. Erzählung von Joseph Lucas.

Die beim Volksvereins-Verlag in M. Gladbach erscheinenden **Wirtschafts- und sozialpolitischen Flugschriften** von P. Dr. Oswald von Nell-Breuning S. J., deren vier ersten Nummern behandeln: 1. Kirche und Kapitalismus. 2. Sinnvoll geleitete Wirtschaft. 3. Konsumvereine und Wirtschaftsgestaltung. 4. Nationalisierung der Verteilung.

Im Geiste und Dienste der Kathol. Aktion. Von Kardinal Bertram. 336. S. Preis 7.— RM. Verlag Kösel-Bustet, München.

83.

Zur Chronik der Diözese.

1. Ausschreibung zur Bewerbung.

Die durch Beförderung erledigte Privatpatronatspfarre **Albrechtsberg**, die durch Beförderung erledigte Privatpatronatspfarre **Buch**, die durch Pensionierung erledigte ehemals l. f. Pfarre **Stein**, die durch Beförderung erledigten n.-ö. Religionsfondspfarrn **Zell a. d. Ybbs** und **Schwarza** (zweite Ausschreibung).

Termin zur Einreichung der Gesuche bis **7. Oktober 1929.**

2. Ernennung.

Hr. Prälat **Karl Forstner**, Generalvikar und bisheriger Domscholaster, wurde vom Hl. Vater zum Dompropst des bischöflichen Domkapitals zu St. Pölten ernannt und am 4. August als solcher installiert.

3. Änderungen im Personalstande.

Hr. **Johann Kohl**, Pfarrer in Vitis, wurde unter gleichzeitiger Ernennung zum **Vit.-Konfistorialrate** zum definitiven Dechant des Dekanatsbezirktes Waidhofen a. d. Thaya bestellt.

Hr. **Johann Karas**, Domkurat in St. Pölten, wurde zum außerordentlichen Theologieprofessor für Fundamental und Apologetik in St. Pölten ernannt.

Hr. **Karl Binder**, Pfarrer in Albrechtsberg, wurde auf die Pfarre Kirchbach, Hr. **Laurenz Dorrer**, Pfarrer in Zell a. d. Ybbs, auf die Pfarre Amstetten, Hr. **Josef Sturm**, Kooperator in Gföhl, auf die Pfarre Niedergrünbach und Hr. **Rudolf Wingelhofer**, Pfarrer in Buch, auf die Pfarre Waidhofen a. d. Thaya kanonisch investiert.

Monsignore **Johann Herzog**, Stadtpfarrer in Stein, trat in den bleibenden Ruhestand.

Hr. **Mois Straub**, Kooperator in Langenlois, kam als Provisor nach Stein, Hr. **Josef Klamming** als Kooperator von Vitis nach Langenlois, Hr. **Mois Schatzl** als Kooperator von Thaya nach Vitis, Hr. **Bruno Schober** als Kooperator von Großpertholz nach Thaya, Hr. **Johann Koller** als Kooperator von Dobersberg nach Steinakirchen, Hr. **Walter Schink** als Kooperator von Stein nach Dobersberg, Hr. **Hofes Hamhartner** als Kooperator von Hürm nach Stein, Hr. **Franz Braunshofer** als Kooperator von Haag nach Hürm und Hr. **Anton Haslhofer**, Pfarradministrator in Stein, als Kooperator nach Haag.

Anstellung der Neomysten. Hr. **Karl Bauer** wurde Kooperator in Ottenschlag, Hr. **Friedrich Gaugusch** Kooperator in Großpertholz, Hr. **Silvester Kurz** Kooperator in Ulmerfeld, Hr. **Wil-**

helm Müller 2. Kooperator in Ybbs, Hr. Josef **Strasser** Kooperator in Eisgarn, Hr. Franz **Enne** Personalkooperator in Wieselburg und Hr. Karl **Hammer** Kooperator in St. Leonhard am Hornerwalde.

Hr. Theodor **Prieth**, Provisor in Amstetten, und Hr. Josef **Schmeister**, Provisor in Waidhofen a. d. Thaya, verblieben daselbst als Kooperatoren.

Hr. Franz **Stark** kam als Provisor von Niedergrünbach nach Buch.

Hr. Anton **Memelauer**, pens. Seelsorger in Amstetten, wurde Provisor in Zell a. d. Ybbs und Hr. Franz **Bogl**, Pfarrer in Eis, Exkurrendo-Provisor von Albrechtsberg.

Hr. Johann **Kloiber**, Kooperator in Gars, kam als Domkurat nach St. Pölten, Hr. Ferdinand **Wohlmeyer** als Kooperator von Kirchberg a. d. Pielach nach Gars, Hr. Karl **Hödlmaier** als Kooperator von Großhasselbach nach Kirchberg a. d. Pielach, Hr. Florian **Braunsteiner** als Kooperator von Arbesbach nach Großhasselbach und Hr. Karí **Enne**, Personalkooperator in Wieselburg, als Kooperator nach Arbesbach.

Hr. Emil **Fernand** kam als Kooperator von Ollersbach nach Gföhl und Hr. Franz **Lang** als Kooperator von St. Leonhard am Hornerwalde nach Ollersbach.

P. Pius **Grimm**, Messeleser in Maria-Seesal, kehrt in das Stift St. Lambrecht zurück.

Stift Geras. Hr. Jakob **Bartel**, Kooperator in Großau, wurde Stiftskurat in Geras.

Stift Seitenstetten. P. Leopold **Komarek**, Neomyt, wurde Kooperator in Wolfsbach.

Stift Herzogenburg. Hr. Konrad **Jajcha** wurde Kooperator in Großau.

Stift Lilienfeld. P. Eugen **Schedl** kam als Pfarrverweser von Strazing nach Unterdürnbach, Erzdiözese Wien, und P. Kandidus **Sengstbratl** als Pfarrverweser von Unterdürnbach nach Strazing.

Kapuzinerorden. P. Srenäus **Kobal** kam von Gurk nach Scheibbs.

Franziskanerorden. P. Hilarius **Weigl** kam nach St. Pölten.

Salesianer Don Boscos. P. Heinrich **Witthoff** wurde Direktor der neuen Salesianer-Niederlassung in Waidhofen a. d. Ybbs.

Stift St. Florian. Hr. Matthias **Silber** kam als Kooperator von Weissenkirchen in der Wachau nach Kleinmünchen, Diözese Linz, und Hr. August **Weiß** kam als Kooperator von Feldkirchen a. d. Donau, Diözese Linz, nach Weissenkirchen in der Wachau.

4. Todesfälle.

Am 8. August d. J. starb in Stein Hr. Anton **Steinbichler**, pensionierter Pfarrer von Weiten, am 5. August d. J. Hr. Petrus **Schultschik**, Stiftspriester von Herzogenburg, und am 10. August d. J. P. Leander **Helmring**, Stiftspriester von Altenburg.

Sie werden dem Gebete des hochw. Diözesanklerus empfohlen.

Dom bischöflichen Ordinariate

St. Pölten, am 26. August 1929.

Karl Forstner,
Generalvikar und Kanzler.

St. Pöltner Diözesanblatt.

IX.

84. Heimatgemeinde. Matriken. — 85. Direktorium 1930. — 86. Umpfarrung. — 87. Nachforschung. — 88. Literatur. — 89. Zur Chronik der Diözese.

1929

84.

Prot. Bl. 5571.

Heimatgemeinde. Matriken.

Im Nachhange zur Publikation im Diözesanblatt VIII wird den hochw. Pfarrämtern der neueste Erlaß der n.-ö. Landesregierung vom 10. September 1929, Bl. L. A. I/8-5211/73, über die Durchführung der Heimatrechtsnovelle 1928 zur Kenntnismahme und genauen Beobachtung mitgeteilt:

Mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 4. Juli 1929, B.-G.-Bl. Nr. 218, sind die Durchführungsbestimmungen zu Art. V, Punkt 5, des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, B.-G.-Bl. Nr. 355, (Heimatrechtsnovelle aus 1928) erlassen worden.

Es wird ersucht, die unterstehenden Pfarrämter in geeigneter Weise hierauf aufmerksam machen zu wollen und denselben bei diesem Anlasse noch folgendes eröffnen zu wollen:

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit der richtigen Evidenthaltung der Heimatrollen werden die zur Mitwirkung hiezu gemäß Punkt 2 des Art. V der Heimatrechtsnovelle aus 1928 berufenen Matrikenstellen sich unverzüglich mit dem Inhalte des Art. V dieser Novelle und der oberwähnten Durchführungsverordnung hiezu genauestens vertraut zu machen haben und den bezüglichlichen Anordnungen peinlichst genaue Folge zu leisten haben, damit das ganze die heimatrechtlichen Verhältnisse der Bevölkerung endlich auf eine feste dauernde Grundlage stellende Reformwerk auch tatsächlich den beabsichtigten, der damit verbundenen außerordentlichen Arbeitsleistung und den beträchtlichen Kosten dieser Aktion entsprechenden Effekt erzielen möge.

Die Obliegenheiten der Matrikenführer in diesem Belange sind in den §§ 2 und 3 der Durchführungsverordnung vom 4. Juli 1929, B.-G.-Bl. Nr. 218, genau umschrieben. Hiezu wäre nur noch folgendes zu bemerken:

Nach § 2 der Durchführungsverordnung hat der Matrikenführer die Mitteilungen an die in diesem Paragraph bezeichneten Gemeinden **unmittelbar** zu machen. Hiezu wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Mitteilungen seitens der Matrikenführer, soweit eine Übersendung durch die Post in Betracht kommt, auf Grund der Verordnung vom 26. Jänner 1925, B.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend den Postverkehr der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden (§ 4, Abs. 2) als gewöhnliche Brieffendungen **nicht freigemacht** (also ohne Marken) mit dem Vermerk „**Amtlicher Auftrag**“ aufzugeben sind.

In jenen Fällen, in welchen der Matrikenführer Matrikeneintragungen im eigenen Wirkungskreise vornimmt, ist der Erwerb bzw. die Änderung des Heimatrechtes durchaus einfach, bzw. durch die Bestimmungen des § 2 der Durchführungsverordnung einwandfrei gegeben, so daß in diesen Fällen der Matrikenführer keinen Zweifel haben wird, an welche Gemeinden er seine Mitteilungen zu richten hat. Schwieriger würden dagegen jene Fälle von Matrikeneintragungen sein, die die Matrikenführer über Auftrag des Landeshauptmannes vornehmen. Es wird daher in diesen Fällen dem Matrikenführer gleichzeitig mit dem Auftrage auch mitgeteilt werden, an welche Gemeinden er im einzelnen Falle seine Mitteilungen behufs Eintragung in die Heimatrolle zu senden hat.

Die im § 3, 1. Abj. der Durchführungsverordnung erwähnten Drucksorten, Muster Anlage 1 bis 7, sind bereits in Druck gegeben und werden binnen kurzem den Matrikenstellen in einer den vorläufigen Bedarf voraussichtlich deckenden Anzahl von der Landesregierung zugehen.

Sollte die eine oder die andere Matrikenstelle die übersendete Anzahl für unzureichend erachten, so hätte sie unverzüglich ihren Mehrbedarf genau nach Stückzahl und Muster Nummer der Materialverwaltung des Amtes der n.-ö. Landesregierung bekannt zu geben.

Für künftighin werden die Matrikenstellen jeweils bis längstens 1. Dezember jeden Jahres ihren voraussichtlichen Bedarf an Mustern 1 bis 7 für das kommende Jahr genau detailliert nach Stückzahl und Muster an das Amt der n.-ö. Landesregierung (Materialverwaltung) bekannt zu geben haben; erstmalig hätte diese Bekanntgabe bis 1. Dezember 1929 für das Jahr 1930 zu erfolgen, u. zw. für diesmal in der Form, daß der voraussichtliche Jahresbedarf an jeder der 7 Drucksorten überhaupt bekannt gegeben wird und wie viel Stücke von jeder Drucksorte von diesem durchschnittlichen Jahresbedarf mit Rücksicht auf die Zahl der bereits übersendeten Drucksorten für das Jahr 1930 noch nachzuliefern wären.

Nach § 3, 3. Abj. der Durchführungsverordnung hat die Übermittlung der Mitteilungen über die Matrikeneintragungen an die im § 2 bezeichnete Gemeinde vom Matrikenführer fallweise, spätestens aber mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu erfolgen. Hiezu wird bemerkt, daß, wenn auch durch diese Bestimmung den Matrikenführern das Recht eingeräumt ist, diese Mitteilungen allenfalls erst mit Ablauf eines jeden Kalenderviertels **abzusenden**, die **Ausfertigung** der Mitteilungen selbst jedenfalls **fallweise** zu erfolgen hat, da sonst namentlich bei Mitteilungen im Sinne der Punkte 3), 4), 6) und 7) des § 2 der Durchführungsverordnung eine vollständige Einhaltung der bezüglichen Verpflichtung kaum gewährleistet wäre.

Die Mitteilungen über Geburten, Verheirathung und Ableben werden bereits für die bezüglichen Matrikenfälle ab 1. Juli d. J. auszufertigen, also mithin für den abgelaufenen Zeitraum ab 1. Juli d. J. nachzutragen sein, desgleichen die Mitteilungen über Legitimierungen, welche von den Matrikenstellen im eigenen Wirkungskreise, also ohne Anordnung des Landeshauptmannes eingetragen werden.

Die Mitteilungen über die sonstigen Matrikeneintragungen haben von den Matrikenführern erst zu erfolgen, wenn in der Verfügung der Matrikeneintragung durch den Landeshauptmann ein bezüglicher Hinweis enthalten ist, was vom Beginn des 4. Quartales an regelmäßig der Fall sein dürfte.

85.

Direktorium 1930.

Diejenigen hochw. Diözesanpriester, welche das neue Direktorium **interfoliert** (Preisaufschlag 1 S) zum Anbringen von Notizen zc. oder **interfoliert und gebunden** (Preisaufschlag 2 S) wünschen, wollen dies **ehestens und längstens bis 5. Oktober d. J.** mit einer einfachen Korrespondenzkarte ans bischöfliche Ordinariat melden.

86.

Umpfarrung.

Mit 1. Oktober 1929 wird die Katastralgemeinde Rohrbach von **Heidenreichstein** nach **Pfaffenschlag** und das Haus Langenlois, Bahnstraße Nr. 80, von **Gobelsburg** nach **Langenlois** umgepfarrt.

87.

Prot. Bl. 5173.

Nachforschung.

Über Ersuchen der n.-ö. Landesregierung vom 16. August 1929, Bl. L. A. I/8-4928, werden die hochw. Pfarrämter angewiesen, in den Geburtsbüchern der Jahrgänge 1908 bis inkl. 1911 Nachschau nach einer in dieser angegebenen Zeit geborenen **Anna Fojtik**, außerehelicher Tochter der am 26. Juni 1876 in Twarožna Lhotta, Čechoslowakei, geborenen **Maria Fojtik**, zu halten.

Zutreffendenfalls wolle bis längstens 30. Dezember 1929 ein form- und buchstabengetreuer Ex offo-Geburtsmatrikenauszug über **Anna Fojtik** an die n.-ö. Landesregierung in Wien übermittelt werden.

88.

Literatur.

Zur Anschaffung werden empfohlen:

Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den kathol. Klerus 1930. Verlag vormals G. J. Manz in Regensburg. Preis 2.— RM.

Klerus-Kalender 1930. Verlag Carl Fromme in Wien. Preis 4.— S.

Die Saat im Gottesacker. Erdbegräbnis oder Leichenverbrennung? Von Alois Tappeiner. 2. Aufl., 32 S., Preis 0.40 S. Verlag der Typogr. Anstalt Wien, I., Ebendorferstraße 8. Ferner die nachstehenden, bei Feliz. Rauch in Innsbruck erschienenen:

Geist und Regel des III. Ordens. 21 Predigten. Von Dr. Josef Kumpfmüller. 250 S., Preis 2.40 M.

Blüten und Früchte aus dem Garten des III. Ordens. Von demselben Verfasser. 21 Predigten. 248 S., Preis 1.85 M.

Der betende Christ und Tertiar. Von ebendemselben Verfasser. 24 Predigten über die beliebtesten katholischen Andachtsübungen. 255 S., Preis 2.80 M.

Der Eucharist. Kinderkreuzzeug. Von Hättenschwiller S. J. Sendbotenflugsschrift Nr. 8. Preis 7 Pf., 50 St. 3.— M., 100 St. 5.70 M.

Monatsrosen. Von Silesia. Erzählungen für jeden Monat des Jahres Jänner bis Juni. 300 S., Preis 2.40 M.

Jesus Christus und der Arbeiter. Religiöse Vorträge von P. Thomas Villanova Gerster. 96 S., Preis 1.20 M.

P. Franz Seraph. Hattler ein Herz Jesu-Apostel unserer Zeit. Gedenkblatt von Hätten-
schwiller S. J. 86 S., 1.50 M.

Das Religionsbuch der Kirche. 3. Teil „Von den Geboten“. 156 S., Preis 1.50 M.

89.

Zur Chronik der Diözese.

1. Ausschreibung zur Bewerbung.

Das durch die Ernennung des Herrn Prälaten Dr. Franz Gleiß zum Domscholaster erledigte **Kanonikat** an dem Domkapitel der bischöflichen Kathedrale in St. Pölten. Die Gesuche sind an den Hochwürdigsten Herrn Bischof, dem der Apostolische Stuhl diesmal ausnahmsweise das Verleihungsrecht überlassen hat, zu richten und an das bischöfliche Ordinariat einzusenden.

Die durch Beförderung erledigte Privatpatronatspfarre **St. Peter i. d. Au** und die durch Ableben erledigte Privatpatronatspfarre **Erla (Z.-B.)**.

Termin zur Einreichung der Gesuche **bis 2. November 1929.**

2. Ernennung.

Hr. Prälat Dr. Franz Gleiß, Domkapitular und Alumnatsdirektor in St. Pölten, wurde vom H. Vater zum inful. Domscholaster des bischöflichen Domkapitels in St. Pölten ernannt und am 17. September 1929 als solcher installiert.

3. Änderungen im Personalstande.

An Stelle des von der Direktion des bischöfl. Priesterseminars in St. Pölten zurückgetretenen Herrn Prälaten Dr. Franz Gleiß wurde Hr. Geistlicher Rat **Albert Weikersdorfer**, Pfarrer in St. Peter i. d. Au, zum Direktor des bischöfl. Priesterseminars in St. Pölten bestellt.

Hr. Franz **Amstätter**, Kooperator in St. Peter i. d. Au, wurde daselbst Pfarrprovisor.
Hr. Wilhelm **Müller** kam als Kooperator von Ybbs nach St. Peter i. d. Au.

Kapuzinerorden. P. Gottfried **Wojtek** kam als Guardian nach Scheibbs.

Servitenorden. P. Kalafanz **Rigg** kam als Kooperator nach Maria-Langegg.

4. Todesfälle.

Am 1. September d. J. starb der Stiftspriester von Seitenstetten P. Ignaz **Berndl**,
Pfarrverweser in Alhartsberg, am 14. September d. J. P. Konstantin **Krumhuber**,
Stiftspriester in Melf, und am 20. September d. J. Hr. Karl **Feigl**, Pfarrer in Erla.

Sie werden dem Gebete des hochwürdigsten Diözesanklerus empfohlen.

Vom bischöflichen Ordinariate

St. Pölten, am 21. September 1929.

Karl Forstner,
Generalvikar und Kanzler.

St. Pöltner Diözesanblatt.

X.

1929

90. Papstfeier. — 91. Romreise des Ordinarius zur Jubiläumsfeier. — 92. Declaratio circa indulgentiam „toties quoties“ crucifixis adnexam. — 93. Bericht über Apostasien und Konversionen. — 94. Aktion „Kinder-groschen“. — 95. Anzeige des Ablebens oder der Wiederverehelichung der staatlichen Pensionisten. — 96. Anschaffung des Codex jur. can. — 97. Laienexerzitien in der Diözese im Herbst und Winter 1929/30. — 98. Klerustrankenkassa. — 99. Neues Diözesan-Organbuch. — 100. Literatur. — 101. Nachforschung. — 102. Chronik der Diözese.

90.

Papstfeier.

Im Diözesanblatt Nr. 1 d. J. wurde dem Seelsorgerklerus ans Herz gelegt, im Laufe des Jahres das goldene Priesterjubiläum Sr. Heiligkeit in gebührender Weise zu feiern. Der Klerus ist dieser Weisung in freudiger Weise nachgekommen. Die Diözesan-Papst-huldigungsfeier in St. Pölten war eine mächtige Kundgebung des Gehorsams und der Treue der Diözesanen zum hl. Vater. Auch die Katholikentage in Siegharts und Gföhl, die zahlreichen Volksbundversammlungen und der Jugendsonntag standen unter diesem Zeichen. Die erbetenen Jubiläumsgaben zur Vollendung der St. Josefskirche in St. Pölten sind reichlich geflossen. Ich sage dafür ein herzliches Vergelt's Gott. Es wird mir eine große Freude sein, Sr. Heiligkeit im Dezember über diese opferbereite Treugesinnung der Diözesanen berichten zu können.

Für die kirchliche Feier des Papstjubiläums werden folgende Verordnungen gegeben:

1. Am 20. und 21. Dezember (Tag der Priesterweihe und der Primiz) ist bei der hl. Messe die Collecta pro Papa einzulegen und bei der Hauptmesse am Schlusse das „Gebet für den hl. Vater“ (Seite 27 des Segenbüchleins) zu beten.

2. Am 22. Dezember (4. Adventssonntag) ist in allen Pfarrkirchen eine Jubiläumsfestpredigt und ein feierlicher Gottesdienst mit Te Deum zu halten. (Missa de Ss. Trinitate addita oratione pro gratiarum actione sub una conclusionem; Glor., Credo, Praef. de Ss. Trinitate, Evang. fin. S. Joannis.)

3. Am Samstag (21. Dezember) abends ist die kirchliche Feier des Jubiläums mit einem feierlichen Glockengeläute einzuläuten.

4. Die Gläubigen mögen gemahnt werden, am Tage der kirchlichen Jubiläumsfeier die hl. Sakramente zu empfangen und die hl. Kommunion für den Jubelpapst aufzuopfern.

✠ Michael, Bischof.

91.

Romreise des Ordinarius zur Jubiläumsfeier.

Der hochw. Herr Ordinarius wird sich der Jubiläumspilgerfahrt, die unter der Führung Sr. Eminenz des hochw. Herrn Kardinals Piffel am 15. Dezember von Wien abgehen wird, anschließen und an der Jubelmesse des hl. Vaters teilnehmen. Die Rückkunft erfolgt am 23. Dezember.

Die Diözesanen, die an der Pilgerfahrt teilnehmen wollen, mögen sich möglichst bald beim Generalsekretariat des kathol. Volksbundes in St. Pölten oder beim kathol. Pilgerfahrtskomitee in Wien, VIII., Priaristengasse 43, melden.

92.

Declaratio circa indulgentiam „toties quoties“ crucifixis adnexam.

Etsi iam alias, decreto Sancti Officii die 10 Iunii 1914 lato et in solita subsequenti audientia a Ssmo Domino Nostro probato et confirmato, expresse declaratum fuerit quo sensu intelligenda sit facultas benedicendi Crucifixos ad adnectendam eisdem Indulgentiam, quam dicunt, *toties quoties*; constat tamen ex certis fontibus non deesse sacerdotes, hac facultate auctos, qui talem benedictionem impertiri praesumant cum effectu ut omnes et singuli fideles Indulgentiam plenariam, ceteris paribus, consequantur, *toties quoties* Crucifixos ita a se benedictos deosculati fuerint.

Timens ne forte, decursu temporis vel etiam ex peculiari aliqua, quam nonnulli iactitant, concessione, decreto Sancti Officii quidquam derogatum sit, infrascriptus Cardinalis Poenitentiarius Maior, in audientia die 21 currentis mensis sibi impertita, ipsum Sanctissimum Dominum Nostrum ad rem directe consuluit; qui respondere dignatus est mentem Suam esse supra memoratam Sancti Officii declarationem in pleno suo robore ac vigore permanere debere quod ad omnes et singulas huiusmodi concessionem post eam quomodolibet elargitas, sive per tramitem cuiusvis Officii Sanctae Sedis sive etiam ab ipsomet Summo Pontifici personaliter et vivae vocis oraculo; atque insimul praefatam declarationem in Commentario officiali *Acta Apostolicae Sedis* denuo evulgari mandavit.

Eadem ita se habet: „Facultas benedicendi Crucifixos cum Indulgentiae plenariae applicatione, *toties quoties* nuncupatae, sive personaliter a Summo Pontifice, sive quomodocumque ab Apostolica Sede, per tramitem cuiuslibet Officii vel personae obtenta, ita et non aliter est intelligenda, ut quicumque christifidelis, in articulo mortis constitutus, aliquem ex huiusmodi Crucifixis benedictis, etiamsi illi non pertineat, osculatus fuerit vel quomodocumque tetigerit, dummodo confessus ac sacra Communionem refectus, vel, si id facere nequiverit, saltem contritus. Ssmum Iesu nomen ore, si potuerit, sin minus corde devote invocaverit, et mortem, tamquam peccati stipendium, de manu Domini patienter susceperit, plenariam Indulgentiam acquirere valeat. Contrariis quibuscumque non obstantibus.“

Datum Romae, e Sacra Poenitentiaria Apostolica, die 23 Iunii 1929.

L. CARD. LAURI, *Poenitentiarius Maior*.

L. ✠ S.

I. Teodori, *S. P. Secretarius*.

(Acta Apost. Sedis 1929, pag. 510.)

93.

Bericht über Apostasien und Konversionen.

Die hochw. Pfarrämter werden angewiesen, bis Ende Dezember d. J. im zuständigen Dekanatswege anher zu berichten:

1. Wie viele dort wohnhafte Personen im Jahre 1929 ihren Austritt aus der kathol. Kirche gemeldet, welcher Konfession sie sich angeschlossen, bzw. sich konfessionslos erklärt haben;
2. wie viele dort geborne Personen auswärts ihren Austritt gemeldet haben;
3. wie viele dort wohnhafte Personen wieder zur kathol. Kirche zurückgekehrt sind;
4. wie viele schulpflichtige Kinder den Religionsunterricht nicht besuchen, bzw. den religiösen Übungen und dem Empfange der hl. Sakramente ferne bleiben;
5. welche Erfahrungen der Seelsorgsklerus über die Agitation der Freidenker im Pfarrsprengel gemacht haben.

Auch Fehlberichte sind zu erstatten.

94.

Aktion „Kindergröschen“.

Im Diözesanblatte Nr. 2 d. J. wurde dem hochw. Diözesanklerus die Aktion „Kindergröschen“ dringend empfohlen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das katholische Volk überall, wo die Aktion tatkräftig in die Hand genommen wurde, sinniges Verständnis für dieses wichtige Werk entgegengebracht hat. In ganz armen Gemeinden des Waldviertels wurden ganz erstaunliche Summen aufgebracht. Es ergeht an alle hochw. Pfarrämter, die diese Aktion noch nicht eingeleitet haben, die innige Bitte, in den Wintermonaten diesem wichtigen Zweige der katholischen Aktion ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Es gilt Kinderseelen zu retten vor der Gottlosigkeit.

95.

Prot. Bl. 6417.

Anzeige des Ablebens oder der Niderverehelichung der staatlichen Pensionisten.

Nachstehendes Schreiben der n.-ö. Landesregierung vom 21. Oktober 1929, Bl. L. A. I/8—5908/6, wird allen Matrikenführern zur genauen Beobachtung mitgeteilt:

Über Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 5. Oktober 1929, Bl. 151379—7, wird mit Beziehung auf den Erlaß des ehemaligen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1914, Bl. 6031/1912 (abgedruckt im Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern Jahrg. 1914, Seite 397), den Matrikenführern die Bestimmung des § 3 der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsanwüßten und die darin enthaltene Verpflichtung in Erinnerung gebracht, anlässlich der sich in ihrem Sprengel ergebenden Todesfälle und Trauungen nach Maßgabe der Lebensstellung des oder der Verstorbenen, beziehungsweise der Braut, zu erheben, ob die verstorbene Partei, beziehungsweise Braut mit einem staatlichen Versorgungsgenuß beteiligt war und, im bejahenden Falle, der zuständigen Zahlstelle (jetzt Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirektion — Pensionsabteilung in Wien, III., Marxergasse 1) die Anzeige zu erstatten.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Anzeigen, soweit eine Übersendung durch die Post in Betracht kommt, auf Grund des § 4, Absatz 2, der Verordnung vom 26. Jänner 1925, B.-G.-Bl. Nr. 41, als gewöhnliche Brieffendung nicht freigemacht mit dem Vermerk „Amtlicher Auftrag“ aufgegeben werden können.

Da nach den vom Bundesministerium für Finanzen gemachten Wahrnehmungen die oben erwähnte Vorschrift bei den Matrikenführern anscheinend in Vergessenheit geraten ist und sich wiederholt Fälle ungebührlicher Weiterzahlung von Pensionen nach Ableben der Bezugsberechtigten oder nach Wiederverehelichung von Witwen nach Bundesangestellten ereignen, werden die Matrikenführer angewiesen, durch geeignete Vorkehrungen die Erfüllung der oben umschriebenen Verpflichtung zu sichern.

96.

Anschaffung des Codex jur. can.

Über besondere Anordnung des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius werden alle Kirchenvermögensverwaltungen der Diözese beauftragt, den Codex jur. can. für die Pfarrkanzlei auf Kosten des Kirchenvermögens der Pfarrkirche anzuschaffen, denselben in das Kircheninventar einzutragen und in der Pfarrkanzlei aufzulegen.

Infolgedessen werden dieselben aufmerksam gemacht, daß nachstehende römische Ausgabe des Codex jur. can. durch die **kath. Vereinsbuchhandlung in St. Pölten** bezogen werden kann:

Ausgabe 1929. Gr. Oktav. In Leinwand gebunden. Preis 15 S 60 g.

97.

Kaienerzitzien in der Diözese im Herbst und Winter 1929/30.

Das Exerzitzenwerk der Diözese St. Pölten kann alle Jahre einen guten Erfolg verzeichnen. Das Verständnis für die Exerzitzen wächst im Klerus, in der Jugend und im Volke immer mehr und mehr. Im Herbst und Winter 1928/29 waren es 3498 Katholiken der Diözese, die geistliche Übungen mitmachten und mit Freude und Glück im Herzen heimkehrten.

Auch heuer versendet das Exerzitzenwerk St. Pölten an die hochwürdigen Pfarrämter Plakate und Zuschriften mit dem Verzeichnisse der in nächster Zeit geplanten Kurse.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden hiemit angewiesen, diese Plakate an den Kirchentüren anzuschlagen, die Kurse wiederholt und rechtzeitig von der Kanzel aus zu verkünden und auch von Zeit zu Zeit in der Predigt ausführlich über Exerzitzen, deren Wesen, Bedeutung und Segen zu sprechen.

Das Exerzitzenwerk Domgasse 5 ist zu allen Auskünften gerne bereit.

Möge der hochwürdige Klerus der Diözese nach wie vor eifrig für die Exerzitzen arbeiten, damit die bisherigen Erfolge zum Segen unserer Jugend und des ganzen Volkes noch gesteigert werden können.

Verzeichnis der Exerzitienkurse und zwar:

Exerzitienkurse für Männer

Geras	23.—27. Februar 1930
Scheibbs-Kloster	4.—8. Jänner 1930
Waldhof, Post Azenbrugg	9.—13. März 1930
Zwettl-Stift	15.—19. Jänner 1930

Exerzitienkurse für Jungmänner

Altenburg	2.—6. Februar 1930
Geras	16.—20. Februar 1930
Kirchberg a. d. Pielach	25. Febr.—1. März 1930
Scheibbs-Kloster	14.—18. November 1929
Scheibbs-Kloster	22.—26. März 1930
Waldhof, Post Azenbrugg	7.—11. Dezember 1929
Zwettl-Stift	29. Jänn.—2. Febr. 1930
Zwettl-Stift	19.—23. Februar 1930

Exerzitienkurse für Frauen und Mütter

Altenburg	19.—23. Jänner 1930
Geras	9.—13. Februar 1930
Hochstraß	13.—17. Dezember 1929
Loosdorf, Schwesternhaus	30. Nov.—4. Dez. 1929
Krems, Engl. Fräulein	9.—13. April 1929 für Eltern der Schülerinnen
Maria-Elend	14.—18. Novemb. 1929
St. Pölten, Engl. Fräulein	26.—30. Dezemb. 1929 (Apostolat)
Unternberg	19.—23. Februar 1930
Waldhof, Post Azenbrugg	4.—8. März 1930
Zwettl-Stift	22.—26. Jänner 1930
Zwettl-Stift	12.—16. Februar 1930

Exerzitienkurse für Mädchen

Altenburg	12.—16. Jänner 1930
Altenburg	9.—13. März 1930
Erla, Post St. Valentin, Nied.-Österr.	26.—29. Dezemb. 1929 (Haushaltungsschule)
Geras	2.—6. Februar 1930
Göpfritz a. d. Wild	10.—14. März 1930
Haindorf	27.—31. Dezemb. 1929
Hochstraß	17.—21. Dezemb. 1929
Kirchberg a. d. Pielach	21.—25. Februar 1930
Krems, Engl. Fräulein	9.—13. November 1929 (Zöglinge)
Maria-Elend	14.—18. Novemb. 1929
Loosdorf, Schwesternhaus	12.—16. Dezemb. 1929
Maria-Elend	17.—21. Jän. 1930 (für die Mädchen des hauswirtsch. Kurses u. Gäste)
Maria-Elend	28. Juni—2. Juli 1930 (Sodalinnen)
St. Peter i. d. Au	31. Jän.—4. Febr. 1930
Unternberg	1.—5. Dezember 1929
Unternberg	23.—27. Februar 1930
Waldhof, Post Azenbrugg	14.—18. Dezember 1929
Zwettl-Stift	4.—8. Dezember 1929
Zwettl-Stift	2.—6. Jänner 1930
Zwettl-Stift	5.—9. Februar 1930
Zwettl-Stift	26. Febr.—2. März 1930

Exerzitienkurse für Lehrerinnen

Krems, Engl. Fräulein	16.—20. April (Kartage)
Krems, Engl. Fräulein	1.—4. Juli 1930 (Nach Schulschluß).

Anmerkungen:

Beginn der Kurse jedesmal am Abend des erstgenannten und Schluß in der Frühe des letztgenannten Tages.

Anmeldungen sind wenigstens 8 Tage vor Beginn eines Kurses an das betreffende Exerzitienhaus zu richten, soweit nicht anderes bemerkt ist. An folgenden Orten ist die besondere Anmeldungsadresse zu beachten: Göpfritz a. d. Wild an das Pfarramt Göpfritz a. d. Wild, Haindorf bei Langenlois an die Institutsvorsteherung in Haindorf, Kirchberg a. d. P. an das Pfarramt Kirchberg a. d. Pielach, Krems a. d. Donau, Maria-Elend nach Krems an das Kloster der Englischen Fräulein in Krems, St. Peter i. d. Au an das Pfarramt St. Peter i. d. Au, Unternberg an das Pfarramt Burgstall, Waldhof an Pension Waldhof, Post Azenbrugg. — **Verpflegsbeitrag** ist gewöhnlich 15 Schilling.

98.

Kleruskrankenkassa.

Mit diesem Diözesanblatte folgt eine Mitteilung der Leitung des Diözesan-Hippolytusvereines über die Schaffung einer obligatorischen Kleruskrankenkassa und der geplanten Krankenversicherung und Altersversorgung der mit den Priestern verwandten Wirtschaftsführerinnen für alle Weltpriester der Diözese zur Kenntnismahme und **eh baldigen** Ausfüllung und Einjendung im zuständigen Dekanatswege mit.

99.

Neues Diözesan-Organbuch.

Dasselbe ist bereits fertiggestellt und dürfte um Ostern 1930 herum ausgedruckt sein. Der Preis eines gebundenen Exemplares wird zirka 50 S sein.

Um die Höhe der Auflage und namentlich die Zahl der zu bindenden Exemplare feststellen zu können, ist diesem Diözesanblatte ein Bogen zur eh baldigen Ausfüllung und Einjendung angeschlossen, ob außer dem einen gebundenen Exemplare, das jede Pfarrkirche auf Kosten derselben zu übernehmen hat, noch andere gebundene oder ungebundene Exemplare für Filialkirchen, Klosterkirchen oder für Privatpersonen bestellt werden.

100.

Literatur.

Zur Anschaffung werden empfohlen:

Das Jahr des Heiles 1930. Klosterneuburger Liturgiekalender. Von Prof. Dr. Pius Parsch. 1. Band, Advent bis Ostern. Oktav, 592 S., Kartoniert S 3-25, M. 2-25, Ganzleinen S 4-75, M. 3-25. Verlag Volksliturgisches Apostolat, Klosterneuburg bei Wien.

Die bei der Verlagsanstalt Tyrolia-Innsbruck erschienenen:

Die Wahrheit. Katholische Glaubenslehre I. Teil von Prof. Dr. Meinrad Langhammer, Band 1 der Sammlung „Der Weg, die Wahrheit und das Leben.“ 188 Seiten. Ganzleinen S 4-80, RM. 3.—.

Das Leben. Katholische Glaubenslehre II. Teil von Prof. Dr. Hermann Reichl. Band 2 der Sammlung „Der Weg, die Wahrheit und das Leben.“ 156 Seiten. Ganzleinen S 4-80, RM. 3.—.

Das vom Bezirksschulrate Waidhofen a. d. Thaya herausgegebene und von demselben verlegte **Waidhofner Heimatbuch**, eine sehr eingehende Heimatkunde des Verwaltungsbereiches Waidhofen a. d. Thaya.

Das vom verstorbenen Diözesanpriester J. Pettschan verfaßte und vom Seitenstettner Ordenspriester Dr. P. Ortmayr herausgegebene Heimatbüchlein **„Sagen und Denkwürdigkeiten aus dem Strudengau.“** Verlag des kathol. Preßvereines Linz.

Schotts Liturgischer Wochenkalender für 1930. Ein praktischer Abreißkalender mit Angaben über die Festfeier der einzelnen Tage des Kirchenjahres. Verlag Herder in Freiburg i. Br. Preis M. —80.

Die beim Verlag Felizian Rauch in Innsbruck erschienenen:

Gottinniges Beten und Arbeiten der hl. Magdalena Sophie Barat. Von Alexander Brou S. J. 208 S. Preis S 3.60, geb. S 6.—.

Der Weltorden. Lesungen für Tertiaren. Von P. Zangerl O. F. M. 280 S. Preis M. 3.40.

Unter dem Regenbogen. Lebensbilder gottseliger Menschen. Von Rubatscher Mar. Veronika. 252 S. Preis M. 2.40, geb. M. 4.—.

101.

Nachforschung.

Über Ersuchen des Pfarramtes Stetteldorf in der Wiener Erzdiözese werden die Matrikenführer ersucht, nach dem **Sterbeakte** des Franz **Nowotny**, geboren 1852 in Suchental in Böhmen, getraut mit Anna in Niedernondorf, gestorben nach 1890, zu forschen und im Auffindungsfalle den zur Erlangung der Altersrente für die arme Witwe notwendigen Totenschein an das Bürgermeisteramt in Stetteldorf am Wagram, N.-D., zu senden.

102.

Zur Chronik der Diözese.

1. Ausschreibung zur Bewerbung.

Die neue bischöfliche Pfarre **Ertl**, deren Gründung unmittelbar vor dem Abchlusse steht und höchstwahrscheinlich mit 1. Jänner 1930 erfolgen wird, die durch Beförderung erledigte Privatpatronatspfarre **Hoheneich** und die durch Beförderung erledigte Privatpatronatspfarre **Laimbach**.

Die Messeleserstelle in **Schwarzenau**.

Termin zur Einreichung der Gesuche bis **31. Dezember 1929**.

2. Auszeichnung.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben den Herrn Ignaz **Trimmel**, Pfarrer in Steinafirchen am Forst, zum Ehrenkammerer in abito paonnazo ernannt.

3. Änderungen im Personalstande.

Hr. Prälat Dr. Franz **Gleiß** wurde über sein Ansuchen vom Amte eines Pro-Direktors des bischöflichen Priesterseminars in St. Pölten enthoben und Hr. Kanonikus Dr. Johann **Litschauer** mit diesem Amte betraut.

Monf. Franz **Beigl**, Dechant und Pfarrer in St. Valentin, wurde zum Exkurrendo-Propositor für die Pfarre Erla bestellt.

Hr. Anton **Handl**, Pfarrer in Stift Ardagger, trat in den bleibenden Ruhestand. Hr. Anton **Reitbauer**, Pfarrer in Kollmitzberg, wurde zum Exkurrendo-Propositor für Stift Ardagger bestellt.

Hr. Anton **Linauer**, Pfarrer in Laimbach, wurde auf die Pfarre Rust kanonisch investiert. Hr. Ignaz **Maderer**, Pfarrer in Neufkirchen am Ostrang, wurde Exkurrendo-Propositor für Laimbach.

Hr. Dr. Franz **Drayler**, Pfarrer in Hoheneich, wurde auf die Pfarre Stein, Hr. Moïis **Straub**, Provisor in Stein, auf die Pfarre Schwarza und Hr. Franz **Stark**, Provisor in Buch, auf diese Pfarre kanonisch investiert.

Hr. Adalbert **Schneider** kam als Provisor von Schwarza nach Hoheneich.

Hr. Franz **Eder**, Kooperator in Sindelburg, wurde Kuratbenefiziat in Burgstall und Hr. Leopold **Schmid**, Neomyt, kam als Kooperator nach Sindelburg.

Hr. Karl **Fischer**, Kooperator in Manf, wurde Exkurrendo-Administrator in temp. et spiritualibus für die Pfarre Kirnberg an der Manf. Hr. Julius **Bauer** kam als Kooperator von Oberndorf an der Melk nach Burgstall und Hr. Leopold **Schmid**, Kooperator in Burgstall, kam als Kaplan an die Anima nach Rom.

Hr. Josef **Plattner**, Pfarrer i. R. der Diözese Gurk, wurde Messeleser in Öd. Hr. Stefan **Bilger**, Messeleser in Schwarzenau, legte seine Stelle nieder.

Hr. Julius **Hintner**, emer. Pfarrer der Diözese Gurk, wurde Messeleser in Maria-Seesal.

Stift Altenburg. P. Heronymus **Bitter** kam als Pfarrverweser von Ludweis nach Strögen, P. Odilo **Fries** wurde prov. Pfarrverweser in Ludweis.

Stift Seitenstetten. P. Bernhard **Singer** wurde prov. Pfarrverweser in St. Georgen in der Klaus und P. Hugo **Brandl** wurde prov. Pfarrverweser in Allhartsberg.

Stift Zwettl. P. Heinrich **Daniel** wurde def. Pfarrverweser an der Stiftspfarr in Zwettl.

Servitenorden. P. Heinrich **Pielenhofer** wurde definitiver Pfarrverweser in Teutendorf.

4. Todesfälle.

Am 27. September d. J. starb in Kirchberg am Walde Hr. Konsistorialrat Ferdinand **Schlager**, Pfarrer i. R., am 2. Oktober d. J. der Stiftspriester von Seitenstetten P. Lambert **Gelbenegger**, am 30. Oktober d. J. Hr. Wilhelm **Eber**, Diözesanseniör, Stiftspriester von Geras, und am 2. November d. J. Hr. Franz **Salzmann**, Benefiziat in Ruprechtshofen.

Sie werden dem Gebete des hochwürdigen Diözesanklerus empfohlen.

Vom bischöflichen Ordinariate

St. Pölten, am 19. November 1929.

Karl Forstner,
Generalvikar und Kanzler.